FAMILIE

v. DECKENBROCK

(v. DROSTE-HÜLSHOFF).

I. 2.

§. 13.

Bernhard II. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Heinrich's I.,

1542—1624.

Bernhard, obgleich nicht der älteste von Heinrich's drei Söhnen, succedirte nach des Vaters Tode, 1570, weil der ältere Bruder Johann, Domherr zu Hildesheim (starb 1593 den 29. Juli) gegen eine, in den Verzichts- und Abstandsurkunden aus den Jahren 1550, 70 und 74 nicht bestimmt angegebene Summe Geldes seinem Erbrechte entsagte. Mit den übrigen Geschwistern verglich sich Bernhard in folgender Art:

Heinrich, scholasticus ad stum Martinum, bei welchem, wie es in der betreffenden Urkunde vom Jahre 1574 heisst, die Anschaffung des Canonicats grosse Kosten verursacht hatte, erhielt für die Dauer seines Lebens:

1) jährlich 16 Thlr. Rente oder statt dessen, nach Belieben seines Bruders Bernhard, einmal 270 Thlr. Capital.
2) die volle Benutzung der Trapborg (auch Königsborg, Loborg genannt) und des Königsbrockes.
3) den Zehnten von Heumanns.
4) den Leib- und Pferdedienst des Hofes König.

Stirbt Bernhard ohne Leibeserben, so soll Heinrich, falls er vollbürtig verheirathet, die Güter erhalten; hinterlässt Bernhard aber nur Töchter, so sollen dieselben zwar die Güter erben, aber alsdann verpflichtet sein, ihrem Onkel Heinrich ausser Ahlbrands-Erbe 2000 Goldgulden herauszugeben. Im Jahre 1589 erhielt Heinrich

von seinem Bruder statt der unter 2—4 angegebenen Nutzniessung ein Capital von 100 Thlrn. und als erbliches Eigenthum den Hof Rotgering. —

Nach Werner Constantin, Freiherr von Droste-Hülshoff, welcher die Ueberbleibsel jener, dem Anscheine nach kleinen, Trapborg noch gekannt, hat dieselbe circa 200 Schritt in nordwestlicher Richtung von Borgmanns entfernt, auf einem aufgeworfenen Hügel gestanden, von welchem noch jetzt ein kleiner Theil zu sehen ist. Der Burggraben wurde vor wenigen Jahren, durch Abtragen jenes Hügels, vom Pächter Borgmann zur Wiese umgeschaffen. Zu dieser Burg gehörte, ausser Borgmanns und Bockenhusers Ländereien, der Königsbrock.

Benedicta, welche bereits mit einer Präbende in Hohenholte versorgt war, erhielt

a) so lange die Mutter lebte:
jährlich 2 fette Schweine,
1 Rind,
4 Scheffel Weizen,
1 Scheffel Erbsen,
16 Hühner,
8 Fuder Holz und den Ertrag von 1 Scheffel Leinsamen.

b) nach der Mutter Tode, als gänzliche Abfindung 600 Goldgulden Capital. —

Anna und Maria erhielten,

a) bis zu ihrer Versorgung:
ausser freier Wohnung und Kost auf dem Hause Hülshoff, eine Jahresrente von je 12 Thlrn.

b) bei ihrer Verheirathung:
1. den Niessbrauch von 2000 Thlrn. Capital,
2. 100 Thlr. statt Kleider und Schmucksachen,
3. ein Bett und ein Stuhlkissen;

c) bei ihrer Etablirung, ohne zu heirathen,
eine Lebensrente von jährlich 80 Thlrn.

Gudula, Priorin zu Gravenhorst, erhielt jährlich 6 Thlr. und $^1/_8$ Wein. —

Adelheid und Catharina, beide Nonnen Sti Egidii in Münster, bekamen jährlich eine Lebensrente von je 7 Thlrn. und, aus dem Zoll von Münster, 20 Schillinge zu Opfergeld. Sollten indess wider Erwarten die Clöster Gravenhorst und Aegidii zerstört werden, so verspricht Bernhard diesen 3 Schwestern, ausser den angegebenen Jahresrenten, auch freie Station auf dem Hause Hülshoff. —

In der Urkunde vom Jahre 1572, worin das Witthum der Mutter festgesetzt, wird dem Bernhard als Bedingung der Succession eine vollbürtige Heirath zur Pflicht gemacht. Diese Bedingung erfüllte er bald darauf; denn am 14. December 1573 verlobte, und am 30. April 1574 verheirathete er sich mit Catharina v. Gend aus dem Hause Wiesen bei Arnheim, Tochter des Claus v. Gend und der Anna v. Hepperod. Catharinens Bruder, Friderich, war Oberhofmeister Amaliens, Pfalzgräfin und Churfürstin bei Rhein; ihre eine Schwester, Margaretha, war an Goswin v. Raesfeld, Erbmarschall des Stiftes Essen vermählt, und die andere Schwester, Theodora, hatte den Freiherrn v. Palland zum Gemahl. — Laut Eheberedung vom 30. April 1574 erhielt Catharina als vorläufigen Brautschatz das Gut Hohenwaet. Dieses Gut verschrieb sie 1579 ihrem Gemahl als Leibzucht, wogegen er ihr in seinem Testamente vom Jahre 1589 sein sämmtliches Vermögen als Leibzucht überwies. Im Jahre 1598 trat indess Bernhard jenes Gut seinem Schwager Friderich v. Gend ab und bedingte sich nur eine Leibrente von 50 Thlrn. —

Nach 16jähriger Dauer wurde diese, obgleich kinderlose, glückliche Ehe durch den am 18. Februar 1590 ganz unerwartet eintretenden Tod Catharinens aufgelöset. Sie starb plötzlich, am Schlagflusse, und liegt zu Münster in Ueberwassers Kirche, vor dem Chor begraben. —

Ihr Gemahl, 48 Jahre alt, vermählte sich am 2. Juli 1591 mit seiner Baase, Richmod von Travelmann-Ebbeling, einer schönen, liebenswürdigen und reichen Dame von kaum 23 Jahren, wovon folgende 10 Kinder:

Metta. Anna. Gudula. Odilia. Heinrich. Benedicta. Richmod. Adelheid. Catharina und Bernhard.

Metta, geboren den 11. Mai 1592, vermählte sich im Jahre 1609 mit Wilhelm v. Kukelsheim zu Rorup und zu Nevinghoff. —

Anna, geboren den 20. Mai 1593, starb bereits am 14. Januar 1594 und wurde zu Münster in St. Lamberti begraben. —

Gudula, geboren den 12. October 1594, vermählte sich am 12. November 1621 mit Diederich Philipp v. Nehem zur Ruhr, starb den 12. September 1667, und liegt in der Kirche zu Schwerte begraben.

Die Familie v. Nehem ist erloschen und das Haus Ruhr bei Schwerte an der Ruhr kam in die Hände von Güterhändlern.

Odilia, geboren den 5. November 1595, Stiftsdame zu Hohenholte, vermählte sich den 22. April 1626 mit Everwin v. Droste zu Mollenbeck. —

Heinrich, geboren den 19. Juli 1597, wurde Stammfolger.

Benedicta, geboren den 3. Juni 1599, war 1639 Stiftsdame zu Nottuln, starb am 14. Februar 1665 und liegt in der Kirche zu Roxel vor dem Chor begraben. —

Richmod, geboren den 5. Februar 1600, vermählte sich:

I. am 29. November 1625 mit Johann v. Bischopinck zu Enkmühle und Hacklenburg,
II. im Jahre 1648 mit dem hessischen Landrentmeister Diederich de Wilde.

Der Freiherr Bernhard v. Kerckerinck-Stapel nennt in seinen Notizen diese zweite Heirath eine unbegreif-

liche Thorheit und fällt auch ein ungünstiges Urtheil über Richmods guten Ruf. Da jedoch keine Beweise vorliegen und v. Kerkerinck damals wegen seiner eigenen, in der That ganz unbegreiflichen, Thorheit seinen frühern Freund de Wilde sehr hasste, so ist wohl auf sein Urtheil in diesem zweiten Punkte nichts zu geben. Im Jahre 1640 nämlich besuchte v. Kerkerinck den de Wilde in Dülmen, welches damals die Hessen besetzt hielten. Als sie, in Gesellschaft des Oberst-Lieutenant v. Oldenbrock, viel getrunken, kam die Rede auf ihr gegenseitiges Vermögen und v. Kerkerinck war so thöricht, dem de Wilde einen Tausch anzubieten. Als nun dieser den Tausch annahm, sich jedoch bald darauf stellte, als wenn ihn der Handel gereue, verschwur sich v. Kerckerinck hoch und theuer, dass er nicht gegen ein Reugeld von 2000 Thlrn. entkommen würde, liess sogleich ein Protocoll über den Tausch aufnehmen, setzte 40 Flaschen Wein aus und gab den Zeugen 12 Thlr. Gebühren. Am andern Morgen aber, als der Rausch verschlafen, sah er seine Thorheit ein und wollte gern zurücktreten; allein de Wilde liess ihn nicht fort, bis er ihm circa 5000 Thlr. Reukauf bezahlt hatte. —

Adelheid, geboren den 1. Juli 1603, starb bereits am 12. Juli — 1604 und liegt in der Kirche zu Roxel begraben. —

Catharina, geboren den 5. Juli 1605, wurde Stiftsdame zu Hohenholte, starb am 16. August 1680 auf dem Hause Hülshoff und wurde in der Kirche zu Roxel begraben. —

Bernhard, geboren den 24. September 1609, errichtete 1627 ein testamentum reciprocum mit seinem Bruder Heinrich und ging darauf, Studien halber, nach Frankreich. In Messis aber, ein Dorf 3 Meilen von Metz, wurde er von der Pest ergriffen, und starb im Juli 1629. Er liegt in der dortigen Kirche begraben. —

Leider hatte Bernhard II. das Unglück, zum zweiten Male Wittwer zu werden, indem ihm der unerbittliche Tod seine geliebte Gemahlin am 30. October 1613 raubte. Sie starb auf dem Hause Hülshoff und liegt in der Kirche zu Roxel begraben. Sie und ihre Schwägerin Benedicta, Stiftsdame zu Hohenholte, legten den Grund zu der v. Drosteschen Armenstiftung, indem beide, um dem Wunsche ihrer Schwieger- resp. leiblichen Mutter, Anna v. Steveninck, zu genügen, laut Urkunde vom 16. Februar 1603, eine jährliche Rente von 9 Thlrn. für 12, vom jedesmaligen Besitzer des Hauses Hülshoff auszuwählenden, Armen des Kirchspiels Roxel aussetzten. Durch spätere Vermächtnisse ist das Capital allmählig bedeutend angewachsen.

Da Richmod's Onkel, Heinrich v. Warendorp, laut Urkunde vom Jahre 1575, sie und ihre Geschwister zu Erben seines bedeutenden Vermögens einsetzte, so besass dieselbe ausser einem Brautschatz von 4000 Goldgulden

1) eine Fischerei auf der Ems bei Greven.
2) die Höfe Siedlinghausen (Kampers) und Wichmanns bei Ahlen.
3) den Hof Holthaus (Sch. Holsen) zu Hiltrup.
4) von Seiten ihrer Mutter, laut Urkunde vom Jahre 1609, an Renten und Capitalien etwas über 17,000 Thlr.

Nicht lange nach Ausstellung dieser zuletzt genannten Schenkungs-Urkunde starb die Mutter, am 14. October 1609, auf dem Hause Hülshoff, und wurde in der Kirche zu Roxel begraben. —

Diejenigen Erbschaften, welche Richmod von ihren Geschwistern noch zu erwarten hatte und welche ihrem Sohne Heinrich später theilweise zufielen, mitgerechnet, belief sich das Gesammtvermögen, welches sie ihrem Gemahl Bernhard zubrachte, nach dem jetzigen Werth des Geldes, auf mindestens 100,000 Thlr. —

Obgleich Bernhard II. bei Richmod's Tode bereits ein Alter von 72 Jahren erreicht hatte, so machten doch seine vielen, noch minderjährigen, Kinder eine abermalige Vermählung wünschenswerth. Seine Wahl fiel auf Anna von der Heiden genannt Rinsch, Tochter Bernd's und Johanna's v. Engelsum. Anna war bereits Wittwe eines Herrn v. Twiste zu Getter und vermählte sich, nach dem im Jahre 1624 erfolgten Tode ihres zweiten Gemahls, zum dritten Male, und zwar mit Philipp v. Daun, Droste zu Alpen, welchen sie ebenfalls überlebte. Endlich, hochbejahrt, starb sie, aus allen 3 Ehen kinderlos, in Menden. —

Nach dem Testamente, welches Anna im Jahre 1620 gemeinschaftlich mit ihrem zweiten Manne errichtete, erhielt dieselbe als Witthum die Pächte aus Wittovers und aus den Nienkämpen, so wie freie Station auf dem Hause Hülshoff. Dagegen vermachte sie Bernhard's Kindern 2000 Thlr., den Armen zu Roxel 50 Thlr. und ihrem Manne als Leibzucht die Zinsen von 1000 Thlrn. —

Sechszehn Jahre hatte Bernhard mit seiner ersten Frau in kinderloser Ehe gelebt und es war desshalb zu fürchten, dass der Mannstamm ausstürbe. Aus diesem Grunde liess sich der Bruder Heinrich, canonicus ad Stum Martinum, dispenciren und vermählte sich mit Jodoca v. Bischopinck zu Telgte, Tochter Barthold's und Elisabeth's v. Kerkerinck-Borg. Bernhard trat ihm das Gut Rotgering ab, wohin er auch im Jahre 1588 zog. Heinrich, dienstthuender Cammerherr des Erzbischofes von Bremen, hinterliess keine Kinder und setzte, in seinem Testamente vom Jahre 1602, seine Frau zu Erbin seiner Güter Nienrod und Rotgering ein.

Bernhard II. wurde belehnt,

a) von den Bischöfen zu Münster, Johann v. Hoja und Ferdinand v. Bayern, mit:
Deckenbrock im Jahre 1571.

½ König i. J. 1571 und 1613.
10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst i. J. 1571 und 1613.

b) 1571, 74, 1600 und 1624 von den Bischöfen zu Osnabrück, Heinrich, Philipp und Eitel, mit den Höfen Grosse Dartmann und Bölling.

c) 1590 und 1621 von den Besitzern der Obedienz Greving in Amelsbüren, Rotger v. Tork und Franz v. Letmate, mit der dortigen Petershove.

Zur Verbesserung der Güter hat Bernhard, ungeachtet der drückenden Zeitverhältnisse, sehr viel gethan.

Denn

A. er kaufte:

a) 1588 von Diederich v. Kerkerinck 2 Stück Landes im Beckfelde.

b) 1593 von Laurenz v. Schungel zu Echthausen den Schulzenhof im Busch Kirchspiels Ottmarsbocholt. Dieser Hof hiess früher Caldeweyers Erbe und es gehörte zu demselben der Schimmeler Baum.

c) 1594 von Arend von und zu Gysenbeck das Erbe Hofesche, gelegen im Kirchspiel Senden und Ottmarsbocholt.

d) 1598 von Anna v. Werminghaus, Wittwe Heinrich's v. Ascheberg, Hegemann's Erbe, Kirchspiels Ottmarsbocholt.

Der Kaufpreis, welchen Bernhard für diese 3 Höfe zahlte, ist in den Urkunden nicht angegeben; es erhellet aber aus denselben, dass alle 3 Höfe, ein Besitzthum der Herren v. Münster zu Botzlar, nach dem Tode der Catharina v. Münster den eben genannten Verkäufern zugefallen waren.

e) 1603 1. von Lucas von Ledebur zu Ronhagen den Holtkotten, Kirchspiels Telgte und den Rodenbergskotten, Kirchspiels Eine,

2. von Bernd v. Oer zu Kakesbeck und des-

sen Frau Maria v. Quade für die Summe von 750 rheinischen Thalern oder species das Erbe Lütke - Dartmann (Davertmann), Kirchspiels Senden.

f) 1605 von Elisabeth v. Valke, Abtissin zu Metelen, den Brockkamp, welcher ganz von Holz entblösst war. Dieser Kamp, auch „dat wöste Brock“ genannt, lag zwischen dem Thieringsfelde, Rolvers Mieskamp, der Feldbrey und Rolvers Busch und war mithin das, was man gegenwärtig unter Beckmanns Busch und Brockkamp versteht. Jenes Grundstück, eine Parcelle des Hofes Ausel, Kirchspiels Havixbeck, wurde von dem Stifte Metelen Schulden halber verkauft.

g) 1606 von Albert Wulfert und dessen Frau Gertrud Bisping das im Kirchspiel Havixbeck belegene Lütke Wahlerts Erbe. Früher hiess dieser Hof Johannis Haus zum Grossen Walgarden und wurde im Jahre 1461 von Heinrich Warendorp, seligen Ludgers Sohn und von seiner Frau Wobelia an Johann Wasserdes genannt Koning verkauft.

h) 1610, oder ungefähr um diese Zeit, aus der von Stevenincksehen Discussion:

1. den Berkenkamp für 376 Thlr.
2. den Eschkamp und die dabei liegende Wiese für 775 Thlr. —

Bei diesem v. Steveninck-Brockschen Concurs scheint Bernhard 3121 Thlr. und 12 Schillinge Capital eingebüsst zu haben und hatte ausserdem noch das Unangenehme, wie wir später sehen werden, vor den Nachstellungen der v. Stevenincks seines Lebens nicht sicher zu sein.

i) 1612 von den Eheleuten Bernd Kote und Anna v. Galen 2 Stück Landes vor Ahlen.

B. Er tauschte ein:

a) 1572 von Curt von Steveninck-Mollenbeck Geukers Erbe, Kirchspiels Altenberge gegen Meyers Erbe, Kirchspiels Sendenhorst.

b) 1573 von Godhard v. Raesfeld, Domdechant zu Münster, einige, zu Lütke Westarps, Kirchspiels Roxel, gehörige, zwischen den Grundstücken des Hofes Schonebeck gelegene Ländereien gegen ein Stück Landes auf dem Lierkamp,

c) 1575 von Lubbert von Travelmann zu Ebbeling, seinem künftigen Schwiegervater, den Korn und schmalen Zehnten aus den Höfen Krechting und Hardinghoff, Kirchspiels Bösensell. Diese Zehnten, ursprünglich ein Besitzthum der Herren v. Schonebeck, wurden im Jahre 1461 von Godhard v. Schonebeck genannt Bruning zu Havixbeck dem Amtmann Machorius Fegesack in Münster verkauft, von dessen Erben sie Lubbert v. Travelmann, Grossvater des obengenannten Lubbert, im Jahre 1473 erstand. Bernhard gab für diese Zehnten zurück:

1. den Fischers-Kotten in der Davert Kirchspiels Amelsbüren.
2. die dabei liegende Borsten-Wiese.
3. die dazu gehörige Fischerei auf der Gresbecke.

d) 1577 von Everwin v. Steveninck-Brock den bei Osterfeld gelegenen Schmalenkamp für den beim Hause Brock liegenden Winkelbusch. Das Haus Brock, wohl ursprünglich die Hove des wahrscheinlich von den fränkischen Kaisern zur Dotirung des Bisthums Münster bestimmten Hofes König, scheint bis dahin keinen Buschgrund besessen zu haben und um diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist wohl Bernhard auf jenen, ihm, wenigstens nach heutigen Verhältnissen, nachtheiligen Tausch eingegangen.

e) 1585 von Elisabeth v. Hogte, Abtissin zu Ueberwasser, den zu Niehaus Erbe gehörigen Hartkamp nebst dem Schlakämpchen für den Kuhlkamp, eine Pertinenz des Kulewer-Erbes, welches Johann VI. v. Droste bereits im Jahre 1471 besass, und aus dem Kuhlkamp, eigentliche Sohlstätte, und aus Beckmanns langen Kämpen bestand. Auch dieser Tausch wäre jetzt ein unvortheilhafter, weil der Boden des Kuhlkamps weit besser ist als der der eingetauschten Ländereien.

f) 1586, 87 und 1612 von Hermann v. Schenking zu Wyck und Vogeding, so wie von dem Gutsherrn des Lütke Brintrup, Obedientiarius des Hofes Gassel, Grundstücke im Beckfelde. Aus der Urkunde vom Jahre 1612 ersieht man, dass Lütke-Brintrup den Breulkamp und einiges Land im Beckfelde erhielt, wogegen er das Kolchen, welches zwischen dem Kalberkamp, Schiltkamp und Holtkamp lag, so wie einiges Land auf dem Sandknap und die an der Hundebecker-Wiese belegene Wiese abgab.

g) 1594 1. von der Abtissin zu Ueberwasser mehrere Stücke Landes im Beckfelde.

2. vom Kleideramte des Stiftes Metelen das zum Oberhofe Ausel Kirchspiel Havixbeck gehörige, aber im Kirchspiel Roxel belegene, Ausler-Holz gegen das Kordechen im Thiersfelde und 200 Species. Dieses Ausler-Holz, 52 Morgen gross, wird in dem betreffenden Tauschbriefe Auslers Ameshorst genannt, und als Grenzen werden angegeben:

im Westen Verspohls Heide,
im Norden Verspohls Lindarts Kamp,
im Osten Verspohls Busch, genannt Brockkamp.

Das Kordchen, welches Bernhard ausser den

200 Thlrn. zurückgab, war früher Busch und lag im Kirchspiel Havixbeck neben Auslers Kordchen Kirchspiels Roxel. Da nun aber Ausel bei seinem Kordchen Kirchspiels Roxel nur einen Kamp, zwischen Wennings Ländereien, liegen hatte, so kann es auch nur dieser, vor wenigen Jahren dem Wenning verkaufter sein, welchen Bernhard zurückgab.

h) 1598 vom Kloster Aegidii, Gutsherrschaft des Grosse Vorschepoel, die Lindarts-Hegge am Ausler Holz längst Lindarts Kamp für seinen Weg über Grosse Vorschepoels Hof nach dem Ausler Holz, Nienpoels Kamp etc.

C. Er verkaufte:

a) 1577 1. die Hälfte des ältern Stammsitzes der Familie, das Gut Grosse Deckenbrock, dem Licentiaten Johann Havichhorst und dessen Frau Catharina Hozeden für 9100 Thlr., eine Summe, welche klar anzudeuten scheint, dass der damalige Bestand des Gutes ein anderer als der gegenwärtige gewesen sein muss. Mit dieser Veräusserung erlosch in der Familie fast jede Erinnerung an ihren frühern Namen nach diesem Gute, obgleich Heinrich, Bernhard's II. Sohn, in einer Anmerkung sagt, sein Vater habe ihm erzählt, dass vor Jahrhunderten Kleine- und Grosse-Deckenbrock (de Eken-Brock = der Eichenwald) ein Gut gebildet und dass dieses damals ihrer Ahnen freies Besitzthum gewesen; durch Besetzung der einzelnen Theile aber mit leibeigenen Leuten seien die daran klebenden adlichen Rechte verloren gegangen. — Seit dem Jahr 1765 befindet sich das Gut Grosse-Deckenbrock wieder im Besitze der v. Droste-Hülshoffschen Familie.

2. eine Rente aus Segelers Hove (Watters-Erbe) Kirchspiels Havixbeck,

b) 1617 dem Christoph v. Travelmann zu Maser, Kspl. Hiltrup, das ihm durch seine Frau zugebrachte Erbe Holthaus (Sch. Holsen) Kspl. Hiltrup für 4200 Species. —

Aber nicht allein auf Vermehrung und Arrondirung der Güter war Bernhards Augenmerk gerichtet, sondern ihm verdankt auch manche nützliche Anlage beim Hause Hülshoff ihre Entstehung. Eine Mühle war damals in der ganzen Bauerschaft Schonebeck nicht vorhanden. Um diesem grossen Bedürfnisse abzuhelfen, leitete Bernhard den Glosenbach nach Hülshoff, legte den Heidteich (durch Werner Constantin zu Wiese umgeschaffen) als zweiten Mühlenteich an und vollendete 1578, ungeachtet aller erdenklichen Schwierigkeiten, welche ihm der Fiscus in den Weg legte, seine auf dem kleinen Bach, welcher am Tummelplatz (jetzt theilweise Obstgarten) dem Burggraben in nördlicher Richtung entströmt, angelegte Mühle. Wie lange disselbe bestanden, ist nicht zu ermitteln; jedoch Bernhard selbst muss dieselbe für ungenügend erachtet haben, da er bereits im Jahre 1585 einen Contract wegen eines auf der Aa, an derselben Stelle, wo nur noch wenige Ruinen an die abgebrannte Schonebecker Mühle erinnerten, anzulegenden Mühlenwerkes abschloss.

Früher war die Ausführung dieses Planes wohl desshalb nicht möglich, weil Cleihorst v. Meverden (Medeford) den von seinen Vormündern mit Bernhards Vater getroffenen Austausch des Hofes Schonebeck im Jahre 1575 angriff. Auch war damals erst, nach Absetzung des alten Schulzen, der Hof Schonebeck eingezogen und mit Hülshoff vereinigt. Der alte Schulze hatte sich nämlich gemeine Verbrechen zu Schulden kommen lassen, und desshalb erklärte ihn das Gericht

seines Pachtrechtes verlustig. Noch jetzt ist die umfangreiche Hausstätte jenes uralten Hofes, circa ½ Stunde nördlich von Hülshoff, zu sehen.

Zu Bernhards Zeit herrschte im Münsterlande, wie wir später sehen werden, fast überall Unsicherheit des Lebens und der Habe. Deshalb liess er zu noch grösserer Festigkeit seiner Burg Hülshoff sämmtliche Vorderwerke mit hohen und dicken Mauern umgeben, bauete den westlichen Wartthurm (den sogenannten alten Hundethurm) und ein Thorhaus (jetzt alte Wagenremise und Pferdeställe). Zu beiden Seiten dieses, von Bernhards Sohn, Heinrich II., zugemauerten Thores, so wie in der Windfahne auf dem westlichen Wartthurm sieht man noch heute die Wappen Droste-Travelmann.

Was die Person Bernhards II. betrifft, so wissen wir nur, dass er von einnehmendem Aeussern war, blonde Haare und einen etwas röthlichen Bart hatte. Sein Temperament war, namentlich in der Jugend, heftig und aufbrausend.

Schon 1576 war Bernhard II., welchen man seines scharfen Verstandes und seines festen Characters wegen allgemein achtete, mit Bernhard v. Detten Vorstand der Armenstiftung zu Kinderhaus, und im folgenden Jahre wurde er nebst Balduin v. Warendorp und Johann v. Bischopinck von dem Closter Gravenhorst ersucht, einen Streit mit dem Fürsten wegen der Salzberge zu Huxbergen beizulegen. Der Fürst deputirte seinen Marschall, welcher mit diesen 3 Herren die entstandenen Differenzen am 13. August 1577 ausglich. —

Auch von dem Stifte Hohenholte wurde Bernhard zu Rathe gezogen, als dasselbe 1590 seine Verwaltung einrichtete. —

Am 16. Mai 1598 schlichtete er einen mit dem Closter Aegidii wegen mehrerer, zum Ausler-Holz gehörender, Absplisse entstandenen Process. In der betref-

fenden Urkunde, wo die Grenze zwischen den Hülfshoff-schen und Verspoelschen Ländereien genau bestimmt wird, entsagt Bernhard des Weges, welchen er nach dem Ausler-Holz und Nienpoelen sonst über Verspoels Kämpen hatte, wogegen letzterer von seinem Brockbusch soviel abgiebt, dass eine Durchfahrt zwischen demselben und der Ameshorst nach dem Auslerholz etc. entstand.—

Bernhard war 1582, 85 und 97 Rathsherr, 1600 Weinherr, und von 1605 bis 1619 erster Bürgermeister der Stadt Münster. In dieser Eigenschaft deputirte ihn der Rath im Jahre 1617, um der Legung des Grundsteins zum Clarissen-Closter beizuwohnen. Als ferner in demselben Jahre die Stadt Münster mit dem Domcapitel wegen des Schoneflieter Biefanges in Streit gerieth, entsandte sie ihn am 15. December zu einer Conferenz nach Horstmar, wo indess kein Vergleich zu Stande kam. — Auch die Stadt Steinfurt nahm, im Jahre 1616, seine Vermittelung in einem Streite, welcher mit ihrem Herren, dem Grafen von Bentheim, entstanden, in Anspruch, weil sämmtliche Bürger, wie es in dem betreffenden Gesuche heisst, «ein besonderes Zutrauen in ihn setzten.» —

Aus Dankbarkeit für die vielen der Stadt Münster geleisteten Dienste verlieh der Rath im Jahre 1614 seinem Hause auf dem Honenkamp die Freiheit von allen Lasten. Bernhard war übrigens der letzte der v. Droste, welcher ein städtisches Amt bekleidete. Denn der während seines Lebens begonnene Erbmännerprocess belehrte seine Nachkommen, dass es viel klüger sei, sich gänzlich von der Stadt-Verwaltung zurückzuziehen. —

Wenige Streitigkeiten mit den Clöstern Aegidii und Ueberwasser in den Jahren 1588, 98, 99, 1604, so wie mit den Weidegenossen im Rüschenfelde im Jahre 1608 und endlich 1618 mit Johann v. Kerkerinck zu Angelmodde wegen des Schüttungsrechts im Beckfelde abgerechnet, scheint Bernhard mit seinen Nachbaren im besten Ein-

verständnisse gelebt zu haben. Mit den Herren von Steveninck zum Brock aber lebte er, man kann sagen, in offener Fehde. Die erste Veranlassung zu dieser Feindschaft ist nicht bekannt. Dieselbe war aber im Jahre 1606 so weit gediehen, dass Hein v. Steveninck, ein junger Brausekopf und Cornet unter dem Westerholtschen Regiment, ihm mehrmals auf dem Münster-Wege auflauerte, «um ihm,» wie er sagte, «den rothen Bart zu scheren.»

Im Anfange August desselben Jahres suchte er sogar in der Kirche zu Roxel Händel mit den v. Drosteschen Bedienten. Einige Tage später, nämlich am 8. August, begegnete ihm in der Glosenstiege der Küster v. Roxel und da er denselben in der Ferne für Bernhard v. Droste hielt, so sprengte er mit gezücktem Schwerte auf ihn zu, «um ihm den Kopf zu spalten.» Als er jedoch seinen Irrthum entdeckte, bedauerte er sehr, dass sein Wunsch, «Bernd vor die Klinge zu kriegen», misslungen sei. Was weiter vorgefallen, ist nicht bekannt; jedoch soviel wissen wir, dass Hein v. Steveninck im Jahre 1608 in Münster verhaftet und so lange hinter Schloss und Riegel gehalten wurde, bis er und seine 3 Brüder, Johann, Everwin und Lubbert, eine genügende Caution «de non amplius offendendo» stellten.

Aus vielen, an Bernhard gerichteten, noch vorhandenen, Briefen ersehen wir, dass er mit dem grössten Theil des Münsterischen Adels befreundet war.

Auch finden wir ihn:

A. als Zeugen:

a) 1592 in der Eheberedung zwischen Lambert Bock und Maria v. Bischopinck.

b) 1593 in der Eheberedung zwischen Barthold v. Kerkerinck-Stapel und Christina v. Kerkerinck-Borg.

B. als Bürgen:

a) 1576, als Bernhard Friedhoff Kspl. Havixbeck dem

Heinrich Scholbrock zu Münster eine Rente von 12 Thlrn. für 200 Thlr. Capital verkäuft.

b) 1582, als Bernd Bock zu Westkirchen und seine Frau Anna v. Durmstoff der Anna v. Kerkerinck, Abtissin Sti Aegidii, eine jährliche Rente von 12 Thlrn. für 200 Thlr. Capital verkäuft.

c) 1597 und 1598 für 1700 Species zu Gunsten des Grafen Arnold v. Bentheim-Steinfurt. Da seine Nachkommen diese Summe mit den rückständigen Zinsen zahlen mussten, so entstand daraus ein Process, welcher erst im Jahre 1799 durch Clemens August II. v. Droste verglichen wurde. —

Leidenschaftlich scheint Bernhard die Jagd geliebt zu haben, wie das aus seinem Briefwechsel mit andern Jagdliebhabern aber namentlich aus den Acten des im Jahre 1608 gegen das Domcapitel ausgefochtenen Jagdprocesses hervorgeht.

Bernhard starb, nach dem Necrologium des Closters Sti Aegidii, welchem Closter er als memorie eine Rente von 5½ Gulden zur Anschaffung von Wein vermacht hatte, am 28. November 1624, 82 Jahre alt, und liegt in der Kirche zu Roxel auf dem Chore begraben.

Chronologische Uebersicht

gleichzeitiger Ereignisse aus der vaterländischen Geschichte.

1551, Nov. 10. In Ueberwasserskirchspiel zu Münster brannten, wegen Unvorsichtigkeit eines Brauers, 50 Häuser ab.

1553, Juli 15. Bischof Franz v. Waldeck stirbt zu Wolbeck.

1553, Juli 21. Dompropst Wilhelm v. Ketteler zum Bischofe von Münster erwählt.

1555, Eine Frauensperson aus Brabant, elf(!) Fuss gross, liess sich für Geld in Münster sehen.

1555, Feb. 24. Bischof Wilhelm v. Ketteler hält, unter ansehnlicher Begleitung, seinen Einzug in Münster.

1556, Apostelgang im Dom zu Münster erbauet.

1557, Um Pfingsten, ungefähr einen Monat hindurch, kostete in Münster der Scheffel Roggen 22 bis 23 Schillinge; später, als der frische Roggen kam, aber nur 4 Schillinge und 2 Pfenninge.

1557, Mai 1. Dompropst Bernhard v. Münster stirbt. Seine Präbende verleihet Papst Paul IV. dem Münsterischen Erbmanne Johann Schenking, Dr. J. U. Als ihm aber das Domcapitel, wie wir pag. 75 gesehen, die Aufschwörung verweigerte, klagte er in Rom und gewann dort in allen Instanzen diesen Process, konnte aber in Münster nie zum Besitz der Präbende gelangen. Hierüber waren 7 Jahre verflossen und Rotger v. Raesfeld, Canonicus zu St. Mauritz, benutzte diesen Umstand, bewarb sich in Rom um Schenkings Präbende und erhielt dieselbe auf Grund einer canonischen Bestimmung, wornach eine Präbende, wenn sie 7 Jahre hindurch litigosum, von neuem devolvirt und desshalb auch von neuem nachgesucht werden muss. Allerdings hatte sich Johann v. Schenking nicht von neuem providiren lassen, indem er diese Nothwendigkeit mit Recht bestritt; denn, da das Domcapitel schon lange in allen Instanzen verloren hatte und es lediglich nur der Execution dieser Urtheile bedurfte, so war die Präbende keinesweges litigosum. Als im Jahre 1575 jener Rotger starb, verlieh der Dompropst Godhard v. Raesfeld diese Präbende dem Heinrich v. Raesfeld, Rotgers Bruder, wodurch Johann v. Schenking in einen neuen Process mit diesem gerieth. Während dieses Processes starb Johann v. Schenking und sein Bruder Bernd, Dechant zu St. Mauritz, welcher der Ansicht war, wie auch ganz consequent, dass die fragliche Präbende erst jetzt, durch den Tod seines Bruders, eröffnet sei, bewarb sich mit Erfolg um dieselbe in Rom. Als aber das Domcapitel in Münster ihm den Besitz verweigerte und er keine Lust hatte, diesen undankbaren Streit fortzusetzen, protestirte er und übertrug seine Rechte dem Sohne seines Vaters Bruder, dem Otto v. Schenking, Bischof zu Wenden und Dorpet in Livland, welcher auch mit der zu Rom persönlich erwirkten päpstlichen Bestätigung am 20. November 1593 nach Münster kam und vom Capitel eingeführt zu werden verlangte. Allein auch er wurde, trotzt der strengsten päpstlichen Befehle, kurz abgewiesen. — Am 5. November 1595 hielt er Adilia v. Droste-Hülshoff über die Taufe und übertrug, bevor er, am 13. Februar 1596, nach Livland zurückkehrte, sein Recht seinem Vetter Rudolph v. Schenking, Propst zu Wenden in Livland. Derselbe kam ebenfalls nach Münster, wohnte in seines Vaters Hause, dem Kramer-Amthause gegenüber, und starb

dort am 10. October 1608, ohne zum Besitze seiner Präbende gelangt zu sein.

Weil characteristisch für die Zeit und, soviel ich weiss, noch nirgends abgedruckt, lasse ich hier folgen:

I. die beiden Urtheile der Rota in dieser Angelegenheit,

II. die Protestation des Bernhard v. Schenking.

I.

In Nomine Domini Amen. Tenore praesentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter, et sit notum quod alias pendente lite, et causa in sacro Rotae Auditorio vigore specialis commissionis coram bonae memoriae Illustrissimo, et Reverendissimo Domino Ioanne Aldobrandino tunc Rotae Auditore, et deinde Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinale inter Reverendum, et nobilem Dominum Ioannem Schencking Canonicum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis ex una, et Reverendos, ac nobiles Dominos Decanum Canonicos, et Capitulum praedictae Ecclesiae Monasteriensis de et super praetensa subreptione, et obreptione literarum Apostolicarum provisionis dictorum Canonicatus, et praebendae, ac illorum possessionis denegatione, rebusque aliis in actis causae, et causarum huiusmodi latius deductis, et illorum occasione partibus ex altera, idem Illustrissimus, et Reverendissimus D. Ioannes Aldobrandinus ad nonnullos actus iudiciales citra tamen causae conclusionem processit, ipsoque ad Cardinalatus dignitatem promoto causa huiusmodi coram etiam bonae memoriae Iulio Oradino eiusdem Sacrae Rotae Auditore in locum eiusdem Illustrissimi, et Reverendissimi D. Aldobrandini surrogato introducta idem bonae memoriae Julius Oradinus in causa procedens servatis de iure servandis, et cognitis huiusmodi causae meritis sub die veneris sexta mensis Julii Millesimi quingentesimi quinquagesimi octavi suam in scriptis tulit, et promulgavit sententiam diffinitivam in hunc qui sequitur modum videlicet.

Christi nomine invocato pro tribunali sedentes, ac solum Deum prae oculis habentes, per hanc nostram definitivam sententiam, quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio pariter et assensu ferimus in his scriptis in causa, et causis, quae coram nobis in locum Reverendi Patris domini Joannis Aldobrandini propter eius absentiam surrogato inter venerabilem virum Ioannem Schencking clericum (Monasteriensis dioecesis ex una, et Dominos Decanum, Canonicos, et Capitulum Ecclesiae Monasteriensis per obitum quondam Bernardi de Munster illorum ultimi possessoris, seu indebita denegatione possessionis, vel

quasi traditionis, rebusque aliis latius in actis deductis, et illorum occasione, in prima indecisa vertuntur instantia, partibus ex altera: Pronunciamus, decernimus, et declaramus gratiam, et literas Apostolicas collationis, et provisionis de dictis Canonicatu, et praebenda praefato domino Joanni per Sanctissimum dominum nostrum Paulum Papam Quartum factas, et concessas, ac omnia in favorem dicti D. Joannis inde sequuta fuisse, et esse canonicas, et canonica, suumque debitum debuisse, et debere sortiri effectum, dictosque Canonicatum, et praebendam ad ipsum D. Joannem spectasse, et pertinuisse, spectare, et pertinere de iure, ipsosque sibi cum omnibus, et singulis iuribus, et pertinentiis suis adiudicandum fore, et adiudicari debere illaque sibi liberam, vacuam, et expeditam a die requisitionis capitulo per eum factae tradendam fuisse, et esse, ac eum gaudere debere omnibus, et singulis praerogativis, praeeminentiis, augmentis, utilitatibus, et praelationibus, quibus gauderet, si dicta die sibi tradita fuisset, denegationemque traditionis possessionis per Decanum, Canonicos, et Capitulum praedictos aliasque vexationes, contradictiones, recusationes, oppositiones, exceptiones, molestationes, et impedimenta quaecumque per eosdem Decanum, Canonicos, et Capitulum dictae Ecclesiae Monasteriensis, eidem D. Joanni desuper factas, praestitas, et illatas, factaque praestita, et illata, ac inferri comminatas, et comminata fuisse, et esse temerarias, illicitas, iniquas, indebitas, et iniustas, temerariaque illicita, iniqua, indebita, et iniusta, ac defacto praesumptas, et praesumpta, illasque et illa eidem minime licuisse de iure, neque licere, ac propterea de et superillis praemissis, praedictis Decano, Canonicis, et Capitulo perpetuum silentium imponendum fore, et esse, et imponimus, praedictosque Decanum, Canonicos, et Capitulum dicto D. Joanni Schencking efficaciter teneri ad praestandum, ac praestare debere de iure, omnes praeeminentias, praerogativas, antelationes, antiquitates tam in Choro, quam in Capitulo, aliisque iuribus praedictis praebendae nomine competentibus perinde ac si tunc cum possessionem ab eis petiit, videlicet vigesimo septimo mensis Octobris, anni millesimi quingentesimi quinquagesimi septimi proxime praeteriti, ipsam possessionem, vel quasi sibi tradidissent. Nec non eosdem Canonicos, Decanum, et Capitulum in fructibus ex Canonicatu, et praebenda huiusmodi a tempore motae litis citra perceptis, ac in expencis in huiusmodi causa pro parte praedicti Joannis legitime factis condemnandum fore, et condemnamus. Quarum taxationes, et fructuum liquidationes nobis in posterum reservamus.

Ita pronunciavi ego Julius Oradinus
Rotae Auditor.

A qua quidem sententia definitiva pro parte dictorum Reverendorum ac nobilium Dominorum Canonicorum, et Capituli Ecclesiae Monasteriensis appellatum fuit, et causa appellationis vigore specialis rescripti Sanctissimi Domini nostri Papae commissa fuit bonae mem. Reverendissimo Domino Antonio Augustino Episcopo Alifano uni ex dictae Rotae Auditoribus locum tenenti, qui postquam in causa, et causis huiusmodi ad alios actus iudiciales citra tamen causae conclusionem processit, ab urbe se absentavit, et postea propter illius absentiam causa huiusmodi introducta coram Reverendissimo Domino Paulo Aemilio Verallo Episcopo Caputaquensi uno ex Sacri Palatii Apostolici causarum Auditoribus locum tenente, idem Reverendissimus D. Episcopus ad instantiam dictorum Reverendorum, ac nobilium virorum Dominorum Canonicorum, et Capituli Ecclesiae Monasteriensis exadverso principalium procuratoris literas remissoriales pro examinandis testibus in partibus (facta tamen prius per dictum Dominum Procuratorem nomine dicti Capituli, et Canonicorum obligatione de stando unicae sententiae post executionem dictarum remissorialium in huiusmodi causa ferendae, et super dicta obligatione praestito iuramento) decrevit, et concessit, quae postea ad partes transmissae, et demum executae, ac in actis una cum dictis, et depositionibus testium vigore illarum examinatorum reproductae fuerunt, et interim dictus Reverendissimus D. Episcopus Caputaquensis locum tenens de mandato Sanctae Sedis Apostolicae pro nonnullis arduis negociis tractandis ab urbe se absentavit in cuius locum de consensu partium surrogatus fuit bonae memoriae Illustrissimus, et Reverendissimus D. Gabriel Paleottus tunc Rotae Auditor, qui postquam fuit ad Cardinalatus dignitatem promotus R. P. D. Seraphinus Olivarius Razalius Rotae Auditor, et nunc Decanus in officio Auditoriatus dicti Reverendissimi D. Episcopi Alifani praedefuncti suffectus deputatus fuit, qui in causa, et causis huiusmodi ad ulteriora procedens plura dubia disputavit, ac decisionis multas confecit, et pro negotiis Sanctae Sedis Apostolicae ab urbe postea se absentavit unde causa coram Reverendo Patre Domino Joanne Baptista de Rubeis etiam tunc Rotae Auditore introducta ipse servatis etiam servandis, et cognitis huiusmodi causae meritis suam sub die Mercurii prima mensis Julii millesimi quingentesimi septuagesimi tertii in scriptis praeinsertae sententiae confirmatoriam tulit, et promulgavit sententiam definitivam tenoris infrascripti videlicet.

Christi nomine invocato, pro tribunali sedentes, ac solum Deum prae oculis habentes per hanc nostram definitivam sententiam, quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio pariter et assensu ferimus in his scriptis in causa, et causis, quae primo coram Reverendo Patre Domino Julio Oradino, nunc Rotae Decano, et coauditore nostro in prima, deinde coram diversis Coauditoribus nostris, et demum coram nobis in locum Reverendi Patris Domini Seraphini Olivarii etiam Coauditoris nostri surrogati: inter venerabilem virum Joannem Schencking Clericum Monasteriensem ex utroque parente equestris, seu militaris generis ex una, et Dominos Decanum Canonicos, et Capitulum Ecclesiae Monasteriensis de et super praetensis subreptione, et obreptione, nullitateque, et invaliditate literarum apostolicarum provisionis quorundam Canonicatus, et praebendae Ecclesiae Monasteriensis quos quondam Bernardus de Munster illarum ultimus possessor dum viveret obtinebat, nec non praedictorum Dominorum Decani, et Capituli indebita denegatione traditionis possessionis, vel quasi dictorum Canonicatus, et praebendae, rebusque aliis in actis causae, et causarum huiusmodi latius deductis, et illarum occasione, in secunda versae fuerunt, et vertuntur instantia, partibus, ex altera: Pronunciamus, dicimus, decernimus, et declaramus per praedictum Reverendum Patrem D. Julium Oradinum in favorem dicti Domini Joannis, et contra praedictos dominos Decanum, Canonicos, et Capitulum rite, et recte fuisse, et esse processum, sententiatum, definitum, et declaratum: nec non pro parte dictorum dominorum Decani, Canonicorum, et Capituli praedictae Ecclesiae Monasteriensis ab eius processu, ordinatione, et sententia male, et perperam fuisse, et esse provocatum, appellatum, et de nullitate dictum, et propterea dictos processum, ordinationem, et sententiam confirmandam, et approbandam fore, et esse, prout confirmamus, et approbamus: nec non dictos dominos Decanum, Canonicos, et Capitulum in fructibus ex dictis Canonicatu, et praebenda a tempore dictae latae sententiae citra quomodolibet perceptis, ac in expensis pro parte dicti Domini Joannis in huiusmodi causa coram nobis legitime factis condemnandum fore, et condemnamus. Quarum expensarum taxationem, et fructuum liquidationem nobis in posterum reservamus omni meliori modo, etc.

Ita pronuntiavi ego Jo. Baptista de Rubeis
Rotae Auditor.

De quibus quidem sententiis definitivis ex actis causae ex-

tractis petitum fuit a me Notario infrascripto per Reverendum, et nobilem virum D. Rodulphum Schencking Praepositum Cathedralis Ecclesiae Wendensis in Livonia, ut unum, vel plura, publicum seu publica conficerem instrumentum, et instrumenta. Quod fuit confectum, et per me Notarium infrascriptum in Officio Notariatus Rotae quondam Domini Virgilii de vellis olim Rotae, et huiusmodi causae Notarii successorem subscriptum, et signatum, ac sigillo Reverendi Patris Domini Serafini Olivarii Razalii Rotae Decani, et in locum Reverendissimi Domini Antonii Augustini Episcopi Alifani, ut praefertur suffecti appensione munitum sub Anno a Nativitate Domini, Millesimo, Quingentesimo Nonagesimo Octavo, Indictione undecima, Die vero sexta Mensis IVLII, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris, et Domini nostri D. Clementis divina providentia Papae Octavi, Anno eius septimo.

(Folgt Sigel und Unterschriften.)

II.

Copey Eins offnen auffgerichteden instruments, darein wes sich in des Erw Edlen, Ehrnvesten vnd hochgelarten Herren Johann Schenckings Thumherrn zu Augsspurg sach, gegen ein Erw. Thumcapitul zu Münster zugetragen, kurtzlich verfasset vnd offentlich publiciert, vnnd wie er sich zum vberflus durch rittermessige zeuge einschweren lassen. MDLXXIX.

In den namen Gotts, Amen. Kundt vnd zuwissen sey allen, so diss gegenwertig Instrument sehen, verlesen oder verlesen hören, dass im Jhare nach der gepurt vnsers HErrn Jesu Christi, Tausent Fünffhundert Neun vnd Siebentzig, der Römer Zinsszal im siebenden Montags den Elfften Maij, nach volendetem ampt der Mess vnd Gottesdienst, vmb zehen vhr vormittags, im achten jahre des Pabstumbs, dess allerheiligsten in Gott Vatters vnd Herrn, Herrn Gregorien dess namens dess dreytzehenden, Sein vor vns offnen zu nach beschrieben sachen, bey vnserm gethanen ayde, vnd erinnerung vnsers ampts, ordentlicher weis, vnnd ernstlich ersuechten Notarien, vnd glaubwürdiger sunderlings dazu beruffner, beygefügter vnd gebettener zeugen gegenwertigkeit, an dem Capitulshause, vnd vor dessen thuer, an der lincken seidten dess Chors, der Thumbkirchen S. Pauls zu Münster, gegenwertig vnd persönlich erschienen, Die Erbarn Herrn Heinrich von der Wick Clerich zu Paderborn, vnd Joachim Rokelosen Vicari der Kirchen zu S. Mauritz vor Münster, dess Erwürdigen, Edlen vnd Hochgelarten Manns, Herrn Johann Schenckings beyder Rechten Doctorn vnd Thumbherrn zu Augsspurg volmechtige,

vnd haben solcher jhrer volmacht durch ein offnes Instrument, so auff pergament mit eigner handt dess bescheiden Manns *Thomae Agricolae* von Kaystlingen Clerichs des stiffts Augsspurg, durch Päbstliche vnd Kayserliche macht offnen Notarij, vnd dess Bisschoflichen Augsspurgischen hofsgeschworn Schreibers, wie zu sehen gewesen geschrieben, vnterschrieben, vnd mit seinem gewondtlichen Zeichen befestigt, vns gezeigt vnd zugestelt volnkommen beweiss auffgelegt, Vnd hat derselbig Heinrich von der Wick, in namen wie obstehet, so wol in anwesent dero sonderlings beruffen Zeugen, also anderer Geistlichen vnd Weltlichen personen, so vor sich selbst in grosser mennig zugelauffen, vnd im Circkel dabey gestanden kegenwertigkeit, mit heller stimm dass es menniglich verstehen können angegeben, Dass demnach der würdiger vnd Edler Herr Bernhart von Münster, vormals gerürter S. Pauls Kirchen zu Münster Canonich im Maymonate im jahr 1557 todts verscheiden, der heiligster in Gott Vatter vnd Herr, Herr Paul saliger gedechtniss der vierte Pabst, gedachte domals erledigte Canonicat vnd prebenden gemeltem seinem principal in gepürlicher zeit conferiert, Vnd derselb sein principal, wie er vber soliche prouision, die Päbstlichen brieffe, vnd wess sunst von nöten in gewöntlicher form nach dess Rö. Hoffs geprauch, vnter Bleyern sigeln ausspracht, vnd dieselben gemelter Thumkirchen, Dechanten und Capitularn, capituls weise versamblet, vnd an eins Capituls stat, recht vnd ordentliche insinuiert, vor ihnen in eigener personen erschienen sey, Vnd mit erpietung aller gedachter Kirchenstatuten, vnd löblichen gewonheiten ein begnugen zu thun, leiblichen, wesentlichen vnd würcklichen besitz, gerürts seins Canonicats vnd prebenden begert, aber angedeutete Herrn Dechant vnd Capitul der Kirchen zu Münster, haben durch angemaste bestreitung seins Adels, ihme widerrechtlichen vnd ohn alle fuge, das besitz verweigert, vnd von der insinuation dero Päbstlichen Briffe an den Rö. Hoff appelliert, vnd seinen principal ins recht gezogen, vnd dass sein principal gleichsfals von der widerrechtlichen verweigerung der possession sich auff den heiligen stul zu Rom beruffen, vnd dass dero gestalt auff beyder partien begeren, solche sach vor Zwey vnd zwantzig jahren in dem heiligen gericht, Rota genant, committiert, vnd von der zeit her mit vberauss schweren vnd schier vntregliken vnkosten, vnd mit so hohem fleiss, als wenn es vmb ein Fürstentumb vnd die greintz dess Rö. Reichs zuthun were, beyderseits getrieben worden, vnd dass gleichwol mittel rechtens vnd dero gerechtigkeit, sein principal Herr Johann Schencking

in offnem gericht, da ein jeder sein nodturff fürbracht, seinen von beiden seinen Eltern in dero, der Päbstlichen heiligkeit, vbergebner supplication allegierten Adel bewiesen, vnd dz erste endurtheil vor sich vnd kegenmehrgemelts Capitul erlangt vnd erhalten habe, Derwegen denn an dess Capituls seiten appelliert, vnd die sach widerumb in dem heiligen gericht Rota committiert, vnd ferner fleisigen verfolgt, vnd so weit darinne vortgeschritten, dass die Ehrwürdigen Vätter dess allerhöchsten geistlichen gerichts Richtere, sich erklärten, dass das erste vor Herrn Johan Schencking gefelte vrtheil wol möchte confirmiert vnd bestedigt werden, alsspalt hetten gedachte Herrn Thumdechant vnd Canoniche ohne grund der warheit eingefürt, dass im stiffte Münster ein vnterscheit zwischen rittermessigen vom Adel vnd andern vom Adel sein sol, vnd dadurch eine vrsache gesucht, sich höchster verletzung jhrer statuten zu beklagen, vnd zu erhaltung jrer gepreuche, so von Julio dem andern Rö. Pabst confirmiert wären, durch erbettlete commendation vnd fürschriffte etlicher Fürsten, Stiffte vnd orden, bey Pio dem vierten saliger gedechnus Röm. Pabst, das erlangt, dass jhre heiligkeit, auss eigener bewechnuss erkläreten, dass sein principal Herr Johan Schencking auch seinen rittermessigen adel von beyden seynen Eltern vnvormeldet einiger gestalt des beweises, beweisen solle, denn er auch auff seine aussgangne artickul vnd erlangte vnd reproducierte Remissorialbriffe *ad partes*, durch glaubwurdige vnd rittermessige zeuge, vnd altebriefflicheurkundt bewiesen, vnd dess Pabst befelch oder einiger bewegnuss, so ein fundamet einer neuwer rechtfertigung gewesen, ein vollichs begnügen gethan. Es hetten aber die Herrn Thumbdechandt vnd Capitul, willens vnd meinung, das widerspiel stercker zu beweisen, auch artickule aussgehen lassen, vnd Remissorialbrieff hieher erlangt, vnd ehe vnd bevor sie zum gegenbeweise zugelassen, in krafft vnd nach form vnd inhalt, eins transsfixbrieffs, so offt gemelts Capituls Rotulo angehefftet, vor den Päbstlichen Commissarien, durch jhren procuratorn, der dazu eine besondere Vollmacht gehabt, mit einem zierlichen ayde, so in der principal constituenten, der noch viel im leben sein, sehlen geschworn, bey dem Creutz vnsers HERRN Christi, vnd seinem Göttlichen wort, vnnd starckster verpflichtung, in der form der Apostolischen Cammer, sich verbunden und compromittiert, dass sie dem andern vrtheil, so in dieser sachen gefellet wörde, vnd nun gefellet ist, als wann es das dritte gleichlautent endtvrtheil were, gehorsamen, vnd damit befriedigt sein wöllen, vnd dass davon nit sol appelliert,

oder zu jemants anders erkäntnus zuflucht gesucht werden, damit sein principal gegen die ordnung dero Rechten nicht mit vnentlichen rechtfertigungen vnd vnkosten biss zum todte gemartert wörde. Nach welches aidtsleistung vnd verpflichtung, vnd obgedachtes Thumbcapituls vierzig zum theil Edler zum theil vnedler zeugen, so an jrer seiten allhie examiniert, kundtschafft oder ausssag, vnd mannigerley brieffe reproduction oder einbringung, vnd andern zeugen verhören, so nachmals auch an desselben Thumbcapituls seiten, binnen Rom für genummen vnd gehalten, vnd dann eines neuwen statuti, so erst nach Julij des andern zeiten gemacht, vnd ein beweis des rittermessigen adels, von vier ahnen oder seiten, durch zwey rittermessige zeuge vorm Capitul erfürdert, neuwe rechtfertigung zu erwecken, fürbringung oder production, sey langsam vnd mit zeittigem rathe vortgeschritten, vnd dass gleichwol zu letzt die Erwürdigen Vätter des heiligen Römischen Pallatzs sachen, vnd dieser sachen Richter, demnach vielfaltige fürgefallene disputierliche puncte erlautert, vnd alles was beyderseits einpracht, zum aller scherpffsten ergründet, allein aus gedachtes Thumbcapituls zeugen sagen, vnd alten glaubwürdigen briefflichen vrkunden, erkenndt vnd erklärt, dass Herr Johan Schencking, ein rittermessiger von Adel, von seinen beiden Eltern geboren sey, vnd vor jhm vnd gegen das Thumbcapitul zu Münster mit bestettigung des ersten vrtheils, das endtvrtheil gefellet, vnd darüber die Executorialbrieff in nodturfftiger vnd gewöndtlicher form decerniert haben, die auch viel gemeltem Capitul ettliche mal der gepür insinuiert seien, Vnd dass gleichwol diesem vnangesehen gemelte Erw. Sanct Pauls Thumbkirchen zu Münster, Probst, Dechandt vnnd Canoniche, zu keiner geringer des heiligen Römischen Stuls, vnd des allerhöchsten geistlichen gerichts verachtung, vnd zu schwerem jhrer eignen sehlen verderben, ihrem theuren ayde zugegen, demgesprochenen rechten vnnd den Executorialen zugehorsamen Sechs jahr lang verzogen, vnd durch vielfaltige gesuechte winckelzüge vnd zurugkhalung, auch aussbreitung grösser klage von verletzung jhrer statuten, denn gleichwol offendtlich im gericht volnkommen begnügen geschehen were, durch vngegründeten vnd zuviel milten bericht, so viel schreiben, bey ettlichen Fürsten, Stifften, orden vnd von der Ritterschafft an den heiligen Stul zu Rom erzungen haben, dass sie in die lengde von Gregorio durch versehung GOtts dem Dreytzehenden Pabst ein mandat oder befelch, in dieser sach ein zeitlang still zu halten ausbracht, Sein gleich wol auch damit (wie vorgemelt procurator

weiter erzelete) nicht ersettigt worden, sonder mit denselben klagen, vnd vielen jhrer bosen sach bementelungen, jhr vertrauwent auff etlicher mechtiger häupter gunst setzent, vor des heiligen Römischen Reichs Stenden, auff jüngst im jahr etc. 76. zu Regensspurg gehaltenen Reichsstage, mit einer vermeinten etlicher rittermessigen interponierten appellation, so jnen von den Stenden verworffen, herfürkommen, vnd durch der Röm. Kay. Mt. vnd der stende des Reichs fürpitt, eine neuwe commission im Teutschen Reich, eine neuwe vnnd vnsterbliche rechtfertigung zu erwecken, von dem H. Rö. Stul zu erlangen, zum aller eussersten wiewol vergeblich, angesehen das vrtheil vnd recht einmal darein ergangen, versucht haben, vnd in einer den ersten May im jar 76. datiert, daselbst denselben Stenden vbergegebner supplication gepetten, dieser sachen einmal die gepürende masse zugeben, dass jhre privilegia, statuta vnd alte gewonheit vngeschwecht, vnterhalten, geschützt vnd gehandhabt werden mügen, vnd jrem gegentheil nicht gestatten, mehr freyheit vnd exemption zuhaben seinen angemasten adel zu beweisen, als jnen vnd jhren Vorfahren zugelassen wesen sey, vnd daneben in jrem auff angezogem Reichsstage den Stenden des Reichs vbergegeben Replicschrifften, angezogen vnd sich erpotten, da viel gedachter Herr Johan Schencking sein principal, mit zweien Rittermässigen Manns vor dem Capitul erschienen were, vnd nach der form eins statuti, das keine dan alleine Rittermessige von jren vier anhen sollen zugelassen werden, dass er ein Rittermessige vnd qualificierte person were, bewiesen hette, dass sie jhne alssdenn zu dem beweise vnd zu dem besitz seines Canonicats gerne zulassen willen, vnd hetten dabey verschwiegen dass sein principal von seinen nechsten verwandten (dass in der Thumkirchen zu Münster, wie der procurator vermeldet, nicht frembde sey) dero Rittermessiger Adel kündig genug gewesen, zur zeit der praesentation vnd insinuation dero Päbstlichen gnad vnd provisionbrieff, den statuten ein gnugen zuthun, zu zeugen, seinen Adel zu betheuren mit sich bracht, sey aber zu dem beweise nicht gestattet worden, dieweil sich dann auch jetzo nach, offtgedachte Herrn Probst, Dechant vnd Canonich der Thumbkirchen zu Münster, nach ergangnem vrtheil vnd recht, von verletzung jrer statuten, bey dem heiligen Röm. Stuel zum allerhochste zu beklagen nicht vnterlassen, vnd widerumb so wol in jhren informationen, als supplicationen, so zu erhaltung eine neuwen commission zu Rom nechst vergangen jahrs auffgeben, dero ein mit eigner hant, vnsers allerheiligsten Vatters, wie vorgemelter procurator be-

teurte, signiert vnd vnterschreiben sein sol, also dass dieselben bey menniglichen einen vollnkommen schein der warheit hab, dass zum eussersten begert worden, Dass Herrn Johan Schencking bevoln vnd aufferlegt werde, dass er gerürtem statuto vorm Capitul durch rittermessige zeugen gnug thue, vnd dass gerürte Thumbherrn auff den fall frey williglich zu gehorsamen sich erpieten, habe sein principal Herr Johann Schencking vnerwogen, dass solch begeren in gedachter Herrn Capitularn, der Päbstlichen heilicheit vbergebner supplication cassiert oder abgeschlagen, auss fridliebendem gemüd vnd hertzlicher guter zu neigung gegen die Thumbkirchen zu Münster vnd alle Thumherrn, damit jhre gewissen von wegen jhrer statuten, auff dero vesthaltung sie gelobt vnd geschworen haben sollen, durchauss rein vnd vnbefleckt bleiben mögen, vnnd zu einem gewissen zeichen, seiner gerechten sach, auch dass er von anfang dieser rechtfertigung die statuta vnd lobliche gepräuch gerürter Thumbkirchen zu schwechen, oder aber der Edlen Ritterschaft jhre praerogatiff vnd hochheit abzuschneiden nie vnterstanden, in krafft eines offnen instruments einer volmacht mit eigener handt *Thomae Agricolae* eines offnen notarij, wie zuvorn vermeldet, geschrieben, nach dessem form vnd inhalt, fürbeheltlich aller protestation, so darein begriffen, durch seinen vollmechtigen vnnd zwei vngezweiffeltes rittermessigs adels personen, obgml. statuto vnd einer protestation, so etwan vor dem gantzen Capitul von wegen d' rittermessigen dess stiffts Münster, durch den edlen Herman von Velen Marschalcken geschehen, dz sein principal Herr Johan Schencking nit möchte zugelassen werden, er thete dann den statuten ein benügen durchaus vnd volnkommen gnüg zu thun vrpietig gewesen sei, vnd noch, vnd habe offtgd. procurator derwegen zwey dem Capitul bekante rittermessige manns, diser Westphälischen provincien, so gegenwertig warn, vnd bey jme stunden von wegen seins principals gen Münster beruffen, die auch bereit vnd gutwillig, dem statuto gnug zu thun, Es sei aber die Erw. vnd edlen Herrn Göddert von Rassfelt, mehrgrür. Thumbkirchen Dechant, vnd Herr Bernhart Morrien senior bey guter zeit vnd zum fleisigsten durch den Erw. vnd edlen Herrn Bernhardtn Schencking zu S. Mauritz vor Münster Dechanden, seins principals Bruder vnd procuratorn, so zugegen gestanden, ersuecht vnd gepetten, dass sie auff heutigen Montag den elfften dess monats Maij zu verrichtung obg. sachen ein Capitul zusamen beruffen vnd ansetzen wollen, Do haben aber jhr Erw. ein Capitul jme versagt, vnd entschüldigung, wie auss einer mit gerürts

Herrn Bernharten Schenckings eigner handt geschriebner zettulen, so vns behandet vnd auff gedachts procuratorn begern instrumentiert in die lengde erscheinet, für gewent vnd ferner vermeldet, dass er der referierender procurator Heinrich von der Wick selbst, in gegenwertigkeit eines notarij vnd glaubwürdiger zeugen aller vnd eins jeden residierenden Thumbherrn hoff besuecht, vnd gleichsfals einen jedern zum allerhöchsten gepetten vnd requiriert, dass jr Erw. anzusehen vnd zuhören, dass jren statutis gnug geschehe, ein Capitul halten, vnd Capituls weiss erscheinen wollen, sunst protestierte er von widerrechtlicher verwegerung des Capituls vnd von seinem fleiss, vnd dass es an seinem principal nicht gemangelt, oder mangele, dass das beweiss vnd die aydtliche betheurung seins principals adels, nicht zierlichen oder nach allen solenniteten vorm Capitul geschehe, die gleichwol offentlichen in der Thumbkirchen zu gewöntlicher Capitulszeit vor notarien vnd gezeugen geschehen solle, wie dann solchs aus einem darüber gefertigtem instrumento der requisition vnd der Thumbherrn antwort, seinem angeben nach, weitleuffiger erscheine, vnd nach erholung solcher protestation hat derselb procurator vor vns auch zierlichen protestiert, dass er durch sein vnd seiner obgedachten mitprocuratoren mit zweyen gegenwertigen rittermessigen, erscheinen, vnd die vberflüssige volstreckung oder genugthuung der Thumbkirchen zu Münster statuten, doch der bürde vberflüssigs beweises aussgeschlossen, von der sententz vnd erkenten rechten keinswegs abweichen wille, sondern vestichlich dabey zu bleiben entschlossen, Vnd hat also nach erholung vnd widereinbringung mit lebendiger stimm seins principals provisionbrieffe, vnd darüber aussgebrachten fulminierten processus dero vrtheil vnd executorialn, so vor jne vnd gegen obg. Thumbcapitul erkent vnd exequiert, vielgedachts statutum der Kirchen zu Münster, wie dass von wegen des Capituls produciert, vnd in dieser sachen acten am Dreyhundert vnd Sechtzigsten blatte, wie der procurator bezeugte, befunden wirt, offentlichen vnnd mit heller stimm verlesen, vnnd vns anstundt behandet, dessen inhalt folgt vnd lautet also:

DAmit die dinge, die durch sehr alte gewonheit in annemung vnd zulassung derneuwen oder ankommenden Thumbherrn in vnser Kirchen observiert oder gehalten erkennt werden, durch absterben vnserer Eltern Canoniche, vnd langsame erledigung der Canonicaten vnd praebenden daselbst, keinswegs auss d' Menschen gedechtnus kemmen, sonder vnverbrochen gehalten werden, statuieren vnnd ordnen wir Dechant vnnd Capitul der

Thumbkirchen zu Münster nachbeschriebene sach zu verrichten, un Capitul versamblet, nach zeitigem gehabten rade, mit dieser gewonheit, die ewig vnd vnwidersprechlich weren soll, dass ein jeder, der da begert angenommen vnd zugelassen zu werden, zu einem Canonich vnser Thumbkirchen, aus was titul es geschehen möchte, soll schuldig sein vorerst vnd allen dingen, vor vns Capituls weis, auffzulegen den titul in dessen schein er begert angenommen zu werden, vnd vnns dessen eine glaubwürdige Copey mitzutheilen, vnnd soll darnach daselbst in Teutscher sprach offentlich namhafft machen, seine vier nechsten geschlechte, nemlich, zwey von Vätterlicher vnnd zwey von Mutterlicher linien, vnd mit zwein auffgerichteden Fingern seiner gerechten handt schweren, dass die Geschlechte, so durch jhme benömet, seine nechsten geschlechte sein, vnd dass die guts rittermessigen geschlechtes sein, so davon ersprossen, vnd dass derselb, so angenommen zu werden begert, aus einem echten betthe, von den angezogenen benenten Eltern im Ehestande geborn sey, vnd sol alssdann mit sich haben zwey männer gleichs adels wie vorgmelt, die vns bekanndt sein, die mit gleichem ayde den sie leisten sollen, bezeugen, dass dieselben durch den, so ängenommen zu werden begert, die signierte geschlechte, vonn guter Ritterschafft gewesen vnd noch seyn, vnd des so angenommen werden soll, nechste geschlecht, vnd von solchen geschlechten ersprossen, vnd dass derselb ankommender Canonich aus dem Ehebett seiner designierten Eltern geborn seyn, vnnd wanner solchs also verrichtet vnnd bewiesen, sol derselb da keine Canonische verhinderung vorhanden, zugelassen werden, vnd sunst keinerley weise, Vnverletzt vnser Kirchenstatuten gewonheiten, rechten vnd privilegien, zu dero observation er sich nach seiner znlassung zu verbinden auch sol schuldig sein. Vnd wie diss wie vorgml. verlesen, hat viel gemelter procurator Heinrich von der Wick, vor vns notarien gestelt obgml Herrn Bernhardten Schencking, in krafft producirter constitution, vnd die Edlen vnd Rittermessigs standes Männer, Friderichen von Oenhusen vnd Albrecht Kappel, so bey jne gestanden vnd alle fürgml. sach angehört, vnd hat mit lauter stimm aussgeruffen vnd vermeldet, dass Herr Bernhardt Schencking, seins alters von zwey vnd viertzig jaren, ein rechter echtgeborner bruder obgml. seins principals von seinem Vatter Herman Schencking vnd seiner Mutter Metten Bucks, von seiner grossmutter von Vatters wegen Metten von der Wick, vnd von seiner grossmutter an der Mutter seiten, Reichmoden Bisschopinck geporn vnd ersprossen sey, Friderich von Oenhusen der

schon Fünfftzig jhar erreicht (wie sein gestalt vnd grauwen har solches aussweisen) sei ein rittermessiger vom adel des stiffs Paderborn, vnd seine nechsten vier ahnen oder geschlechte sein von Oenhausen, von Amelunxen, von Stockem vnd Hanensei, vnnd der hab in dem freyen edlen vnnd weltlichen stiffte Herse, desselben Bisschoffthumbs da alleine rittermessige zugelassen werde, ein schwester, diesey eine Canonissin, Vnd zwey seins rechten leibliche bruders Werners söhne, sein heutigts tags Thumbherrn zu Speir, Albrecht Kappel aber vngeferlich ein Viertzig jähriger, sey ein Rittermessiger vom adel der Grafschafft Ravenssberg, so dem durchleuchtigen vnd hochgeborn Hertzogen zu Gülich vnterworffen, vnnd seine vier nechste geschlechte seyn, Kappel, Leydebur, Nagel vnnd von Hörd, Vnd er sey selbst ein Thumbherr zu Ossnabrugk gewesen, vnd habe zwey rechte leibliche Brüder die heutigts tags dero Cathedralkirchen zu Hildenssheim vnd Minden Thumbherrn sein, Vnd dass die geschlechte dero zweyer rittermessige vom adel, die den ritter messigen adel seins principals neben gerürtem Herrn Bernhardten Schencking, zierlichen vor dem Capitul mittel aydts zu betheuren, vnd obgml. statuto vullenkamen gnuch zuthun, guttwillig gewesen vnd nach, gute edle rittermeissge vnd durch gantz Westphalen gantz wolbekante geschlechte gewesen vnd noch sein, vnd keins wegs geringer, als die Capitular personen der Thumkirchen zu Münster, dweil aber dass einschwern, von wegen des Herrn Dechants seniors vnd capituls vielgedachter Thumbkirchen zu Münster widerung, winckelzüg vnd kundbare abschlagung eins Capituls, in dem Capitulsshause so, wie offentlich vnd klärlich zu sehen gewesen, verschlossen, mit allen vnd jedern von rechts oder gewonheit wegen, nodturfftigen zierlicheiten nicht könne würckliken vollnbracht werden, dass nichts die weniger vor vns notarien vnd vntergeschrieben zeugen, vnd vieler anderen ehrlichen geistlichen vnnd weltlichen Leute gegenwerticheit, solche gwonliche vnd nötige leibliche ayde empfangen werden, Vnd demnach zu dero leistung gerürter Herr Bernhart vnd die beiden edlen rittermeissigen Männer, die obgemelte geschlechte, vor jre nechsten geschlecht erkännt haben, nicht durch gwalt, betrug, forcht, list oder anderer gestalt verführet, sunder wie erschienen, wol bedachts gemüts, wissentlich vnd behertzt, sich bereit vnd gutwillig anerbotten, vnd dass bezeugeten, Hat fürerst jetztgemelter Herr Bernhardt Schencking zu S. Mauritz Dechand, im geistlichen habit, mit einem Koerrocke oder Rüchlen bekleidet, vor vns mit zwein auffgerichteten fingern seiner gerechten handt,

züchtigen mit heller stimm den aydt, der jme durch gemelten procuratorn fürgelesen, leiblichen geleistet, in massen wie folgt.

ICh Bernhardt Schencking bezeuge vnd schwere in meine eigene vnd meins Bruders Herrn Johan Schenckings principals sehlen, Dass diese vier geschlechte, nemlich, Schencking, Buck, von der Wick vnnd Bisschoping, seynt meines bruders vnd principals vier nechsten geschlechte von Vatter vnd Mutter wegen, vnd dass derselb mein bruder, davon in dem echten bette, echt vnd recht geborn ist, vnd sint alle gute edle ritterschafft, vnd von guter edler Ritterschafft hergesprossen, dass mir Gott so hilffe vnd seine heiligen. Vnd wie dieser aydt also wie vorgemelt geleistet, Haben gleich vnd anstund die beyden rittermessigen Männer, Friderich von Oenhausen vnd Albrecht Kappel, so dabey gestanden und alles wie vorgm. angehort, dem obgm. statuto ferner ein gnügen zuthun, mit auffgerichten fingern jhrer rechten handt gleichsfals vnd ein jeder von ihnen, mit heller verstentlicher stimm geschworn, in massen wie folgt.

Die vier geschlechte, so benennet sein, dass sein Herrn Johan Schenckings nechste geschlechte von Vatter vnd Mutter wegen, vnd von denselben ist Herr Johan Schencking im echten betthe echt vnd recht geborn, vnd seint alle gute ritterschafft, vnd von guter Ritterschafft hergesprossen, dass mir Gott so hilffe vnd seine heiligen Evangelia. Vnd als diesse ayde also geleistet, hat vielgem. Henrich von der Wick vom vnd über alles vnd jeders, so obsteht, seinem principal zu gutte von vns vntergeschriebenen offnen Notarien ein oder mehr offne instrumenta, vnser gpürliche besoldung vns vorbehalten, aussgehen zu lassen, zufertigen, vnd jm in bester form mitzutheilen vnd dieselben der gepür zuinsinireren vnd zu exequieren gepetten diss alles ist also geschehen, im jahr vnsers Herrn, der indiction, des tages, monats, dero stund, statt vnd pabstumbs wie obstehet, in gegenwerticheit dero Edlen, Fürsichtigen vnd bescheden Männer, Henrichs Buck, Everwin Drosten, Simon Busschen, Johan Kerkerings Freygrafen, Arnoldus von der Wick von Paderborn, vnd meister Lamberts Neilingk vnd Johan Neilingk bürgern zu Münster, zu zeugen hiezu sonderlings beruffen, vnd vieler andern geistlichen vnd weltlichen, so obgeschriebene geschicht anzuhören, vor sich selbst ankommen, vnd dabey gestanden.

UNd demnach ich Heinrich Greving bürger der statt Münster, auss Päbstlicher heiligkeit vnd Kay. Mt. authoritet, offner vnd in dem Erw. geistlichenhofe zu Münster approbierter Notarius, vorgerüerten mündlichen fürträgen vnd erzelungen auch den

protestationen vndaydt leistungen, vnd allen andern vnd jedern, dieweil es dermassen wie obgemelt, vor mir vnd andern bey verordneten notariis geschehen vnd verrichtet, mit vorgenenten gezeugen gegenwertig vnd persönlich dabey gewesen, vnd dass alles vnd ein jeders insonderheit, also geschehen, gesehen, gehört vnd verzeichnet, Derowegen habe ich diss gegenwertig mit meiner eigner handt verfertigte vnd geschrieben offen instrument darüber auffgericht, vnterschrieben, publiciert, vnd in diese gemeine form bracht, vnd mit meinem gewöndtlichen vnd gebreuchlichen zeichen, namen vnd zunamen verzeichnet, zu einem glaubwürdigen schein, bestetigung vnd gewisser kundtschafft alles vnd jedes so obstehet, bey meinem gethanen ayde, vnd meines ampts erinnerung ordintlichen vnnd vleisssigen, gepetten vnd insonderheit ersuecht, vnnd keiner andern gestalt.

Heinrich Greuinck *subsc.*.

VNnd dieweil ich Conrad von der Wick, durch Kayserliche macht vnd des Erw. hofs zu Münster ordentliche zulassung offner Notarius, obgeschriebener narration, protestation vnd aidtleistung, vnd allem anderm obgemeltem, weil es dermassen mir vermeldet vor mir vnd andern notarien geschehen, vnd solches alles vnd jeders also geschehen, gehört vnd verzeichnet, Darumb hab ich diss gewertig offne durch den bescheiden mann Heinrich Greuinck offnen Notarium, geschrieben, verferdigte vnd vnderschrieben instrument, vnterschrieben, vnd mit meinem gewöntlichen notariat zeichen namen vnnd zunamen verzeichnet, zur kundschafft, besteitigung vnd gewisser zeugnus, alles vnd jedes so obstehet, zu gleich gebetten vnd ersuecht.

Conradus à Wiick *subsc.*

VNd dieweil ich Magnus Schlüter durch Päbstliche vnd Kayserliche macht offentlicher notarius, obgemelter narration, protestation vnd aydtleistung, vnd allem vnd jedrem andern dieweil es wie angezogen, vor mir vnd andern dazu requirierten notarien geschehen vnd ins werck bracht, mit vorgenenten zeugen darbey gewesen, vnd dass solchs also geschehen, gesehen, angehört vnd verzeichnet, Derwegen habe ich diss gegenwertige offne durch den notarium Greuing geschriebene instrument vnterschrieben, vnd mit meinem gewönlichen zeichen, namen vnd zu zamen verzeichnet, zur kundtschafft der warheit obgeschrieben sachen bey meinem ayde vnd erinnerung meines ampts, vnd keiner andern gestalt dazu insonderheit gebetten vnd requiriert.

Magnus Schlüter *subsc.*

1557, Decemb. 3. Bischof Wilhelm v. Ketteler legt vor den versammelten Landständen sein Fürstenamt nieder.

1557, Decemb. 4. Bernhard v. Raesfeld, Propst zu St. Mauritz, zum Bischofe von Münster gewählt.

1559, Nov. 12. Bernhard v. Raesfeld hält, von Wolbeck her, seinen Einzug in Münster.

1563, Juni. Herzog Erich v. Braunschweig-Kalenberg überfällt unerwartet das Stift Münster, bemächtigt sich, am 19. Juni, mit List der Stadt Warendorf und thut von hier aus dem umliegenden Lande grossen Schaden. Das Stift Münster erkaufte am 26. Juni seinen Abzug mit 32,000 Gulden.

1565—1609. Spanisch-Holländischer Krieg.

1565. Fehde des Bischofes Bernhard v. Raesfeld gegen Johann v. Ascheberg, welcher sich den Besitz des Schlosses Rauschenburg, bei Olfen an der Lippe, angemasst.

1566, Oct. 25. Auf dem Schlosse zu Wolbeck resignirt Bischof Bernhard v. Raesfeld seine Fürstenwürde.

1566, Oct. 28. Graf Johann v. Hoja, zeitiger Bischof von Osnabrück, zum Bischofe von Münster erwählt.

1568. Lamberti-Thurm zu Münster „mit Holz gewaltig durchgearbeitet und mit eisernen Ankern in einander gebunden.“

1568, Januar 11. Bischof Johann v. Hoja hält seinen Einzug in Münster.

1568, Sept. 28. Kaiser Maximilian II. ertheilt dem Domcapitel zu Münster das Privilegium, nach dem Tode eines Bischofes ein ganzes Jahr lang alle Regalien, hohe Obrigkeit und Gerichte des Bisthums zu verwalten. Derselbe Kaiser erweiterte 1575, Juni 11, dieses Privilegium dahin, dass diese Verwaltung dem Domcapitel bis zur völligen Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zustehen sollte, auch wenn sich dieselbe länger, als auf die früher bewilligte Jahreszeit, verzögern würde. Das Domcapitel machte in der Folge aus dieser Vergünstigung ein nutzbares Recht.

1570, November. Grosse Fluth in Friesland und Holland, so dass ganze Dörfer untergingen. In Folge dessen stieg der Preis für Butter und Käse. In Münster kostete damals auf kurze Zeit das Pfund Butter 4 Schillinge, ein ungewöhnlich hoher Preis.

1571, Decemb. Herzog Johann Wilhelm v. Cleve, 10 Jahre alt, zum Coadjutor des Bischofes von Münster erwählt.

1574, April 5. Bischof Johann v. Hoja stirbt zu Ahaus, im 45. Lebensjahre.

1574, Mai 25. Vom Landtage, auf dem Laerbrock im Kspl.

Bösensell, eine Regentschaft ernannt, an deren Spitze der Domscholaster Conrad v. Westerholt, unter dem Titel eines Statthalters, stand.

1575, Febr. 4—7. Verhör gegen Hermann v. Kerssenbrock wegen seiner Geschichte des Wiedertäuferaufruhrs. Nach mancherlei Quälereien dieses gelehrten und thätigen Mannes bezeichnete der hochweise Stadtrath **13** Artikel als irrig, gefährlich und ehrenrührig, erzwang deren Widerruf und verurtheilte den Verfasser zu einer Strafe von 200 Gulden.

Jene **13** Artikel heissen:

1) Er habe die Erbmänner als einen besondern Stand dargestellt, und von der Ritterschaft abgesondert.
2) Er habe die Festungswerke der Stadt durch seine Beschreibung bekannt gemacht.
3) Er habe dem Closter Ueberwasser eine Freiheit in der Stadt, und andere von dem Stadtrath nicht anerkannte Privilegien zugeschrieben.
4) Er behaupte, dass keine Erbmannstochter in dieses Closter aufgenommen werde.
5) Er behaupte, dass die Einwohner auf dem Bispinghofe von städtischen Diensten befreit wären.
6) Er schriebe die ganze Gerichtsbarkeit dem Landesfürsten allein zu, und nenne die Richtherren des Rathes „assessores“, da sie doch „judices“ genannt werden sollten.
7) Er gebe die, von den niederen Gerichten an den Stadtrath gehenden Appellationen für blosse „relationes“ aus.
8) Am Freistuhle sollten, seiner Meinung nach, die Missethäter nicht am Leibe, sondern am Gelde gestraft werden.
9) Er nenne das Schauhaus eine Satansschule, in welcher man Knoten geknüpft, welche der Rath nicht habe auflösen können.
10) Er ziehe aus dem Wortgelde den Schluss, dass die Herren, welchen dasselbe gezahlt wird, die eigentlichen Grundeigenthümer seien.
11) Er habe spöttisch über manche Sitten und Gebräuche in der Stadt, z. B. den Fastenabend, das Kuchenbacken u. dgl. geschrieben, wodurch sie bei Ausländern verachtet würden.
12) Er nenne einige Personen aufrührerisch, welche doch der Wiedertäuferei nicht angehangen.
13) Er beschreibe die Wahl und Pflichten des Rathes, die Aemter u. dgl. (was man als Stadtgeheimnisse betrachtet wissen wollte.)

Nach meiner Meinung hat jedoch Kerssenbrock das, wesswegen er hier im ersten Artikel beschuldigt wird, in seiner Geschichte nicht gesagt, sondern lediglich die damals herrschende Unkenntniss in Bezug auf Entstehung des Adels und die gänzliche Verkennung des Wesens der alten Geschlechter in Münster hat es den Feinden der Erbmänner möglich gemacht, Kerssenbrocks Worte:

„Sunt autem patritii nobiliores cives et antiqui sanguinis reliquiae, antiquarumque familiarum posteri, quos vulgo Erfmannos, quasi indigenos et iure hereditario maiorum suorum successores, vocat, qui imagines a maioribus sibi traditas integre ad posteros sic transmittunt, ut nullum plebeium quantumvis ditatum in suum ordinem recipiant nisi a parentibus eiusdem sit procreatus. Hinc est, quod hic status a plebeio discretus longo iam tempore in suo valore permanserit, suis redditibus et agricolatione contentus equestrem seu militarem ordinem imitatur. Neque tamen hos civium numero excludimus, cum hi sunt patritii, reliqui vero plebeii cives.“

hier und im Erbmännerprocess so auszulegen, als wolle er damit sagen, die Erbmänner gehören nicht zum Uradel, zur eigentlichen Ritterschaft.

Wie mir scheint, hat Kerssenbrock mit jenen Worten nichts anders sagen können als:

„Die Erbmänner sind die uralten adligen Geschlechter in Münster, welche sich stets von den gemeinen Bürgern unterschieden, da sie durch vollbürtige Heirathen ihre Stammbäume (imagines) rein erhalten und keinen aus dem Bürgerstande (Plebejer), sondern nur Familien von gleichem, altem Adel in ihre Genossenschaft aufgenommen haben. Sie leben gleich dem Landadel von ihren Renten und Gütern; da sie jedoch das Bürgerrecht in Münster haben, was der übrige Landadel nicht hat, so kann ich dieselben von den übrigen Bürgern nicht gänzlich trennen, obgleich sie die adligen Bürger, die andern aber die Plebejer sind.“

und hierüber konnte sich Bernd v. Droste-Hülshoff wohl nicht so sehr ereifern, wie Röchell (wohl wegen seiner nähern Verbindung mit dem Domcapitel und mit der mächtigen Familie v. Raesfeld Gegner der Erbmänner) in seiner Chronik behauptet.

Merkwürdige Originalbriefe in dieser v. Kerssenbrock'schen Angelegenheit sind abgedruckt:

1) Hammer-Wochenblatt, 1824 pag. 59.
2) Westphalia, 1826 pag. 85.

1579, März 18. Landtagsbeschluss, dass diejenigen Erbe, welche erweislich schon seit 1517 wüst gelegen, von der Schatzung befreiet seien, jedoch wieder schatzungspflichtig werden sollten, sobald sie künftig mit eigenhörigen Leuten oder Pächtern besetzt würden. Das zu diesem Zwecke angefertigte Verzeichniss findet sich abgedruckt „Niesert, Beiträge pag. 547.“

1582. Münster'sche Bürger beginnen eine Schifffahrt auf der Ems, zwischen Rheine und Greven.

Bernd v. Droste-Hülshoff Schiedsrichter.

1583. Sieben Mann von den Truppen des Exbischofes Truchsess misshandelten und beraubten, bei nächtlicher Weile, einen Bauersmann, Hardtmann genannt, welcher an der Struvenheide, in der bei Münster belegenen Bauerschaft Uppenberg, nicht weit hinter Joddevelde wohnte. Fünf dieser Uebelthäter wurden später ergriffen und hingerichtet, drei zu Bevergern und zwei auf dem Nubbenberge bei Münster. Diese zwei wurden, an einen Pfahl genagelt, verbrannt, weil sie die Frau Hardtmann, auf einem Stuhl festgebunden, über das Feuer gesetzt hatten.

1583, Juli 20. Ahaus und Umgegend von Holländern ausgeplündert.

1584, Mai 28. Münsterische Bürger machen einen Einfall in das Kirchspiel St. Mauritz, wo sie an Bäumen, Gräben etc. grossen Schaden anrichten, um den am 30. Juli 1582 in der Dingsstiege vom Münsterischen Freigerichte ermordeten Christian Kerkering zu rächen.

1585. Fuhrleute, welche mit Kaufmannsgütern nach Hessen zogen, wurden von umherschwärmenden spanischen Kriegesleuten misshandelt und beraubt. Vierzehn dieser Räuber ergriff man im Amte Sassenberg und führte sie nach Bevergern. Einigen wurde, aus Rücksicht auf ihre Familien, das Leben geschenkt unter der Bedingung:

1) Die beraubten Kaufleute zu entschädigen.
2) alle ergangenen Kosten zu bezahlen.
3) auf eigene Kosten drei Jahre im Türkenkriege zu dienen.

1585, Mai 18. Ernst v. Baiern zum Bischofe von Münster gewählt.

1586, April. Ein Seiltänzer macht zu Münster seine Kunststücke auf einem Seile, welches er vom Lamberti-Thurm bis zum Domeingange, Paradies genannt, gespannt hatte.

1587. Bauersleute mussten das Brodkorn in Münster kaufen; so sehr hatten sie von den befreundeten Spaniern gelitten. Um Pfingsten kostete desshalb zu Münster:

der Scheffel Roggen 1 Thlr.
„ „ Weizen 1 Thlr.
„ „ Gerste 1 holländischer Thlr.

1587, April 5. Spanier zogen bei Dorsten über die Lippe und nahmen Quartier in und um Dülmen, Buldern, Appelhülsen, Nottuln, Senden etc. In letzterm Orte wurden dieselben von dem münsterischen Landsturme, unter Aufführung des Johann v. Ascheberg, Droste zu Werne, am 11. April angegriffen, wodurch das ganze Dorf Senden abbrannte, ausgenommen die Kirche.

1587, April 12. Spanier, am vorigen Tage aus Senden vertrieben, plündern Havixbeck und brennen dort mehrere Häuser nieder. An der sogenannten Halle (ein Thorweg an der Südostseite des Kirchhofes in Havixbeck) sieht man noch heute die Löcher, welche die damals dagegen geschossenen Kugeln in den Steinen gemacht.

1587, Juni 7., Sonntag. Matthias v. Kerkerinck schlägt den Angriff der Spanier auf Stapel ab und tödtet ihrer drei. Er konnte es jedoch nicht verhindern, dass ihm das kleine Bauhaus vor dem Thor in Brand gesteckt, so wie 2 Pferde und 11 Rinder aus der Weide geraubt wurden. Die nähern Umstände kann ich leider nicht angeben, weil dasjenige Journal, welches eine ausführliche Beschreibung dieses Angriffes enthält, vor circa 25 Jahren, bei Gelegenheit eines Jagdprocesses, dem Gerichte zu Münster eingeliefert, aber später nicht von demselben zurückerstattet wurde.

1588, März 23., Sonntag. Die Domherren Bernd v. Oer und Johann v. Westerholt ermorden des Abends gegen 9 Uhr, am Aegidii-Kirchhofe (jetzt Platz vor der Aegidii-Caserne) den Deutsch-Ritter Melchior von Droste-Senden. An einem der nächstfolgenden Tage dringt Bernd v. Droste-Hülshoff, als Mitglied des Stadtrathes, in das Capitelhaus und bewirkt durch sein energisches Auftreten, dass die beiden Mörder ausgeliefert werden.

1588, August 28. Greven, zur Zeit des dortigen grossen Jahrmarktes, von Holländern überfallen. Die dort anwesenden Handelsleute aus Münster berechneten ihren Schaden auf mehr als 30,000 Thlr.

1588, Sept. Besorgung des Gymnasiums in Münster von den Jesuiten übernommen.

1588, October 9. Spanier, plündernd Hopsten und Büren, brennen dort über 50 Häuser und Schoppen nieder.

1588, October 16. Spanier plündern die Bauerschaft Harde bei Ahaus.

1588, Novbr. 1. Holländer plündern Billerbeck rein aus, nehmen den Pastor gefangen mit und entlassen ihn nur gegen ein hohes Lösegeld.

1589, Juli 13. Ungefähr 300 holländische Reiter rauben um Dülmen alles Vieh. Von den Bürgern, welche ihnen den Raub wieder nehmen wollten, blieben zwei todt.

1589, August. Holländer überfallen die Spanier zwischen Haltern und dem Hause Oistendorf. Ueber 500 Mann blieben auf der Wahlstatt und wurden dort begraben.

1590. Wegen der reichlichen Mast konnte man in Münster 32 Pfund Schweinefleisch für einen Thaler kaufen.

1590. Register dess Kerspels Roxell belangendt de monatliche Contribution, welche im Jahr 1590 aufgegeben:

Erstlich volgen die hele Erbe welche auff einen Reichsthaler angeschlagen (:)

Velthuiss. Grote Westarv. Grote Vorschepoell. Grote Tier. S. Sendthoff. Benningh. S Westerhoff. Everdingh. S. Schonebeck. Lütke Brintrup. Kuickmann. Lütke Kukenbeck. Grote Kukenbeck. S. Koningh. Weilingh. Grote Jockweg. Lütke Jockweg. Albrandt. Westhuisingh. Grote Kortmann. Lütke Kortmann. Schedding. Bertlingh. Ratert. S. Stottbrock. S. Bernd. S. Herman. S. Oldenroxell. Stockmann. Ideman. Rotert. Wermelt. Middendorp. Hindrichman. Orlichman. Gerdingh. Huigeman. Boekman. Richter.

Volgen die halben Erbe welche auff ½ Reichsthaler angeschlagen (:)

Lütke Westarp. Brockmann. Lütke Thier. Heiman. Niehaus. Hoveman. Lütke Markmann. Kohuiss. Engelbertingh. Helleman Buiningh. Berningh. Mollenhove.

Kotter so Pferde halten ½ Reichsthaler (:)

Erdelkamp

Volgen die Kotter welche heine Pferde halten (jeder eingeschätzt zu 7 Schillingen)

Potken. Wenningh. Lierkamp. Reidegelt. Eggebert. Osterfeldt. Stegeman. Timmerman. Lütke Vorschepoel. Beckman

Volgen die Brincksitzer (jeder eingeschätzt zu 3½ Schilling).

Schuirman. Loeir Kock. Holscher. Johan up de Stege. Melius. Bernd zur Hege Bernd up dem Esche. Bernd thor Tiedt. Holscher Bernd. Meihoff. Thomas. Thieman Kattenpoell Philips thor Borgh. Henrich Schomaker. Johan Vorschepoell. Gildehuiss. Jasper. Pelster. Heidtbrandt. Johan in Loipenhuiss. Johan Sprick. Paschen im Busche. Patkamp. Bohemer. Mark-

man Hobbelt. Amesthorst. Busskamp. Springener Herman ahn Klöre. Bernd vor Vorschepols Boem. Glosemeier. Kordt vor dem Boem. Vilheringh. Everdings Kotten. Nachtigall. Johan Schobothe. Reinken Berndt.

39	ganze Erbe	. .	=	39	Thl.	— Sgr.
13	halbe „	. .	=	6	„	15 „
1	Pferdekötter	.	=	—	„	15 „
10	Kuhkötter	. .	=	2	„	15 „
40	Brinksitzer	. .	=	5	„	— „
				Also monatlich	53	Thl. 15 Sgr.

aus den Bauerschaften des Kirchspiels Roxel.

1590, Januar 13. Holländer, geführt von einem Münsterischen Bürger, plündern die Mühle beim Hause Körde, Kirchspiels Mauritz, tödten auf dem Hause Körde den Baumeister, sperren alles Hausgesinde in den Keller, nehmen, was nagellos, und führen den Pastor zu Körde, Havickeschede genannt, (Inhaber der dortigen Mühle) gefangen fort.

1590, Juni 9—10 In der Nacht vom 9—10. Juni fror es dickes Eis, wodurch grosser Schaden entstand. Der Sommer war ungewöhnlich heiss, so dass das Futter auf den Weiden verdorrete.

1590, Juli 3. Erster Stein gelegt zu der St. Petri-Kirche in Müuster.

1590, Sept. 2. Hagelschlag, welcher in und um Münster grossen Schaden angerichtet.

1590, Sept. 16. Holländer rauben um Lüdinghausen alles Vieh.

1590, Sept. 20. Desgleichen um Olfen und Selm.

1590, Octbr. 11. Desgleichen um Dülmen, Wedderen und Buldern.

1590, Octbr. 19. Spanier plündern das Haus Dülmen und verwandeln dasselbe in Asche.

1590, Novbr. 18. Holländer plündern das Kloster Cappenberg.

1590, Decbr. Desgleichen Nottuln und Telgte

1590, Decbr. 10. Spanier plündern Stift und Dorf Metelen ganz aus.

1590, Decbr. 26. Holländer plündern Roxel, Bösensell, Albachten und Mecklenbeck. Unter andern wurde das Haus Wyck Kirchspiels Albachten rein ausgeplündert.

1590, Decbr. 27. Holländer plündern Telgte.

1590, Decbr. 28. Desgleichen Everswinkel, Harsewinkel und Marienfeld.

1591. Salva-Gardebrief für Hülshoff, ausgestellt von dem Kanzler und den Räthen des Fürsten von Geldern.

1591 etc. Auszüge aus merkwürdigen Send-Protokollen der Kirchspiele Langenhorst, Ochtrup und Wetteringen siehe Niesert U.-S. IV. pag. 68—71.

1591, Januar. Holländer plündern Metelen, Borghorst, Greven und Telgte.

1591, Febr. 1—6. Desgleichen Wolbeck, Rinkenrode, Albersloe und Angelmodde.

1591, Febr. 5. Desgleichen Bösensell, Roxel und Altenroxel.

1591, April 6. Holländer rauben „in den Sandkuelen“ vor dem Aegidii-Thor den Jesuiten drei Pferde.

1591, April 22. Spanier plündern Dülmen, Nottuln, Havixbeck, Wedderen und Darup.

1591, Mai 15. Holländer nehmen den Pastor in Handorf von dort gefangen mit zum Hofe Hobelinck in der Davert, Kirchspiels Ascheberg. Stiftssoldaten erstürmen am zweiten Tage darauf diesen Hof, tödten 8 jener Bande und brachten 9 gefangen nach Wolbeck, wo dieselben am 20. folgenden Monats mit dem Schwerte hingerichtet wurden.

1591, August 9. Holländer rauben um Dülmen mehr als 50 Stück Vieh.

1591, August 30—31. Holländer plündern Greven, Amelsbüren und Mecklenbeck.

1591, Sept. 1. Holländer plündern Rinkenrode und Albersloe.

1591, Sept. 3. Holländer rauben bei Hiltrup 6 Pferde, welche, der Stadt Münster gehörend, Holz fahren sollten.

1591, Sept. 10. Holländer plündern das Haus Mervelde bei Dülmen.

1591, Sept. 15. Desgleichen Darup, Nottuln, Havixbeck, Roxel und Gievenbeck bis nahe vor Münster. Den Pastor zu Havixbeck, Zwiefell genannt, führten sie gefangen fort. An Vieh raubten sie aus den genannten Ortschaften gegen 2000 Stück.

1591, Sept. 17. Desgleichen das Kloster Varlar bei Coesfeld.

1591, Sept. 22. Spanier plündern das Kloster Klein-Burlo und tödten bei dieser Gelegenheit 27 Bauern. —

Fast zu derselben Zuit erschiessen oder verbrennen in ihren Häusern bei Legden die Holländer 50 Bauern, welche ihr Vieh retten wollten.

1591, Octbr. 6. Spanier plündern Ost- und Westbevern und darauf das Kloster Marienfeld.

1591, Novbr. 10. Holländer plündern das Dorf und das Haus Darfeld.

1591, Novbr. 11. Spanier plündern Emsbüren.

1591, Novbr. 15. Holländer plündern Laer und nehmen den Pastor gefangen mit.

1591, Novbr. 20. Desgleichen das Kloster Wedderen so wie Rorup und Senden.

1591, Decbr. 8. Desgleichen Altenberge, Nordwalde, Laer und Leer.

1591, Decbr. 19. Desgleichen Buldern, Hidincksel und Lüdinghausen.

1592. Merkwürdiges bischöfliches Visitations-Protocoll siehe Niesert U-S. VII. p. 27.

1592, Januar 12. Spanier plündern das Stift Borghorst und tödten die Priorin, genannt v. Strick.

1592, Febr. 27. Desgleichen Rorup.

1592, Octbr. 3. Brand zu Münster im Kirchspiel Ueberwasser, welcher nicht nur an 200 Gebäude, sondern auch viele Vorräthe an Getraide und andern Gegenständen, welche die Landbewohner hier in Sicherheit zu bringen geglaubt hatten, in Asche verwandelte. Vom Katthagen bis zum Kreuzthor blieb kein Haus.

1592, Octbr. 8. Bernd Bleicke, Vicarius ad stum Servatium, vermacht sein ganzes Vermögen, 5000 Thlr., zu gemeinnützigen Zwecken und bestimmt, dass von seinen Capitalien nicht mehr als 5 pCt., ein damals geringer Zinsfuss, genommen werden soll.

1593. Nienborg geplündert und abgebrannt; Horstmar geplündert; zu Lüdinghausen 120 Häuser in Asche gelegt.

1593, Octbr. Das Gymnasium zu Münster in das Jesuiten-Collegium eingeführt.

1593, Decbr. 3. Sieg des Kaisers über die Türken. Zum Andenken an diesen Sieg läutete man seit dem 23. Januar 1594 in allen Kirchen des Stiftes Münster jeden Mittag um 12 Uhr.

1593, Decbr 25. Spanier lagern sich in Harsewinkel; werden aber am folgenden Tage durch die Holländer von dort vertrieben.

1594, März 4. Spanier plündern Horstmar.

1594, April 15. Neun Holländer, welche einen Bauern im Kirchspiel Bevern gebrandschatzet, bei Wolbeck hingerichtet.

1594, April 26. Holländer rauben aus Mecklenbeck bei Münster alle Pferde.

1594, April 30. Spanier plündern das Kloster Bentlage und die umliegenden Dörfer. —

So folgt auch noch in den nächsten Jahren ein Unglücksfall auf den andern; das platte Land wurde fast jährlich verheert; die kleinern, durch Mauern geschützten, Städte häufig dureh Ueberfall genommen und dann gewöhnlich ganz oder zum Theil niedergebrannt. —

Kaum fing Westphalen an, sich von diesen schrecklichen Leiden zu erholen, als im Jahre **1618** der dreissigjährige Brudermord begann. Die beiden Hälften des deutschen Volkes traten feindselig gegen einander in die Schranken, und als ob die eigenen Kräfte das Verderben nicht voll zu machen im Stande wären, rief die eine Partei den Norden, die andere den Süden Europas zur Theilnahme auf den Kampfplatz. Keine Gegend Deutschlands blieb unbenetzt von Blut und Westphalen hat, wie wir sehen werden, nicht am wenigsten gelitten.

1594, Septbr. **11.** Das Domcapitel überlässt einen Theil des alten Gymnasiums miethweise dem Lamb. Raesfeld, der mit seiner Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung dahin übersiedelt. (Jetzt Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.)

1597, Juni 26. Landtag auf dem Laerbrock gehalten, obgleich es den ganzen Tag stürmte und regnete.

1599, Mai **27.** Landtag auf dem Laerbroke. Röchels Worte:

„Diesser lantagh durede bis zu midtnacht, und wordt noch nicht beslossen. Do zoch der furste die nacht nach Nottelen, und beschedde die stende des stiffts, so zu den lantaghe gehorich, des anderen taghs zu negen uhren dar wedder“

sind mir ein genügender Beweis für die Richtigkeit der von A. Wittover in seinem Werkchen „Denkwürdigkeiten der Pfarre Roxel, Münster **1866**“ auf pag. 27 mitgetheilten Meinung des Freiherrn Werner Constantin v. Droste-Hülshoff, dass der Laerbrock nicht, wie behauptet, beim Dorfe Laer, sondern nicht weit von Nottuln, und zwar in der Gemeinde Bösensell, nahe beim Hause des Wirthschafters Adam zu finden sei. Der sich schon früh für vaterländische Geschichte sehr interessirende Freiherr Werner Constantin sagte mir, wenige Tage vor seinem, der Wissenschaft leider zu früh, am Samstage den 23. Februar **1867** des Abends um 7 Uhr plötzlich erfolgten Tode, er habe im Anfange der zweiten Decennien dieses Jahrhunderts dort noch ein Viereck mit niedriger Umwallung gesehen, welches von ältern Jagdliebhabern ihm als der Ort bezeichnet sei, wo ihre Vorfahren getagt.

1600, Octbr. **15.** Bernhard v. Galen auf dem Hause Bisping bei Rinkerode geboren.

1605, April 26. Vertrag auf dem Hause Lembeck zwischen der Münsterischen Landesregierung und dem Grafen Friedrich Heinrich von Nassau, wodurch die Holländer sich verpflichten, gegen eine Verehrung an Geld das Münsterische Gebiet zu verschonen.

1609, Septbr. 9. Friedensschluss zu Antwerpen zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden.

1611, Mai 5. Stadtloen fast gänzlich durch eine Feuersbrunst zerstört.

1611. Herzog Ferdinand v. Baiern, Churfürst von Cöln, zum Bischofe von Münster gewählt.

1612. Bischöfliches Verbot gegen den Concubinat siehe Niesert U.-S. VII. pag. 39.

1614. Sechs unglückliche Personen, der Zauberei beschuldigt, vor der Stadt Ahlen verbrannt, nachdem man die längst verbotene Wasserprobe gegen sie noch in Anwendung gebracht.

1616. Bischöfliche Verordnungen für die Clöster etc. siehe Niesert U.-S VII. pag. 40.

1618—48. Gemeinden Osterwik und Holtwik, siehe Zeitschrift für vaterländische Geschichte, Münster 1855, pag. 104—9.

1618—48. Stadt und Vest Recklinghausen, siehe Zeitschrift für vaterl. Geschichte, Münster 1862, pag. 147—224.

1622, Februar. Truppen des Christian von Braunschweig, unter dem Befehl des Obersten Fleckenstein, lagen zu Herbern und verwüsteten von da aus die benachbarten Kirchspiele. — Steinfurt zahlte, um verschont zu bleiben, 225 Thlr.

1622, März. Unter schrecklichen Verwüstungen zog der Oberst Fleckenstein von Oelde her durch das Amt Sassenberg über Ostbevern, Telgte, Westbevern und Greven. Als die Bauern in Westbevern von diesen Räubern hörten, flüchteten sie sich mit ihren Pferden auf das Haus Langen, dessen Besitzer damals Johann v. Lemathe war. Die Reiter quartirten sich selbst ein, waren mit dem dargereichten Futter für ihre vielen Pferde und mit der freigebigsten Bewirthung nicht zufrieden, banden und schlugen die armen Leute, pressten ihnen zu weiterer Verschonung Geld ab, raubten, was ihnen gefiel, eroberten das Haus Langen und nahmen alle Pferde und Kostbarkeiten, welche sich dort befanden, mit. — Die Bauerschaft Vadrup allein verlor über 50 Pferde.

1622, April 15. Braunschweigische Truppen, unter dem Befehl des Obersten Fleckenstein, stecken das Dorf Greven und

die Kirche in Brand, plünderten und raubten alles, was sie bekommen konnten.

1622, April 28. Christian von Braunschweig nimmt sein Hauptquartier in Sendenhorst. Seine Truppen plündern die Kirche zu Hiltrup, zünden das Dorf an, und legen die Wohnungen der Canoniker zu Mauritz in Asche. Ein gewisser Lautermann aus Dülmen zeigte diesen Unmenschen den Weg und führte sie an. Derselbe wurde später in Rittberg gefangen, der Münsterischen Regierung überliefert und auf demselben Hügel zu Hiltrup (jetzt Calvarienberg?), von welchem er vorlängst, auf einem stolzen Rosse sitzend in einer aus der Kirche zu Hiltrup geraubten Casula, gedrohet hatte, Stadt und Land in Asche zu legen, als Mordbrenner hingerichtet.

Die Landstände zahlten dem Christian von Braunschweig, auf seine furchtbare Drohung, im Stifte Münster nichts übrig lassen zu wollen, abermals 10,000 Thlr., und das Amt Wolbeck 1000 Thlr.

1623. Ein kaiserlicher Reiter wird vor dem Hause Brock Kspl. Roxel schwer verwundet. — In einem mir vorliegenden gleichzeitigen Manuscripte des Herrn von Kerkerinck-Stapel wird dieses Factum also erzählt: Anno 1623 alss der schluither am Hauss Broick einen Kaysserl. reuter, so ein Adjutant zu seyn, nachmahls ist vorgegeben worden, auff dessen Nachstellung der Broickischen Bedienten und zum ersten verübten Thädtligkeiten, auch verwundung des schluithers, defendendo se hinwiederum gröblig verwundet, und darüber hinc inde verschiedene Brieff- und Kundtschaften seyndt gewechselt worden, so hatt der H. von Stevening sich so wohl nach den gemeinen civil- als Kriegsrechten dergestalten zu defendiren gewust, dass sie ihn im geringsten nicht haben ankommen, noch mortificiren können.

Eine andere, dasselbe Haus Brock betreffende, Geschichte, welche noch im Gedächtnisse alter Leute ist, will ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen.

Im Jahre 1810(?) nämlich kam einst in der Nacht der Sohn des Pächters Borggreve fast athemlos zum maire-bureau au Hülshoff gelaufen und bat um Hülfe gegen Räuber, welche das Haus Brock ausplünderten. Der damalige Maire-Secretaire B. Hüger eilte mit einiger Bedeckung dorthin, fand in Küche, Kammern und Kellern kleine Wachslichter brennen, Schränke und Koffer offen, und die ganze Familie des Pächters Borggreve, ausgenommen jener Sohn und seine Schwester, im Bette geknebelt. Aus dem sogleich angestellten Verhör ergab sich folgendes.

Die Tochter des Borggreve hörte in ihrem Bette auf der Aufkammer, dass die Hausthüre erbrochen wurde, springt sogleich aus dem Fenster, wird aber von einem wachestehenden Räuber an der Flucht gehindert und mit dem Tode bedroht. Auf ihr Bitten gönnt ihr der Unmensch jedoch noch soviel Zeit, als nöthig, um das Vater-Unser zu beten. Hiermit ist sie noch nicht fertig, als der Nachbar, Clemens Grosse-Markenbeck, durch das Hundegebell aufgeweckt, seine Jagdflinte löset. Sogleich läuft der Räuber in's Haus und ruft „Verrath". Diesen Augenblick benutzt das Mädchen, um zu entkommen. —

Der Bruder schlief in einem Bettkasten zwischen Küche und Dehle. Als man ihn binden will, verhindert er dieses durch Hiebe, welche er geschickt mit einer Bettscheere auf die Angreifenden führt, tritt mit den Füssen den Bettkasten entzwei und entkommt so über die Dehle (Tenne) aus dem Hause und nach Hülshoff. Auf dem Schnee konnte man die Räuber spüren aber nicht ihre Anzahl ermitteln, weil alle in dieselben Fussstapfen getreten; jedoch will Freiherr Werner Constantin von Droste einen Absatz bemerkt haben, welcher sich durch Zierlichkeit von den andern viel unterschied. Vermuthet wird, dass jene Räuber zu der berüchtigten Rheinischen Bande gehörten und, der Gegend nicht völlig kundig, zum ansehnlichen Hause Brock, wo damals nicht viel Geld zu finden war, gekommen, statt zu dem Nachbar Clemens Grosse-Markenbeck, welcher in einem weniger schönen Hause wohnte, aber allgemein als sehr wohlhabend galt.

Der alte Pächter Borggreve starb bald darauf in Folge dieser schrecklichen Nacht.

1623, Mai. Tilly's Truppen, obgleich Verbündete des Landesfürsten, erlaubten sich grosse Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, besonders im Amte Bocholt.

1623, August 6. Tilly schlägt den Christian von Braunschweig bei Stadtloen.

§. 14.

Heinrich II. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Bernhard's II.,

1597—1666.

Kaum war Heinrich der Mutterbrust entwöhnt, so nahm ihn seine Grossmutter zu sich nach Ebelinghoff in

Amelsbüren, und hielt ihm, wie er selbst in den 1641 niedergeschriebenen Familien-Notizen sagt, einen pædagogum, bis er 1605 nach Münster auf die Schule kam. Nach dort vollendetem Cursus besuchte er mehrere fremde Universitäten und machte endlich im Jahre 1623 eine Reise durch Frankreich, wo er sich längere Zeit in Paris aufhielt, weil damals der dortige Hof als alleiniger Sitz aller feinen Bildung betrachtet wurde. Das Jahr darauf starb sein Vater, wodurch er zum Besitzer der väterlichen Güter gelangte.

Laut Urkunden aus den Jahren 1609, 12, 21, 25, 26, 31, 46 und 52 bestand die Abfindung seiner Schwestern in Folgendem:

Gudula, Anna, Odilia und Richmond erhielten je 4400 Thlr.

Metta, welche einige 1000 Thlr. von ihrer Grossmutter, Frau v. Travelmann zu Ebeling, und von ihrer Tante, Benedicta v. Droste, geerbt hatte, erhielt im Ganzen 7000 Thlr,

Benedicta erhielt 1000 Thlr. Capital und jährlich:

10 Thlr. Rente,
10 Fuder Holz,
1 fette Kuh,
3 Malter Roggen,
6 Malter Gerste,
4 Scheffel Weizen,
2 fette Schweine,
1 Scheffel Bohnen,
1 Scheffel Erbsen,
1 Fass Butter zum Werth von 6 Thlr.

Catharina erhielt ein Capital von 3945 Thlrn., wovon nach ihrem Tode 1000 Thlr. dem Hause Hülshoff wieder zufallen sollten.

Ausserdem erhielt aus dem Vermächtnisse des Bruders Bernhard:

jede verheirathete Schwester 100 Thlr.,
jede unverheirathete Schwester 50 „

Am 15 Juli 1629 vermählte sich Heinrich mit Clara Anna v. Nehem zu Niederwerries, Stiftsdame zu Borghorst. Diese Ehe wurde mit folgenden 12 Kindern gesegnet:

Clara. Catharina. Bernhard. Benedicta. Maria. Diederich. Richmod. Agnes. Heinrich. Johann. Heidenreich. Everwin.

1. Clara, Stiftsdame zu Borstel, legirte 1719 tausend Thaler zur Stiftung einer Elfuhrs-Messe, an Sonn- und Feiertagen, im Dom zu Osnabrück. Dieses beneficium conferirte Freiherr Werner Constantin v. Droste-Hülshoff:

a) 1844, den 27. Juli, dem Domvicar Tappehorn zu Osnabrück,

b) 1853, den 17. Juli, dem Vicar B. Overhues zu Osnabrück.

2. Catharina, geboren am 3 August 1632, wurde im Stifte zu Hörde am 4. Juli 1649 aufgeschworen.

3. Bernhard, geboren 1634, wurde Stammfolger.

4. Benedicta wurde Canonissin zu Wilmarsen, wo sie, aufgeschworen im Jahre 1648, am 29. August 1679 starb. In ihrem Testamente vermachte sie ihr ganzes Vermögen ihrem Enkel Heinrich Johann als fidei-commis für den Mannstamm.

5. Maria starb als Seniorin zu Hohenholte 1714, am 26. Juli. Zwei Tage vor ihrem Tode hatte sie ihre, im Jahre 1655 von Bernd v. Galen erhaltene, Präbende auf Maria Agnes v. Schonebeck resignirt. Wäre dieses mindestens 20 Tage früher geschehen, so würde der Verzicht gültig gewesen sein.

6. Diederich, geboren 1640, erhielt am 31. October 1659 eine Dompräbende zu Fritzlar. Er starb während eines Besuches bei seinem Bruder Heinrich zu Telgte, am 26. Juli 1688, und liegt auch dort begraben.

7. Richmod starb als Stiftsdame zu Hohenholte am 11. December 1707, nachdem sie am 6. October desselben Jahres ihre Präbende zu Gunsten ihrer Nichte Richmod Adelheid resignirt hatte. Sie ist zu Hohenholte begraben. Wahrscheinlich war sie bereits im Anfange der 1640ger Jahre zu dieser Präbende gelangt; denn im Jahre 1639 beschwert sich ihr Vater Heinrich bei dem Stifte Hohenholte, dass er noch keine Präbende für seine Tochter erhalten, obgleich ihm das Stift eine solche verschulde. Sein Vater Bernhard habe nämlich die vielen und wichtigen Streitigkeiten, in welche gedachtes Stift mit dem Bischofe Ferdinand verwickelt worden, durch rastloses Bemühen und grossen Kostenaufwand geschlichtet, wofür, als Zeichen der Dankbarkeit, seinem Hause zwei Präbenden versprochen seien. Da dessen Tochter Odilia damals dort schon präbendirt gewesen und deren Schwester Catharina für die eine Präbende in Vorschlag gekommen, so gebühre es sich, dass noch eine seiner Töchter präbendirt werde. — In ihrem Testamente, vom 1. October 1707, vermacht Richmod der Vicarie auf dem Hause Hülshoff 25 Thlr., für deren Zinsen an ihrem Sterbetage jährlich zu Ehren des h. Antonius eine Messe gelesen werden soll.

8. Agnes vermählte sich mit Diederich v. Eickel zu Brockhausen. Sie hinterliess keine Kinder. V. Steinen nennt dieselbe in seiner Westphälischen Gesehichte II. pag. 694 irrthümlich Anna. Von ihr rührt der auf Hülshoff aufbewahrte, zierlich gearbeitete, silberne Pokal, mit dem Droste-Eickelschen Wappen.

9. Heinrich betrat die Militärlaufbahn, nahm aber, wie es scheint, bald seine Entlassung und vermählte sich mit Maria v. Bischopinck zu Telgte. Seine Frau behandelte er schlecht und verschleuderte einen grossen Theil seines und ihres Vermögens. Wegen eines auf seinen Bruder Bernhard ausgeübten Mordversuches erhielt er

den Beinamen „Todtschläger“. Seine frühere Wildheit hatte sich im Alter ziemlich verloren, jedoch die Neigung zum Trunke war leider geblieben. Man erzählt von ihm, dass er in seinem Alter ein grosser Freund der Drehorgel gewesen. Bei seinen Besuchen auf Hülshoff verfehlte desshalb der Neffe Heinrich Johann nicht, einen solchen Musicus aus der Nähe kommen zu lassen, welchem Heinrich dann stundenlang zuhören konnte. Wenn ihn unterdessen aber der Wein aus dem Gleichgewichte brachte, soll er immer mit Wohlbehagen gesagt haben: « Vedder, de Man spielt gud ober he spielt mie van den Stoel ».

In seinem Testamente, welches er am 21. Februar 1721, kurz vor seinem Tode, durch den Notar Otto Böneker auf dem Hause Hülshoff « auf der hintersten Saalkammer » anfertigen liess,

I. setzte er

zum Universalerben aller seiner Habe ein seinen Neffen Heinrich Johann v. Droste zum Hülshofe und, falls derselbe vor ihm mit Tode abgehen sollte, dessen ältesten Sohn Heinrich Wilhelm.

II. legirte er:

1) den Armen zu Roxel 400 Reichsthaler, deren Zinsen jährlich durch einen vom Hause Hülshoff dazu verordneten Geistlichen unter 10 Arme vertheilt werden sollen.
2) der Capelle zu Telgte zwei silberne « Ampelen », jede 6 Pfund schwer.
3) hundert Seelenmessen, sogleich nach seinem Tode zu lesen.
4) dem zu Telgte sich aufhaltenden « gebrechhaften » Maximilian Schmitz eine jährliche Lebensrente von 10 Thalern.
5) seinem Neffen Ernst Constantin v. Droste-Hülshoff eine jährliche Lebensrente von 50 Thlr.

10. Johann erhielt am 2. Juni 1657 eine Domprä-bende zu Fritzlar und starb daselbst am 2. Septbr. 1679.

11. Heidenreich erhielt am 24. September 1662 primam tonsuram, war später Soldat und starb am 19. Januar 1693 zu Telgte bei seinem Bruder Heinrich, wel-chem er in Bezug auf rohe Sitten sehr ähnlich war.

12. Everwin, geboren 1649, starb als Rittmeister am 26. August 1698. Erbe war sein Bruder Heinrich zu Telgte. Die v. Droste-Hülshoff'sche Armenfundation vermehrte er um 100 Thlr.

Diederich v. Nehem, Heinrich's II. Schwiegervater, hatte mit seiner Gemahlin, Anna v. Hanxleden, folgende 6 Kinder:

1. Johann Diederich, scheint früh gestorben zu sein.

2. Hermann, Domherr zu Osnabrück.

3. Agnes, Gemahlin des v. Beverförde zu Ober-werries.

4. Angelica, Gemahlin des Franz v. Bodelschwing.

5. Clara Anna, Gemahlin des Heinrich v. Droste-Hülshoff.

6. Heinrich, Officier unter den Zerseschen Reitern. Als derselbe im Jahre 1633 in einer affaire bei Cöln blieb, so wollte sein Bruder Hermann sich nicht zur Uebernahme der Güter entschliessen, weil dieselben sehr belastet waren. Nach seinem bald darauf erfolgten Tode gingen die Güter auf seine drei Schwestern über. Agnes erhielt das Haus Werries, und Engel das Haus Hohenofer. Der Clara Anna waren in den Ehepacten 2000 Thlr. versprochen und hatte man ihr freigestellt, das Gut Aquick zu übernehmen. Dieses Gut lag im Kirchspiel Hövel und war der Stammsitz der Herren v. Bergstraten, deren Wappen die Nehems mit dem ihrigen verbunden führten. Da aber nach der Eltern Tode die Allodien zur Discussion gezogen wurden, so übertrug im Jahre 1662 Clara Anna ihre ganzen Ansprüche an die elter-

lichen Güter auf ihre Base, Frau v. Quadt, geb. v. Bodelschwing, für eine, in der Urkunde nicht angegebene, Summe Geldes, welche jeden Falles nicht unbedeutend war, weil sonst ihr Gemahl Heinrich schwerlich die Hülshoff'schen Güter in der Art, wie wir später sehen werden, hätte verbessern können.

Heinrich II. wurde belehnt:

a) mit Bölling und Dartmann in den Jahren 1625, 28 und 63 von den Bischöfen zu Osnabrück.

b) mit Hugehaus
„ ½ König
„ 10 Malter Korn aus der Mühle zu Havichhorst
in den Jahren 1629 und 1656 von den Bischöfen zu Münster.

c) mit der Petershove zu Amelsbüren von den Obedientiariis des dortigen Hofes Greving, nämlich
1625 von Franz v. Letmathe,
1639 von Jobst v. Vorden,
1664 von Johann Rotger v. Tork.

d) mit Zutzen und Wendisch-Gersdorff in der Nieder-Lausitz im Jahre 1652. Zu dieser Belehnung gelangte er in folgender Art:

Herbert, der 7. Sohn des Alhard v. Droste-Mollenbeck und der Gertrude v. Bischopinck, vermählte sich als Oberst-Lieutenant in sächsischen Diensten mit Sibilla Elisabeth v. Klitzing, deren Eltern zwar die oben genannten beiden Güter besassen, dieselben aber als Mannlehnen nicht auf ihre Tochter vererben konnten. Herbert kaufte desshalb sämmtliche männliche Lehnsfolger aus und liess sich, seine Brüder und auch seine Vettern zu Hofe und zu Hülshoff im Jahre 1652 mit obigen Gütern belehnen. Da indess die vielen Mitbelehnten alle der Hülshoff'schen Linie vorgingen, mithin die Aussicht auf succession eine sehr entfernte war, so versäumten leider Heinrich's Nachkommen, die Mitbelehnung nach-

zusuchen, und somit ist dieses schöne Besitzthum, welches gegenwärtig einen sehr bedeutenden Werth hat, nach dem gänzlichen Aussterben der Zutzener-, Mollenbecker- und Hofener-Drosten der Hülshoff'schen Linie verloren gegangen. —

Auch bevollmächtigte Heinrich im Jahre 1627 den Advocaten Bernhard Forckenbeck zu Münster zur Annahme der Belehnung, seitens Pfalz-Neuburg, mit den früher erwähnten 40 Schillingen aus dem Zoll zu Münster. Was später aus diesen 40 Schillingen geworden, weiss ich nicht anzugeben, da ihrer in den v. Drosteschen Papieren nie mehr Erwähnung geschieht.

Heinrich erbte:

a) 1625 von seiner Tante Metta v. Travelmann, Mutter des Rudolph v. Cæssum zu Alvinghoff, ihr ganzes Vermögen, wozu, ausser dem dritten Theile der den drei Schwestern zustehenden Capitalien, gehörten:
   1. Witkamps Erbe, Kspl. Handorf.
   2. die Hälfte der Beckhove Kspl. (Handorf?)
   3. der Zehnte von Wesendrup, Vogd, Diening und Gerdemann, Kspl. Handorf.

   Das unter 1. und 3. Angeführte hatte die Erblasserin von ihrem Onkel Heinrich v. Warendorp zu Nevinghoff erhalten.
b) von seiner Tante Gudula v. Travelmann, Wittwe des Balduin v. Warendorp zu Nevinghoff:
   1. im Jahre 1637 den 10. Juli an Renten 121 Goldgulden und 38½ Thlr.
   2. im Jahre 1638 die Summe von 1300 Thlr. Capital.

K a u f.

Heinrich kaufte:

a) 1624 vom Closter Marienfeld die Schuldenwiese für 2000 Species-Thaler. In der Kaufsurkunde

heisst es, sie liege im Kirchspiel Roxel und im Kirchspiel Nienberge, jenseits der Aa an Wittovers Wiese und seie von derselben durch einen Riegel getrennt. — Ohne Zweifel war die Schuldenwiese ursprünglich eine Pertinenz des Oberhofes Schonebeck. Dieselbe ging darauf durch viele Hände und gelangte endlich im Jahre 1511 durch Friedrich v. Twiste und dessen Frau Elisabeth v. Warendorp an's Closter Marienfeld. Jene 2000 Thlr., welche Heinrich dafür bezahlte, erhielt Herzog Christian v. Braunschweig, damit er das Closter nicht verbrenne.

b) 1628, den 20. März, kaufte er von den Vormündern der v. der Tinnen zu Koldenhoff, nämlich von Egb. Clevorn zu Darfeld und Johann Bischopinck zu Osthoff, ein Stück Landes, gross 3 Scheffel Einsaat und belegen vorn im Natrupperfelde am Glosenbach, für 27 Species-Thaler. Dieses Stück gehörte zu Wilmings-Erbe Kspl. Havixbeck. In der Gemeindetheilung ist Freiherr Werner Constantin dafür bei Bockenhüser entschädigt worden.

c) 1629 zog der Pächter von Nachtigalls Kotten und die von ihm dort errichteten Gebäulichkeiten kaufte der Herr v. Droste.

d) 1634 kaufte er von der Stadt Ahlen die seinem Gute Kampers bequem liegende Wiese, Schwiene-Mersch genannt, für 2400 Species. Da jedoch der Fürst diesen Verkauf nicht ratificirte, so zahlte die Stadt von der bereits erhaltenen Kaufsumme die Hälfte zurück, die andere Hälfte, vermehrt durch Zinsen zur Summe von 1950 Thlr., erst im Jahre 1827, durch das preussische Gericht dazu genöthigt.

Ein noch bedeutenderer Verlust traf ihn und seine Erben dadurch, dass sich sein Vater Bernd

in den Jahren 1597 und 98 zu Gunsten des Grafen Arnold v. Bentheim für die Summe von 1700 Species verbürgt hatte. Da die Nachfolger des Grafen sehr schlechte Zahler waren, so hielten sich die Creditoren an den Bürgen, wesshalb Heinrich im Jahre 1638 die Capitalien mit den rückständigen Zinsen und den entstandenen Gerichtskosten zahlen musste, worauf dann ein langwieriger Process entstand, welcher endlich so verwickelt wurde, dass Clemens August II. v. Droste es für das Beste hielt, gegen Zahlung der unbedeutenden Summe von 300 Thlrn. seinen fernern Ansprüchen zu entsagen, obgleich man früher, gestützt auf das Urtheil von Advocaten, viele tausend erhalten zu können glaubte. Die Acten sind theilweise gedruckt.

e) 1648 kaufte er von Agnes v. Merfeld, Abtissin Sti Egidii, eine Obligation über 200 Thlr. aus Westarps Erbe Kspl. Freckenhorst und aus Knippers Erbe Kspl Sassenberg.

T a u s c h.

Heinrich machte im Jahre 1631 einen Tausch:

1. mit Diederich vom Berge zum Neuen-Graben, wodurch Niestert Kspl. Sendenhorst 5 Stück Landes im Pferdekamp und das dortige Holzgewachs erhielt gegen Verzicht, zu Gunsten von Kerstiens Hove, auf 2 Stück Landes im Heiermersch und ein Ortgen im Krummenrode.
2. mit dem Abte zu Liesborn. Die Buschhove erhält auf Grund dieses Tausches aus Niesterts Erbe Kspl. Sendenhorst und aus Fresenbusch 10 Scheffelsaat Landes mit den darauf stehenden Eichbäumen; dagegen erhält Niesterts-Erbe:

a) im Schickingloe 5 Stück.
b) im Schottelings-Dreisch 5 Stück «vor der schlichten Hegge».

c) in Niesterts Lütke - Wiese 4 Stück Heugewachs.

Verkauf.

Heinrich verkaufte:

I.

1631 den Marianern das seit 200 Jahren den Drosten gehörige Haus auf dem Honenkamp zu Münster für die Summe von 2600 Thlr. Nach dem ursprünglichen Kaufvertrage sollten die Ankäufer nur 600 Thlr. baar bezahlen, aber den Hof Schonebeck Kspl. Roxel von allen Steuern und Lasten freikaufen. Diese letzte Bedingung konnten sie jedoch nicht erfüllen und desshalb wurde der Verkauf am 25. Mai 1641 in vorstehender Weise geändert. Die zu dem Hofe gehörenden Bänke in Ueberwassers Kirche bedingte sich Verkäufer ausdrücklich aus; sind aber nicht mehr aufzufinden.

II.

1652, am 15. December, dem Johann v. Bevern zu Havixbeck den Vogelsang und die Queckhegge für 724 Thlr. und einen Portugalleser. — Diese Grundstücke waren ihm aus der Friedhoff'schen Discussion, weil sein Vater Bernd für Friedhoff gutgesagt, zugefallen, und es haftete auf denselben ein Malter Hafer, welches an Schulze Herm in Roxel geliefert werden musste.

III.

während des 30jährigen Krieges, ob aus Geldmangel oder aus Furcht vor Raubanfällen, lässt sich nicht bestimmen, den Schmuck seiner Frau für 1500 Thlr.

Bauten.

Heinrich liess:

a) 1627:

1. den Heidteich durch Graben eines Canals, 32 Fusss breit und 6 Fuss tief, vergrössern.
2. das Einfahrtsthor hinter der jetzigen alten Wagenremise, erbaut von seinem Vater, zumauern und

leitete die Auffahrt durch das von ihm erbauete Thorhaus, welches dort stand, wo sich jetzt die Zugbrücke befindet.

3. ein gewölbtes Thor von Quadern, mit Säulen und Wappen geziert, zwischen dem äussern Burghofe und der zum innern Burghofe führenden steinernen Brücke aufrichten. Der Baumeister erhielt dafür nichts als im folgenden Jahre die Mast im Königsbrock. Gab es keine Mast, so konnte er auf keine Entschädigung Anspruch machen. (Damals galt der Cubikfuss Eichenholz 5 Deut.)

4. die Mauer von dem neuen Thorhause bis zu der obengenannten steinernen Brücke ziehen. Bei Abschliessung des Contractes zu diesem Bau war sein Schreiber Sebastians und sein Stallmeister Curt gegenwärtig.

b) 1628

den Steinweg in der jetzigen Linden-Allee anlegen. Zur Gewinnung der sichtlich in grosser Masse aufgefahrenen Erde liess er wahrscheinlich den die Allee nördlich begrenzenden Hausteich graben. Der südlich von der Allee liegende Sumpf wurde durch Clemens August II. im Anfange dieses Jahrhunderts dadurch trocken gelegt, dass derselbe den jetzigen Graben von dem östlichen Hausteich bis zum östlichen Wartthurm, so wie den vom westlichen Wartthurm bis zum westlichen Hausteich anlegen, den fast zugeschwemmten Graben zwischen diesen beiden Thürmen aber vertiefen liess. — Werner Constantin erbauete auf diesem trocken gelegten Sumpf im Jahre 1838 den ältern Theil des jetzigen Viehhauses. —

Auch liess Heinrich II. eine, sich südlich an jenes Thorhaus anschliessende Scheune, einen Kuhstall so wie den östlichen Wartthurm (den sogenannten Gärtners-Thurm) bauen. Zum Bau dieses Thurmes schenkte ihm sein Schwager, der Domherr Hermann v. Nehem,

1000 Thlr. Die Windfahne auf diesem Thurm trägt die Wappen Droste Nehem und die Jahreszahl 1654. Dieselbe befand sich früher auf dem von Clemens August II. abgebrochenen Thorhause. Derselbe liess nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts jenes Thorhaus und die unmittelbar daranstehende Scheune abbrechen, die jetzige Zugbrücke anlegen, den Raum zwischen derselben und dem jetzigen Herren-Pferdestall (damals Kuhstall) durch eine Mauer begrenzen und dieselbe verzieren durch Hineinsetzung des, auf Stein in Lebensgrösse und vollständiger Rüstung zu Pferde ausgehauenen, Bildes Heinrich's I., welches bis kurz nach dem Umbau der Burg vor dem Thurme auf dem innern Burghofe gestanden hatte. Als im vorigen Sommer, 1868, jene Mauer behufs Erbauung des neuen Hundethurmes (Freiherr Ferdinand v. Droste-Hülshoff liess denselben auf seine Kosten bauen) abgebrochen wurde, versetzte man jenes Bild in die östliche Mauer des Gärtner-Thurmes.

c) 1629

den Graben zwischen dem damaligen Garten (jetzt Winter-Bosquet) und dem äussern Burghofe um 3 Fuss vertiefen.

d) 1631

die unter a) 4. erwähnte Brustwehr mit einem Geländer von steinernen Pilaren und mit einer Statue des Neptun zieren.

e) 1632

das auf der Umfluth befindliche Kornglind in die Mühle verlegen. Diese Mühle brachte im Jahre 1648 auf:

17	Malter	3	Scheffel	Roggen
2	„	10½	„	Malz
3	„	5	„	Brunkorn
1	„	3	„	Gerste
1	„	4	„	Weizen
26	Malter	1½	Scheffel	Multerkorn.

Zur Vergleichung führe ich den Ertrag derselben Mühle im Jahre 1862 auf:

13 Malter ¼ Scheffel Weizen
16 „ 1¾ „ Roggen
19 „ 9 „ Schweinekorn.

Da Heinrich keine Schulden contrahirte, sondern im Gegentheil das Vermögen durch Kauf, Bauten und Ablage von Capitalien, trotz der damals bedeutenden Abfindungssummen (circa 26,000 Thlr.) seiner vielen Geschwister und der ihn sehr treffenden Verheerungen des 30jährigen Krieges, so wie der vielen Uebel, welche der Erbmänner-Process mit sich führte, bedeutend verbesserte, so liegt der Grund hierfür theils in dem vortrefflichen Zustande, in welchem ihm sein Vater die Güter überlieferte, theils aber auch darin, dass er, wie wir gesehen, einige nicht unbedeutende Realitäten so wie erhebliche Capitalien durch Erbschaft erlangte.

Mit seinem Bruder Bernhard hatte er im Jahre 1627 ein testamentum reciprocum errichtet. Als derselbe im Jahre 1629 in Frankreich an der Pest gestorben war, fundirte Heinrich, in Folge früherer Vereinbarung mit demselben, im Jahre 1630 die Vicarie ad Stum Antonium Eremitam zu Roxel. — Vor dem Jahre 1630 war auf Hülshoff kein fundirtes beneficium, wohl aber eine Capelle, worin die Burgcapläne den Gottesdienst abhielten. Die älteste, nachweisbare, Hülshoff'sche Capelle stand auf dem, den westlichen Graben des äussern Burghofes begrenzenden, Campe, Friedhoff genannt. Diese Capelle war ein oratorium publicum für die Umwohnenden, als die Pfarrkirche für Roxel und Albachten (bis 1242?) in Albachten war. Wann und von wem diese Capelle erbauet, kann ich nicht bestimmt angeben; ohne Zweifel aber stammt sie von einem der frühern Besitzer des Oberhofes Hülshoff. (cf. pag. 27—28.)

Jene Kapelle auf dem Friedhofe, 1450—57 von den Banden des Usurpators Johann v. Hoja zerstört, ist übergegangen in eine Hülshoff'sche Hauscapelle, welche bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem innern Burghofe, zwischen der Burg und dem von Heinrich I. dort erbaueten Thurme, stand und zwar so nahe am Hause, dass die Herrschaft durch das in der jetzigen Capelle zugemauerte Fenster den Priester am Altare sehen und hören konnte. — Im Jahre 1864, bei Drainirung des Friedhofes, wurden noch Spuren eines Fundamentes (Bruch- und Ziegelsteine so wie Holzkohlen) gefunden. Die Glocke jener Capelle wurde im vorigen Jahrhundert von der Familie Droste-Hülshoff dem Stifte St. Martini in Münster geschenkt; ein Altarstein aber, 2 Fuss 6 Zoll lang, 1 Fuss 10 Zoll breit, 2½ Zoll dick, rheinländischen Maasses, wahrscheinlich aus besagter Capelle, ist jetzt noch im Hülshoff zu sehen. Als man nämlich am Ende des vorigen Jahrhunderts die auf dem innern Burghofe stehende Capelle abbrach, kam eine Deputation vom Generalvicariat, um die Reliquien aus dem abzubrechenden Altare zu nehmen und in den im Hause neu errichteten zu legen. Man hob besagten Altarstein auf, fand aber weder in demselben noch unter demselben Reliquien. Es wurde darauf ein neuer Altarstein beschafft und der vorgefundene, nach mündlicher Ueberlieferung aus der Friedhoffs-Capelle herrührende, unter den jetzigen Altar geschoben. —

Die älteste, im Hülshoffschen Archive aufbewahrte, Nachricht über jene Friedhoffs-Capelle findet sich in einem Inventarbuche, welches Bernhard II. v. Droste-Hülshoff (1542—1624) schrieb. Die betreffende Stelle lautet also:

„Eyn kampff naegest den Hülsshooffe gelegen hynder der gorden genendt de Frytthooff oder Fryetthooffes kampff. Und hardt disse kampff synen nhamen der wegen, dass ess eyn gefryett plass vormalss gewest, dar eyn Kirche vortzyeden uffgestanden dar de ganze Schoonebecher burschoff und andere vormalss er Roxel van de vam Adel de van Kotten gehessen, gestyfftett worthen, zur Kyrchen gegangen, wyell yr Kerspellkyrche alss Albachten wyedt abgelegen. Disse Kirche oder Capell yst zum Hülsshooffe gehoerych gewest und dormalss von myener vorellten Capelain verwolltett worthen. Soll disse Capell vortzyeten durch eynen sibenyaerygen Münsterschen kryech devastert oder nedergebrochen syn. — Ueber die hier genannten Herrn v. Kotten siehe pag. 17.

Die von Heinrich II. v. Droste-Hülshoff im Jahre 1630 fundirte Vicarie wurde conferirt:

1659	dem	H. Mersmann	durch	Heinrich II.	v.	Droste-Hülshoff
1666	„	W. Gerdes	„	„	„	„	„
1687	„	H. Droste	„	Bernd II.	„	„	„
1749	„	H. Plettendorff	„	Heinrich Wilhelm I.			„
1757	„	A. Tecklenborg	„	Clemens August I.			„
1763	„	J. Siverdinck Stüler	„	„	„	„	„
1818	„	C. Wilmsen	„	Clemens August II.			„
1841	„	A. Wittover	„	Werner Constantin I.			„

Die Installation für den Vicarius Stüler habe ich im Hülshoffschen Archiv nicht finden können, jedoch durch gütige Mittheilung des zeitigen Vicarius A. Wittover erfahre ich, dass nach dem Ableben des Vicarius Siverdinck die Vicarie auf dem Hause Hülshoff successive versahen:

1) der Dominicaner-Pater Jürgens bis (1798?) zu seiner Beförderung zum Pastor in Roxel.
2) ein französischer Geistlicher auf kurze Zeit.
3) Vicarius Stüler bis zu seinem, im Jahre 1818 (?) erfolgten, Tode.

Heinrich II. hat sehr über die Erhaltung der Gerechtsame seiner Güter gewacht. Namentlich suchte man von allen Seiten die Jagd des Hauses Hülshoff einzuschränken, wodurch im Jahre 1641 ein Process mit dem Fiscus wegen der groben Jagd, so wie 1652 und 1659 ein gleicher mit dem Herrn v. Twickel, der Abtissin zu Nottuln und dem Herrn v. Kuckelsheim wegen der Jagd in den Kirchspielen Nottuln, Billerbeck, Darup etc., so wie wegen der Hofesaat von Hülshoff entstand, welche er sämmtlich gewann. Die übrigen Streitigkeiten mit seinen Nachbaren wegen Weide etc. glaube ich übergehen zu können; nur mag hier mit wenigen Worten der Rechte, welche die Familie v. Droste-Hülshoff in Bezug auf die v. Warendorppsche Vicarie hat, Erwähnung geschehen.

1446 hatten die Testamentsexecutoren des Johann v. Warendorpp, Domherrn zu Münster und Bremen, zwei Vicarien in honorem St. Apostolorum Petri et Pauli primæ et secundæ portionis in Sti Servatii zu Münster ge-

stiftet unter der Bedingung, dass das ius patronatus et præsentandi den Gebrüdern Herm und Heinrich v. Warendorpp zustehe. 1483 verglich sich Webbelke, Wittwe Hermanns v. Warendorpp, mit Engele, Wittwe Heinrichs v. Warendorpp, wegen collation dieser zwei Vicarien dahin, dass jeder von Webbelke's Söhnen, Bernd und Hermann, eine von diesen beiden Vicarien oder Lehnen für sich und seine Nachkommen zu vergeben habe. — Als nun Bernd v. Kukelsheim die Warendorppschen Güter ererbte, so glaubte Heinrich II. v. Droste-Hülshoff auf Grund genannten Vertrages vom Jahre 1483, dass ihm das Verleihungsrecht beider Vicarien zustehe. Nach kostbilligen vierjährigen Verhandlungen wurde im Jahre 1658 dahin verglichen, dass die eine Vicarie von Kukelsheim allein, die andere indess von Droste-Hülshoff und Kukelsheim alternative vergeben werden sollte.

Seit 1853 ist die fragliche Vicarie nicht wieder besetzt worden, weil wegen nicht mehr ausreichender Einkünfte von dem bischöflichen Generalvicariat eine Unirung derselben mit andern Vicarien in Aussicht genommen ist. Bei dieser bevorstehenden Unirung ist jedoch durch Schreiben des bischöflichen Generalvicariats vom 10. November 1853 die Zustimmung der Patrone und Präsentationsberechtigten vorbehalten worden.

Von der Stadt Münster und ihrer Verwaltung hatte sich Heinrich II. gänzlich zurückgezogen und verweigerte, als er in den Jahren 1626, 27 und 28 zum Rathsmitgliede gewählt wurde, die Annahme der Wahl. Desshalb schlug ihn die Stadt in eine Strafe von 10 Mark und verbot dem Pförtner, ihn durchs Thor zu lassen. Allein Heinrich, sich stützend auf das den Erbmännern vom Bischofe Franz im Jahre 1552 verliehene Privilegium „dass kein Erbmann, so nicht in der Stadt wohne, künftig gezwungen werden solle, eine Rathsstelle anzunehmen“ blieb bei seiner Weigerung. —

Heinrich's Familienleben wäre ein sehr glückliches zu nennen, wenn nicht die stäten Sorgen um den Ausgang des Erbmänner-Processes seine Freuden gestört hätten. Dazu kam noch, dass man die Erbmänner auf alle mögliche Weise chicanirte, verleumdete und drückte; wahrscheinlich aus keinem andern Grunde, als um dieselben nach materiellem Ruin an Fortsetzung des Processes zu hindern und zur Auswanderung zu zwingen. So entzog man ihnen plötzlich im Jahre 1662 die persönliche Steuerfreiheit und setzte sie auf das Bauernregister. Als Heinrich v. Droste, sich dieser Willkühr widersetzend, die Personen-Schatzung nicht zahlen wollte, so pfändete man ihm mit Gewalt ein Pferd und 6 Kühe. — Im Jahre 1650, als eine Ermässigung der Schatzung eintrat und allen Rittergutsbesitzern das Privilegium zu Theil wurde, dass ihre in den Hofessaaten belegenen wüsten Erbe fortan steuerfrei sein sollten, war auch dem Heinrich v. Droste die Schatzung von dem zum Hülshoff eingezogenen wüsten Schonebecker Hofe für die Zukunft erlassen. Auch dieses Privilegium entriss man ihm im Jahre 1661 ohne allen gesetzlichen Grund und die Familie hat dasselbe auch selbst nach vollständiger Gewinnung des Erbmänner-Processes nie wiedererlangt.

Heinrich starb im Jahre 1666, in einem Altar von 69 Jahren. — Sein Testament, welches er im Jahre 1657 gemeinschaftlich mit seiner, ihn um einige Jahre überlebenden, Frau errichtete, ist einer Fidei-Commis-Stiftung sehr ähnlich. Er ermahnt darin seine Kinder zur Eintracht und Liebe, das einzige Mittel, die Familie im Wohlstande zu erhalten. Leider predigte er, wie wir sehen werden, tauben Ohren.

Gleichzeitige Ereignisse.

1626—27. Mehreren Bauern zu Amelsbüren, Eigenhörige des Magdalenen-Hospitals zu Münster, wurden Wagen und Pferde von den Soldaten mitgenommen. — Dem Ramert zu Gievenbeck wurden vor dem Liebfrauenthor zwei Pferde erschossen.

1628, Juli 11. Spanier kommen gegen Mittag bei Saerbeck an und verlangen dort vertragswidrig Nachtquartier. Die Einwohner von Saerbeck fordern, mit Anbieten einer Geldsumme, sie auf, wegen der noch frühen Tageszeit, sich vollends bis in das Lingische, wohin ihre Bestimmung ging, zu begeben; allein die Spanier empfanden dieses so übel, dass sie mit Gewalt in den Ort eindrangen und auf die wehrlosen Einwohner schossen. Diese flüchteten sich in die Kirche, wohin die wüthenden Spanier mit grösstem Ungestüm ihnen nacheilten und alle, denen es nicht gelang, sich auf den Thurm zu retten, Weiber und Kinder nicht ausgenommen, auf das grausamste niedermetzelten, so dass die Kirche einer Schlachtbank glich, und selbst die Mauern mannshoch mit Blut bespritzt waren. Die Einwohner von Emsdetten, welche ihren Nachbaren glaubten zu Hülfe kommen zu müssen, wurden schon unterwegs von den Spaniern überfallen und nicht nur entwaffnet, sondern auch 14 von ihnen auf der Stelle getödtet und viele andere tödtlich verwundet.

1629, Januar 9. Der Graf v. Styrumb lagerte sich mit ungefähr 1000 Mann, theils zu Fuss, theils zu Pferde, im Dorfe und Kirchspiel Roxel. Um ihn zu vertreiben, zogen am folgenden Tage des Abends zwei Compagnien spanischer Reiter aus Münster, welche dort, von Lingen kommend, einige Tage Quartier gehabt.

1630. Maria Timmermanns, Leibeigene des Hauses Hülshoff, als Hexe verbrannt. Ihr Mann hiess Heinrich van Aken.

1632. Merkwürdiger Hexen-Process gegen den Kaufmann G. Köbbing, am Stadtgericht zu Coesfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet von J. Niesert, Coesfeld 1827. Zu beachten die dort abgedruckte Rechnung des Meisters Hans Rövekamp, Scharfrichter zu Coesfeld.

1633, Februar 14. Hessen nehmen die Stadt Coesfeld in Besitz und da diese einen „wohl weisen und vorsichtigen“ Stadtrath eine Reihe von Jahren unaufhörlich mit ganz andern Sachen als Hexenprocessen zu beschäftigen wussten, hörten hier die Justizmorde dieser Art endlich auf.

1633, August 26. An diesem Tage schlug der Landgraf von Hessen sein Lager auf der Sentrupper Heide auf, zog jedoch von da am 30. desselben Monats nach Roxel und plünderte unter andern das Haus Hülshoff rein aus. So hart es auch war, alle Victualien und alles Vieh zu verlieren, so war dieser Verlust doch nicht so schmerzlich als zu sehen, dass jene Barbaren in das Hülshoffsche Archiv eindrangen und muthwilliger Weise Werthpapiere verbrannten.

634. Die bei Annäherung der Hessen aus Werne fliehende kaiserliche Besatzung wurde von denselben verfolgt und zwischen Amelsbüren und Münster geschlagen

1634, Mai 14. General Gleen, von Georg v. Braunschweig bei Hamm angegriffen, zog sich nach Münster zurück, wo er am folgenden Tage Einlass begehrte und erhielt. Dessenungeachtet erlaubte er sich gegen die Bürger und ihr Eigenthum die feindseligste Behandlung; denn er liess das, auf den Kämpen vor der Stadt weidende Vieh wegtreiben und schlachten, die Getraidesaat, ungeachtet an Heu kein Mangel war, abhauen und den Pferden theils füttern theils unterstreuen, und nicht nur alle, in der Stadt für künftige Nothfälle aufbewahrte, Vorräthe an Lebensmitteln, sondern auch das Getraide, was die Landleute zur Stadt führen wollten, in Beschlag nehmen, schrieb überdies bedeutende Geldlieferungen aus, und übte sonst noch zahlreiche Gewaltthätigkeiten, durch welche die Stadt in die äusserste Noth gerieth. Nach langem vergeblichem Anhalten bewilligte er zwar endlich den Bürgern, welche es bezahlen konnten, besonders zur Erhaltung ihres noch übrigen Viehes, Schutzwachen, deren Unterhalt ihnen aber fast höher zu stehen kam, als der Werth dessen, was ihnen durch sie gesichert wurde. Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte endlich den General Gleen, nachdem er einige Monate in und vor der Stadt Münster unthätig gelegen hatte, sich von da wegzuziehen, und es gelang ihm, wiewohl nicht ohne Mühe und Gefahr, nach der Grafschaft Mark zu entkommen Die Hessen setzten inzwischen ihre Unternehmungen im Stifte Münster mit solchem Erfolge fort, dass gegen Ende des Jahres 1634 nur Münster und Warendorf noch nicht in ihrer Gewalt war.

1634, Mai 28. General Gleen entlässt den Johann v. Stevening-Brock seiner Haft. — In dem gleichzeitigen Manuscripte des Herrn v. Kerkerinck-Stapel, betitelt „Descriptio genealogica prænobilis familiæ de Stevening ex Broick“ und Eigenthum des Hülshoffschen Archivs, heisst es in Bezug hierauf also:

Anno 1634 ist es ihme aber nicht alzuwohl gelungen (unge-

straft davon zu kommen, wie im Jahre 1623, wo ein angeblich kaiserlicher Adjutant vor Brock schwer verwundet wurde) da Er (Johann v. Stevening) durch ordre der Kayserl. Generalität (so im Lande wahren, umb solches gegen die Hessen zu schützen und diese zu vertreiben) H. Marschalk von Veelen wegen angeklagter heimblicher verständigung und Correspondentz ist im Arrest nach Dülmen gezogen, jedoch dessen bald wiederrum entlassen worden, weilen Er alss ein homo valde versatus et scientificus in iure tam civili quam publico, sich von denen angehälssten beschuldigungen zu befreyen, dextere vermögt, gleichwohl aber hat die Kayserl. Generalität ihn ohne eine Geldstraff von 3000 Rthlrn. (woran ein Thausend nachgelassen) nicht dimittiren wollen; sho dass H. v. Stevening die 2000, cum inter arma sileant leges, hatt endlig zahlen und die gelder von verschiedenen Creditoren erga interpositam fideiussionem ex parte der H. v. Stevening zu Willinckhegge, von Travelman zu Ebbeling und Bischoping zum Osthoff capitaliter auf seine quittung aufnehmen müssen. — Ess ist aber auch Twickelo zu Havixbeck in Correspondentz mit dem Hessischen Commandanten in Coesveldt gestanden. — Das Decretum Relaxationis ab arresto befindet sich tenoris sequentis.

Demnach der Woledel, Gestreng und Vester Herr Johann Stevening Zum Broick in sachen seines bissanhero getragenen Arrests sich der gepür purgirt, alss wirdt derselbe solchen Arrests wie auch aller ansprach hiemit quit, ledig, und loss gesprochen, dergestalten, dass er seinem gefallen nach gehen, stehen, und sich ohne einige ansprach wiederum zu den seinigen verfügen mag, urkundt hierunter gesetzten handtzeichens und pittschafts sign. Münster den 28. Maij 1634.

L. p. Gn. Geleen. mp.

Auf dem Hause Brock (jetzt Ruine) finden sich noch heute vor dem Camin folgende Inschriften aus jener Zeit,

I. im untern Stock:

Nulla rosa sine spinis.
Diem nox sequitor.
Qui sans cesse à la mort pense
Est doué de sapience.
Pacience passe science
et met en paix la conscience.
1632.

II. im obern Stock:
Deum honora dilige proximum.
Nemini facias quod pati nolis.
1632.

1634—35. Von 2 Malter 10 Scheffeln Roggen-Einsaat auf den Honwegskämpen vor dem Liebfrauen-Thore, gehörend dem Magdalenen-Hospital zu Münster, kamen nur 5 Malter 5 Scheffel ein, „weilen durch das Kriegsvolk das Gewachs sehr verdorben und abgeschnitten ist".

Ramers Erbe litt besonders stark; nachdem der alte Wehrfester gestorben, stand das Haus mehrere Jahre leer, und wurde erst 1643 wieder in Stand gesetzt. Das verwaisete Kind des letzten Wehrfesters wurde ins Magdalenen-Hospital aufgenommen, dort bis zum erwachsenen Alter erzogen, and dann ins Erbe wieder eingesetzt.

1636, Juni 8., Sonntag. An jenem Tage erschienen plötzlich, des Morgens um 7 Uhr, Hessische Truppen, ungefähr 500 zu Fuss und 60 zu Pferde, vor dem Hause Stapel Kspl. Havixbeck, griffen sofort an und stürmten unter fortwährendem Schiessen bis um 10½ Uhr, wo sie, wahrscheinlich erschreckt durch das Trommeln der gegen sie heranrückenden Bauern, sich nach Nienberge zurückzogen. Ihre vielen Verwundeten und 25 Todte führten sie auf 5 Wagen mit sich fort. — Matthias von Kerkerinck, Enkel des im vorigen §. erwähnten tapfern Vertheidigers von Stapel, schlug mit 30 Mann jenen Sturm ab, ohne auch nur einen Todten zu haben. Er selbst, so wie sein Schreiber Otterstette, bekam einen Schuss durch den Hut, der Ziegler einen Streifschuss am Kopfe und Heinrich Viets einen Schuss dnrch die Seite Zwei Todte, welche so nahe am Thore lagen, dass der Feind sie nicht zu holen wagte, wurden auf dem Mistkämpchen begraben. Der Feind begrub seine mitgenommenen Todten auf dem Kirchhofe zu Nienberge, plünderte und zündete darauf das Dorf an.

1644. St. Mauritz von den Hessen überfallen und geplündert. — Der Mühlenmeister des Magdalenen-Hospitals zu Münster holt von Wesel einen Mühlenstein, wird unter Weges von Spaniern aufgefangen und muss sich mit 10 Thlr. loskaufen.

1645, April — 1648, October 24. Friedenscongress in Münster. Während der Verhandlungen wohnte:

1) in dem v. Drosteschen Hause auf der Salzstrasse resp. dem alten Steinwege der Kaiserliche Gesandte Ulrich Graf von Wolckenstein.
2) in dem vom General v. Droste im Jahre 1782 angekauften

Hofe, belegen am Krummentimpen und der Beckergasse, der spanische Gesandte Antonius de Brun.

1650, Sept. 13. Churfürst und Bischof Ferdinand stirbt.

1650, Novbr. 14. Christoph Bernhard v. Galen zum Bischofe von Münster erwählt.

1652, Sept. 24. Einzug Bernhards v. Galen in Münster.

1654, Octbr. 7. Mallingkrott verhaftet und in Folge dessen den Jesuiten grosser Schaden zugefügt.

1655, Febr. 5. Versuch Bernhards v. Galen, seine Truppen durch List in die Stadt zu bringen, vereitelt durch den Knecht des Pastors zu Kinderhaus.

1655, Febr. 25. Vergleich zu Schönefliet.

1657, August 20. — Octbr. 21. Bernhard von Galen belagert Münster. Fast alle dem Magdalenen-Hospital gehörigen Grundstücke in der Umgegend von Münster lagen wüst; in den Honwegs-Kämpen vor dem Liebfrauenthor stand das Lager der Bischöflichen. Bei dem Bombardement wurden der Kirchthurm und das Hospital von 22 Kugeln durchschossen und das Oeconomie-Gebäude durch eine feurige Kugel angezündet.

1657, Octbr. 21. Friede auf dem Hause Geist (jetzt dem Staatsminister, Oberpräsidenten von Duesberg gehörig) abgeschlossen.

1660, Juli 22. — 1661, März 26. Dritte Belagerung Münsters durch Bernhard v. Galen. — Aus dem, dem Magdalenen-Hospital gehörigen, Honwegskamp wurden dem Zeller Harbert alle Pferde und Kühe geraubt; das Spitals-Erbe zu Gievenbeck war gänzlich ruinirt. —

Bernd v. Galen hatte sein Quartier unter andern auf den Häusern:

Willinghegge, Kspl. Ueberwasser.
Hülshoff, Kspl. Roxel.
Brock, „ „

Die Stadtobrigkeit nahm aus dem v. Drosteschen Wohnhause in der Stadt alle Victualien fort, wofür, wie es scheint, kein Ersatz geleistet wurde; wenigstens waren im November 1663 noch nicht zurückerstattet:

238 Pfund Schinken,
24 Malter Hafer und
10 „ Roggen.

1661, Januar 1. — März 26. Friedensunterhandlungen zwischen der Stadt Münster und dem Bischofe Bernd v. Galen.

1661, März 28. Bernhard v. Galen hält auf der Geist Heerschau über seine und die mit ihm verbündeten Truppen,

11,500 Mann zu Fuss und
2,600 „ zu Pferde.

1661, Mai 18. Bau der Paulsburg beginnt.

1661, Juli 10. Feierlicher Einzug Bernhards v. Galen in Münster, von Willinghegge her.

1661, August 18. Neuer Stadtrath eingesetzt.

1663. Johann Gruter, Besitzer des Hauses Uhlenkotten, Kirchspiels Nienberge, stiftet in der dortigen Pfarrkirche vicariam ad Stam Catharinam. Der vom jedesmaligen Besitzer des Hauses Uhlenkotten zu ernennende Vicarius erhält die Zinsen von 1600 Thlr. Capital und hat dafür wöchentlich 3 Messen zu lesen für die Wohlthäter und Stifter jener Vicarie.

§. 15.

Bernhard III. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Heinrich's II.,

1634—1700.

Als Bernhard seine Studien vollendet, machte er im Jahre 1659, nach damals allgemeinem Gebrauch der Edelleute, eine Reise durch Frankreich und war am 1. März desselben Jahres in Paris. Dort verweilte er mehrere Monate, ging dann durch Bayern und Oesterreich nach Sachsen, wo er noch in demselben Jahre bei seinem Vetter Herbert v. Droste-Zutzen eintraf, und einige Zeit sich aufhielt. Im folgenden Jahre kehrte er nach Hülshoff zurück Da es indess mit dem Erbmännerprocesse nicht voran wollte, so ging Bernhard 1661 nach Speyer zum Reichs-Kammergerichte, um jene Angelegenheit an Ort und Stelle zu betreiben. Die zunächst folgenden Jahre verlebte er bei seinem Vater in Hülshoff und übernahm sogleich nach dessen Tode, 1666, die Verwaltung der Güter. —

Durch das Testament der Eltern war Bernhard zum Universal-Erben der ganzen Verlassenschaft eingesetzt

und in Betreff der Geschwister folgendes bestimmt. Die Töchter, welche bereits sämmtlich eine Präbende besassen, sollten je 600 Thlr. und ein, einmal völlig eingerichtetes, Haus erhalten. Konnte indess eine derselben von ihrer Präbende durchaus nicht leben, so musste der Stammhalter ihr in Kost und Kleidung beisteuern. Auch blieb es jeder von ihnen gestattet, sich mit einer Magd nach Belieben auf dem Hause Hülshoff aufzuhalten.

Jeder der Söhne sollte 2000 Thlr., und, wenn möglich, eine Präbende erhalten. Demjenigen aber, welcher keine Präbende erhielt, sollten, wenn möglich, 1000 Thlr. mehr gegeben werden. Auch den Söhnen, so lange sie unverheirathet, wurde die jederzeitige freie Rückkehr nach Hülshoff vorbehalten. —

Schliesslich ward allen Geschwistern jede Bürgschaft und die Annahme irgend einer Rathsstelle in Münster strenge verboten. —

So wohlmeinend die Bestimmungen dieses Testamentes nun auch waren, und so wohlthätig sie bei gegenseitiger Liebe unter den Geschwistern für die Erhaltung der Familie und ihres Wohlstandes hätten wirken können, so wurden sie auch wegen unbestimmter Fassung die Quelle von zahllosen Streitigkeiten und Processen. Hätten nicht die folgenden Generationen durch Liebe und Einigkeit wieder gut gemacht, was diese durch Hass und Feindschaft muthwilliger Weise verdarb, so existirte jetzt wohl nicht mehr die alte Familie auf der alten Hülshove. —

Bernhard, von Natur misstrauisch und zur Knauserei geneigt, war durch die täglich sich mehrenden Lasten und die geringe Hoffnung, den günstigen Ausgang des so grosse Summen verschlingenden Erbmännerprocesses zu erleben, rauh und mürrisch geworden. Auch Festigkeit und Energie scheinen ihm gefehlt zu haben. Seine Geschwister aber suchten die unklaren Bestimmungen des elterlichen Testamentes nur zu ihrem Nutzen auszubeuten. Denn waren sie auch sämmtlich mit guten Versor-

gungen bedacht, so brachten sie doch Monate, ja Jahre lang, mit Dienern, Pferden und Hunden auf dem Hause Hülshoff zu und lebten auf Kosten ihres Bruders Bernhard. Einige gingen so weit, dass sie ihre Haushaltungen jeden Augenblick von Hülshoff aus verproviantiren liessen; andere hoben dieselben, wenn sie verreiseten, gänzlich auf und sandten ihre Dienerschaft, bis zu ihrer Rückkehr, nach Hülshoff. Bernard wollte ihnen desshalb ihre Abfindungen nicht ausbezahlen, ohne jene Lieferungen in Anrechnung zu bringen. Die nächste Folge hiervon war, dass die Geschwister die im Jahre 1669 getroffene Uebereinkunft, worin sie sich verpflichteten, dem letzten Willen ihrer Eltern in Allem Folge zu leisten, angriffen und umstiessen, wodurch dann eine Menge von Processen und ein unauslöschlicher Hass hervorgerufen wurde. Den völligen Ausschlag gab folgender Vorfall:

Am 10. November 1676 sass Bernhard mit seinem Vetter Bernd v. Kukelsheim, seinem Bruder Heinrich und andern Geschwistern des Abends in der Küche beim Feuer, wo sich das Gespräch zufällig auf den gewöhnlichen Zankapfel, das Testament der Eltern, lenkte. Heinrich, ein Brausekopf, erklärte, dass er mit dem Testamente nicht zufrieden sein könne und er würde desshalb mit Dienern und Pferden so lange auf Hülshoff verweilen, bis ihm eine bessere Abfindung zu Theil geworden. — Bernhard erwiderte, dass er unter solcher Voraussetzung sich gezwungen sehe, seine Pferde am nächsten Morgen vor das Thor führen zu lassen. Diese Aeusserung brachte Heinrich so in Wuth, dass er in seine Kammer lief, zwei Pistolen ergriff und die eine derselben auf seinen Bruder abdrückte. Dieselbe gab zwar einige Funken, entladete sich aber glücklicher Weise nicht. Als nun der zufällig anwesende Schliesser (Schlüter) des Hauses Hülshoff ihm die andere Pistole aus der Hand wand, zog der jüngere Bruder Heidenreich seinen Degen, um den Schlüter damit zu durchbohren. Heinrich eilte darauf in seine Kammer zurück, um eine andere Pistole zu holen, worauf Bernhard die Flucht ergriff, indem der Schlüter durch Zuhalten der Thüre ihm dazu Zeit verschaffte. Als dieselbe endlich von den Brüdern Heinrich, Heidenreich und der Schwester Agnes, nachherigen Frau v. Eickel, gesprengt war, rissen diese drei den Schlüter bei den Haaren zu Boden und misshandelten diesen getreuen Diener auf eine barbarische Weise. — Darauf blieben die beiden Brüder noch mehrere Tage in Hülshoff, erbrachen am 14. d. M. den Kornboden und ritten dann nach Telgte, wo sich Heinrich bereits etablirt hatte. Bernhard liess ihnen durch den Pastor in Roxel

schreiben, dass er sich ihren fernern Besuch verbitte. Dessen ungeachtet erschien Heinrich am 2. December d. J. spät Abends vor dem Thor, ging, als ihm der Wächter dasselbe nicht öffnen wollte, über den zugefrorenen Teich und kletterte über die den Hof umgebende Mauer; entfernte sich jedoch wieder am folgenden Tage. Am 12. Januar 1677, als Bernhard gerade abwesend, kehrte er mit zwei seiner Brüder und drei Knechten, alle beritten, zurück, trieb allen möglichen Unfug und misshandelte abermals den getreuen Schlüter auf eine empörende Weise. Bernhard wandte sich darauf am 14 d. M. mit seiner Beschwerde an den Fürsten, welches zur Folge hatte, dass den Gebrüdern Heinrich und Heidenreich bei 1000 Goldgulden Strafe die Rückkehr zum Hülshofe untersagt wurde —

Diese und ähnliche Vorfälle steigerten die gegenseitige Erbitterung auf den höchsten Grad und machten jede gütliche Ausgleichung in Betreff der Abfindung unmöglich. Im Laufe des nun folgenden langwierigen und kostbilligen Processes deponirte Bernhard die im väterlichen Testamente den jüngern Geschwistern bestimmten Abfindungssummen bei den Gerichten. Anfangs wollten dieselben diese Gelder nicht annehmen, bevollmächtigten jedoch endlich im Jahre 1682 ihren Bruder Heinrich zu Telgte zur Empfangnahme. Heinrich scheint dieses Geld, wenigstens mehr als seinen Theil, behalten zu haben; denn seine Schwester Clara sagt in einem Vergleich, welchen sie 1695 mit ihrem Bruder Bernhard abschloss, dass sie bisher noch keinen Thaler von Heinrich habe erhalten können. —

Endlich brachte das Officialat-Gericht zu Cöln einen Vergleich zu Stande, wornach jeder von den dreien noch lebenden weltlichen Brüdern, nämlich Heinrich, Heidenreich und Everwin, welche alle drei keine Präbende hatten, 4000 Thlr., jede der Schwestern aber 1500 Thlr. erhalten sollte.

In Betreff der Abfindung der bereits verstorbenen beiden geistlichen Brüder sollte ein Schiedsgericht das Nähere festsetzen. Ob dies geschehen, geht aus den Acten nicht klar hervor; es scheint nicht; denn die völlige Beseitigung dieser Streitigkeiten blieb nach Bernhards Tode dessen Sohne Heinrich Johann vorbehalten.

Die Vermögensverhältnisse der Familie litten durch diese Misshelligkeiten sehr und dieselbe schien ihrem Untergange um so mehr entgegen zu eilen, da der Erbmänner-Process und die politischen Ereignisse so schwer

drückten. Nur dem seltenen Glücke, die Güter schuldenfrei überkommen zu haben, können wir es beimessen, dass Bernhard III. im Stande war, allen auf ihn eindringenden Uebeln zu widerstehen und das Grundvermögen sogar zu vermehren.

K a u f.

Bernhard III. kaufte:

a) 1677,

ein Haus an Lamberti-Kirchhof zu Münster.

Dieses Haus gehörte früher den Herren v. Osede, kam mit der einzigen Tochter des Bernd v. Osede an den Licentiaten Johann Havichhorst und wurde dem Strombergischen Rentmeister Sieverding resp. dem Bernd v. Droste für eine hypothecarische Forderung adjudicirt.

Zwei Gründe scheinen Bernhard zu diesem Ankauf bestimmt zu haben:

1) weil er grosse Forderungen an die Havichhorster Erbschaft hatte, so konnte er sich hiermit etwas decken.
2) weil er, am 6. Mai 1675, den aus der Erbschaft seiner Grossmutter, Frau v. Travelmann-Ebeling, herrührenden Hof dem Dominicaner-Orden, für 3359 Thlr., verkauft hatte und nun, da sein Vater das alte Stammhaus auf dem Hohnenkamp veräussert, kein Wohnhaus mehr in Münster besass.

Dieser v. Travelmannsche Hof lag auf dem Altensteinwege und der Salzstrasse, zwischen dem Hofe der Herren v. Warendorpp-Kuckelsheim und dem der Herren v. Kerkerinck-Niesingholte. Die Patres brachen die v. Travelmanns- und v. Warendorpps-Häuser nieder und baueten dort ihr Closter und ihre Kirche (jetzt Steueramt und Landwehrzeughaus). Eine zu diesem Hofe gehörige Kirchenbank in Lamberti legte Bernhard zu seinem neugekauften Hause.

b) 1682,

von Johann v. Rhemen zu Rhede die im Kirchspiel Roxel, Bauerschaft Schonebeck, belegene, zur v. Ackenschockschen Erbschaft gehörige, Bispinghove (Brinkert), mit einer freien Austrift ins Rüschenfeld, für 824 Species.

Dieser kleine Hof ist gegenwärtig dem Gute Hülshoff einverleibt und einen darauf für Grosse-Westarp haftenden Canon von

6 Thlrn., 1 Huhn und 6 Diensten hat Freiherr Werner Constantin am 2. März 1853 abgelöset mit 139 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Capital.

c) 1686,

von Hermann Eising, Pastor in Roxel, die zur Pastorat gehörige, westlich vom Dorfe liegende, ganz baufällige, hölzerne Windmühle nebst Zubehör für 800 Thlr. Aus dem Windmühlenberge mussten jährlich der Kirche in Roxel 12 Schillinge præstirt werden.

d) 1692,

von Gerhard Luntebusch und Anna Wulf das im Kirchspiel Nienberge belegene Essendische Behandigungsgut, die Wederkopingshove, welche von ihren frühern Besitzern Deghens nun Degeners genannt wird. Die unter dem 20. Juni 1693 vom Notar Heinrich Vogel auf Bernd v. Droste und seine Erben ausgestellte Kaufsurkunde wurde in demselben Jahre von der Pröpstin Maria Francisca und dem Convent zu Essen genehmigt.

Erbschaft.

Bernhards Tante, Catharina, vermachte ihm im Jahre 1676 ihr ganzes Vermögen, worunter sich der in Detten belegene Sadelhof Hummeling befand.

Dieser Hof, nebst den Schulzenhöfen Detten, Spork und Greving, ist wahrscheinlich durch Zerschlagung des alten Haupthofes Detten, eine der ältesten und bedeutendsten Besitzungen der mächtigen Grafen von Tecklenburg, entstanden. Im Jahre 1337 besass Hermann v. Idenbrock den Hof Hummeling und übertrug in demselben Jahre den auf dem Luggenkamp noch jetzt sichtbaren „collem seu montem dictum Lughenborg cum suo fossato prout est circumseptus“ dem Ritter Hermann v. Lüddinghausen, um darauf mit seiner Frau zu wohnen. Nach genannter Eheleute Tode sollte jedoch die Burg mit allen neu errichteten Anlagen an die v. Idenbrock zurückfallen, was auch geschah; denn im Jahre 1353 verkaufte Hermann v. Idenbrock den ganzen Hof Hummeling dem Johann v. Stevening, welcher sich dort niederliess. Nun blieb derselbe bei dessen Familie, bis endlich, im Jahre 1583, Margaretha v. Droste-Uhlenbrock, nach dem Tode ihres Mannes Curt v. Stevening-Mollenbeck, mit den Kindern

erster Ehe die Güter theilte, und Mollenbeck so wie Hummeling als ihren Antheil erhielt. Beide Höfe vermachte sie ihrem Bruder Alhard, dessen Söhne sich ebenfalls die Güter theilten, wo dann sein siebenter Sohn, Herbert, Oberstlieutenant in sächsischen Diensten und Stammvater der v. Droste in der Lausitz, den Hof Hummeling erhielt; er verkaufte denselben im Jahre 1652 für 2600 Thlr. der oben erwähnten Catharina v. Droste, Tochter Heinrichs II. — Der Hof hat theilweise ganz vortrefflichen Boden und seine Lage, an der Südseite des Baumberges mit einer meilenweiten Aussicht, ist wirklich malerisch.

Bernhard III. wurde belehnt:

1) mit Bölling und Dartmann in den Jahren 1668 und 1669 von den Osnabrückschen Bischöfen Ernst August und Carl.
2) mit König, Huge und 10 Malter Korn aus der Havichhorster Mühle im Jahre 1656 von dem Münsterischen Bischofe Christoph Bernhard.
3) mit Petershove im Jahre 1671 von Rotger v. Tork. —

Obgleich das Ritterthum und das Erscheinen der Vasallen zur Leistung persönlicher Kriegesdienste in Folge der Anwendung des Pulvers im 17. Jahrhundert im Allgemeinen aufgehört hatte, so wurde doch Bernhard noch am 2. April 1671 von Ernst August, Bischof zu Osnabrück, aufgefordert, „sich nach seiner Lehnspflicht“ (wegen Bölling und Dartmann) „mit solcher Rüstung und Bereitschaft für sich und Knechte an tüchtigen Pferden und Gewehren zu versehen, dass er am 5. Mai wohlgerüstet auf der Eversheide bei Osnabrück erscheinen könne“; jedoch am 15. April wurde er beschieden, „ruhig zu Hause zu bleiben“ —

Bernhards Gemahlin war Johanna v. Nesselrode-Hugenpott, Tochter Wilhelms und Anna v. Winkelhaus, mit welcher er sich am 22. August 1670 vermählte. Diese Ehe wurde mit folgenden 4 Kindern gesegnet:

Anna Francisca, Richmod Adelheid, Benedicta Therese und Heinrieh Johann.

1) Anna Francisca, geboren 1671 am 23. August, Stiftsdame zu Wilmarsen, vermählte sich (1704?) mit Johann Conrad v. Schonebeck zu Nienberge.

2) Richmod Adelheid, Stiftsdame zu Hohenholte, heirathete Johann Mauritz v. Bischopinck zu Hacklenburg und Osthoff. Letzteres Gut hatten die beiden Eheleute von den Herren v. Mechelen für eine grosse Summe erkauft, sich jedoch hierdurch bedeutend in Schulden gesetzt. — Da diese Ehe kinderlos blieb, so ernannte Johann Mauritz seine Schwester, die Frau v. Wenge zu Sevinghausen, zur Erbin seines ganzen Vermögens, während seine Frau das ihrige, im Jahre 1711, ihrem Bruder Heinrich Johann als ein fidei-commis für den Mannstamm vermachte

3) Benedicta Therese, geboren 1676, starb als Stiftsdame zu Hohenholte und Nottuln am 5. Februar 1690 auf dem Hause Hülshoff, ohne zum Genuss ihrer Präbende in Nottuln gelangt zu sein. Dieses Stift hatte ihr als Erbmannstochter nämlich die Aufschwörung verweigert, wurde aber in 3 Instanzen von der Rota in Rom dazu verurtheilt. Das letzte Urtheil erfolgte am 1. Juli 1689.

4) Heinrich Johann, geboren 1677, wurde Stammfolger. —

Nach den Ehepacten waren der Johanna v. Nesselrode 2000 Thlr. als Brautschatz bestimmt. Da indess auch ihre Mutter, geb. v. Winkelhaus, so wie ihre Grossmutter, geb. v. Hovelich, einiges Vermögen besass, so versprach der Bruder Constanz Erasmus v. Nesselrode, in einer Urkunde vom 7. December 1688, seiner Schwester im Ganzen 6000 Thlr., nämlich 4000 Thlr. sogleich und 2000 Thlr. nach Verlauf von 13 Jahren zu zahlen, wogegen sie auf alles Vermögen Seitens der Eltern Verzicht leistete. —

Bei den vielen Verdriesslichkeiten, welche Bernhard zu ertragen hatte, wurde ihm aber auch wenigstens eine grosse Freude zu Theil und zwar dadurch, dass die in den Jahren 1685, 94 und 98 in Sachen der Erbmänner erlassenen Erkenntnisse ganz zu seinen Gunsten lauteten. Wegen Machination der Gegner, wie wir pag. 78 gesehen, war es ihm aber noch nicht vergönnt, den Tag zu erleben, an welchem seine Familie wieder zum Be-

sitze der ihr laut dieser Erkenntnisse gebührenden Vorrechte gelangen sollte. —

Er starb, 66 Jahre alt, am 17. April 1700. Seine Gemahlin, 51 Jahre alt, war ihm bereits am 21. Februar 1694 vorangegangen. —

Die im vorigen Jahrhundert, kurz vor dem Tode des Pfarrers J. Schröder († 1796), aus der Kirche zu Roxel entwendete Monstranz (sie wog 3 Pfund 1 Loth und kostete 84 Thlr.) hat Bernhard III. im Jahre 1671 geschenkt. Jahr und Tag dieses Raubes kann, nach A. Wittover, wegen Mangelhaftigkeit des Kirchenarchivs nicht näher angegeben werden. —

Auch schenkte die v. Droste-Hülshoffsche Familie ein Schulgebäude.

In Folge einer Klage des „Bernd Droste“, dass das „von ihm“ früher dem Dorfe Roxel zur Einrichtung einer Schule geschenkte Haus für Privatzwecke benutzt werde, gebot „anno 98 die 22. Augusti ad mandatum et speciale decretum Reverendi Nobilis et Consultissimi Domini Officialis Remigius Agricola Notarius“ dem Scheddinck, dem Richterinck und übrigen Roxellanern bei einer Strafe von 100 rheinischen Goldgulden innerhalb 7 Tagen nach Empfang dieses Mandats jenes Haus entweder zur Schule einzurichten oder dem Geber zurückzustellen. Da im Hülshoffschen Archiv nie mehr Rede ist von einem v. Drosteschen Hause im Dorfe Roxel, so wird man dasselbe wohl nicht zurückgegeben sondern zum Schullocal und zur Lehrerwohnung benutzt haben. — Ist diese Urkunde ausgefertigt im Jahre 1598, so war Bernhard II. der Geber; rührt dieselbe aber aus dem Jahre 1698, so machte Bernhard III. v. Droste-Hülshoff diese gemeinnützige Stiftung. — Da man aber, soweit ich wenigstens habe forschen können, bis zur Verlegung der Schule in die Küsterei, was vor circa 40 Jahren geschehen, nie ein anderes Schullocal und eine andere Lehrerwohnung im Dorfe Roxel existirt haben, als das, zwischen dem Hause des Gastwirths Lehbrink und dem des Schuhmachermeisters Kintrup am Kirchhofe belegene, Haus, worin jetzt die Lehrerin wohnt, so wird also auch wohl dieses Haus das hier in Frage stehende sein. — Der „mündlichen“ Ueberlieferung zufolge hat Bernhard III. auch die grösste der drei schöntönenden Glocken, welche sich auf dem Roxeler Kirchthurme befinden, geschenkt.

Die Feindschaft, in welcher Bernhard mit seinen Geschwistern lebte, bewog ihn im Jahre 1675, als ihm erst zwei Töchter geboren, ein Testament zu machen, worin er seine Brüder von der Succession in die Güter zu Gunsten seiner Töchter ausschloss. Ja er ging sogar so weit, dass er im Falle des kinderlosen Absterbens seiner Töchter die Verwandten seiner Frau zu Erben seines ganzen Vermögens ernannte. Gross war desshalb die Freude, als, im Jahre 1677, das vierte Kind ein Sohn war, um so mehr, weil jenes Testament nach den letztwilligen Bestimmungen von Bernhards Eltern wohl schwerlich hätte zu Recht bestehen können. — Wie lebhaft Bernhard die Geburt eines Sohnes wünschte, geht aus dem von ihm gemachten Gelübde hervor, dass, falls ihm der liebe Gott einen Stammfolger bescheren würde, dieses Kind bis zum siebenten Lebensjahre die Kapuzinerkutte tragen solle. — Dass aber Bernhard keine besondere Zuneigung zu seinen Brüdern hatte, wundert mich durchaus nicht, weil ihr Betragen sich wenig eignete, um Achtung und Liebe einzuflössen. Von den vielen ihrer unnoblen Handlungen will ich hier zum Schluss noch eine der Nachwelt überliefern. — Einst waren mehrere dieser wilden Compagnie auf Hülshoff zum Besuch. Plötzlich hört Heinrich Johann, welcher schon herangewachsen, einen Lärm in der Küche. Er eilt sogleich hin und findet den Schäfer des Hauses am Herd, in den dort angebrachten grossen Ringen, aufgehängt und bereits dem Tode nahe. Er löset ihn und erfährt, dass seine Onkels die Urheber dieser strafbaren Handlung.

Gleichzeitige Ereignisse,

zu §. 15—18.

1668, April 30. Ferdinand v. Fürstenberg als Coadjutor des Bisthums Münster vom Papst bestätigt.

1669, Juni 24. In Warendorf 112 Häuser durch Feuer verwüstet.

1671, Mai 7. Grosse Feuersbrunst im Kirchspiel Ueberwasser zu Münster.

1672, Juni 1. Bernhard v. Galen rückt mit 20,000 Mann in die Niederlande ein.

1673, Februar. Aufforderung des Kaisers an die Offiziere und Soldaten sowohl des Bischofes von Münster als des Churfürsten von Cöln, die Kriegesdienste derselben zu verlassen und sich zu der kaiserlichen Armee zu begeben. Bernhard v. Galen erklärte diese Aufforderung für erdichtet.

1673, April 8. J. A. v. der Kette auf dem Markte zu Münster enthauptet.

1674, April 22. Bernhard v. Galen gibt alle seine Eroberungen in den Niederlanden ohne Entschädigung zurück.

1678, Sept. 19. Bernhard v. Galen stirbt zu Ahaus. — Ferdinand v. Fürstenberg Bischof zu Münster.

1681. Stadt Münster erhält das freie Wahlrecht des Magistrats zurück.

1683, Juni 26. Bischof Ferdinand v. Fürstenberg stirbt.

1683, Sept. 1. Max Heinrich v. Baiern zum Bischofe von Münster postulirt.

1691. Feuersbrunst im Dorfe Roxel.

Epidemische Krankheiten:

1698 in Ottenstein.

1699 „ Metelen.

1702 „ Vreden.

1706, Mai 5. Bischof Friedrich Christian v. Plettenberg stirbt.

1707—18. Franz Arnold v. Metternich Bischof zu Münster.

1719, März 26. Clemens August v. Baiern zum Bischofe zu Münster erwählt, und hält

1719, Decbr. 14. seinen feierlichen Einzug in Münster. Voraus fuhr die Ritterschaft in 41 Wagen, worunter der des Heinrich Johann v. Droste-Hülshoff der 19. war. Am folgenden Tage feierliche Inthronisation und Tafel bei Hofe; am 17. gleichfalls Tafel und grosse Vorstellung der Herren und Damen; am 18. eröffnete der Fürst den Landtag. Allem diesem wohnte Heinrich Johann v. Droste bei.

1724, Mai 9. Anfang des Münsterischen Canals gemacht.

1732. Zuchthaus in Münster gebauet.

1732, Novbr. 24. Auf dem neuen Platz zu Münster der Grundstein gelegt zu einem Closter und Krankenhause der barmherzigen Brüder, dessen Bau jedoch keinen Fortgang hatte.

1736, März 12. Unbezweifelt-echter Brief des Theodor v Neuhoff, König v. Corsica.

Monsieur et très Honoré Cousin etc.

Les Egards ¡et Bontés que votre Excellence m'a temoignées de ma tendre enfance, me font esperer qu' Elle m'honore tou-jours d'une parte dans son cher Souvenir et Bienveillance, et quoique par mes dereglements ou derangements suscites par des envieux et plus par mon empressement et panchant naturel de faire des voyages en inconnu pour parvenir a voeux d'etre bon a mon Prochain un jour, j'ai differé toutes ces années a vous donner de mes nouvelles Soyez persuades que vous m'avez tou-jours été present et n'ai eu autre ambition que de pouvoir retourner a la patrie dans cet etat desiré a reconnoitre mes bien faiteurs et amis et faire dissiper toutes ces injustes calomnies si temerairement divulguées. Enfin comme a un sincer et bon parent je ne peux m'empecher de vous donner part après bien de poursuites et travers, il m'a reussit enfin de venir en per-sonne dans ce royaume de Corsica accepter l'offre que ces fidels Habitans m'ont faites en me declarant et recevant lenrs Chef et Roi, et quoiqu' après bien des depenses faites pour eux depuis deux années et souffert pour eux de prisons et persecutions, et ne suis plus en etat de tenter d'autres voyages pour le delivrer un jour du tyrannique gouvernement genois je me . . . . . dus (vielleicht: suis rendus) a leurs instance et ce Pays, et j'etois reccu et proclamé leur Roi et espere avec l'assistance divine de m'y maintenir. Je m' estimerois heureux Mon cher cousin, si vous vouliez me favoriser et consoler en m'envoyant quelques uns de la famille ou d'autres amis du Pays, je les emploiercis a satisfaction et partagerois avec eux mon sort, lequel j'espere en Dieu de rendre encor plus eclatant par les dons et avantages recus dans mes voyages et cela a la gloire de Dieu et au grand. Benefice de mon Prochain, et comme le Malheur que j'ai eu d'etre pris deux années passer en mer, et emmené a Algier comme esclave dont j'ai sçu me delivrer, mais avec perte très considerable surtout d'un certain remede qui m'at couté pres de deux années souffrage, je me trouve ayant outre les depenses exorbitantes que j'ai sur les bras et inquitudes hors de l'etat de jouir de ce repos necessaire a recommencer Mon ouvrage, je dois differer jusqu' a un autre temps a vous faire part de ce que je me suis acquité par la grace divine, et vous prie instamment de confier sur moi comme sur vous meme et d'etre persuadé que j'ai grave dans mon coeur les marques sincers d'amitiez dont

vous m'avez combles dans ma jeunesse et que je chercherai par tonte sorte de Moyen à vous donner des marques essentielles de l'attachement sincer avec lequel je vous serai toujours devoné etant du meilleur de mon coeur tout a vous

Le fidel ami et cousin le Bar. de Neuhoff elu Roi de Corsica avec le nom Theodoro il primo.

Le 12. Mars 1736.

Donnez moi de vos chers nouvelles je vous prie et saluez de ma part toute la chere famille et amis et comme mon avancement est a leurs honneur j'espere que chacun d'eux concourrera a mes avantages et viendra m'assister des conseilles et a fait, ayez la bonté de m'addresser vos cheres lettres sous couvert a cette addresse A. Monsieur . . . . . Bigani a son absence al signore Pauolo Tomasini par Venizia in Livorno.

Comme depuis plusieurs annees je n'ai eu aucane lettre de la famille en Brandenburg, je trouve bon que je vous remette la cy jointe avec instance de vouloir l'envoyer par un expres a Bungelscheid, et de me donner avis si mon oncle est en vie et ce que mes cousins a Ruschenburg font et si mon oncle ne vive a Bungelscheid de faire venir ma lettre ou il sera, ou la faire venir lire a mon cousin a Ruschenburg, car ma lettre sert pour toute la famille, donnez moi de vos cheres nouvelles et envoyez moi quelques parens et amis que je rembourseroy les fraix du voyage et comme dans trois ou quatre mois au plus tard je dois envoyer une personne dans vos quartiers pour l'achat des armes necessaires pour trois regimens en meme temps je remetterai de quoi vous rembourser et les autres de ce que je suis redevable de mes dettes contractées dans ma jeunesse.

Dieser Brief, aufbewahrt auf dem Hause Hülshoff in der reichhaltigen Autographensammlung der Dichterin Annette v. Droste, ist ein auf beiden Seiten beschriebener halber Foliobogen gewöhnlichen Papiers, Schrift, obgleich flüchtig, sehr regelmässig und bis auf die Worte „ . . . . . “, welche durch das Zusammenfalten ganz ausgefallen sind, sehr gut erhalten. Ich habe diesen Brief ganz genau copirt. — In dem Werke „Biographie Portative Universelle Par L Lalanne etc. Paris, Garnier Frères 1853“ heisst es:

Neuhof (Théod., baron de), célèbre aventurier; n. Metz v. 1690, m. Londres 1755. Après une vie d'intrigues il parvint à se faire proclamer roi de Corse, sous le nom de Théodore Ier (1736). Obligé de s'enfuir bientôt après, il fit, pour recouvrer son trône, de nouvelles tentatives qui échouèrent (1738 et 1742). Arrêté à

Londres par ses créanciers, il subit une détention de 7 ans, et m. dans l'indigence.

1741, Novbr. 7. bis 1742, Juli 17. Münster von Franzosen besetzt. — Durch Fahrlässigkeit eines französischen Bedienten brach eine Feuersbrunst aus, welche eine ganze Reihe Häuser am alten Steinwege zerstörte.

1745—51. Krankenhaus auf der Hundestiege (Clemensstrasse) erbauet.

1753, Octbr. 3. Clemenskirche eingeweihet.

1752—65. Streit wegen einer Kirchenbank zu Nienberge.

1) 1752, Juni 29. Herr v. Schonebeck schenkt dem General v. Schlaun als Besitzer des Rüschhauses einen Platz, neben dem kleinen Altar in der Kirche zu Nienberge, um darauf eine Bank zu setzen.

2) 1753, Januar 13. Decanus de Vogelius hält als Commissarius Archidiaconalis in der Kirche zu Nienberge eine Visitation und bestimmt, dass, wenn der Herr v. Schonebeck dem General v. Schlaun auch den zum Setzen einer Bank nothwendigen Platz geschenkt habe, die Erlaubniss zum Setzen der Bank bei der Archidiaconissin nachgesucht werden müsse.

3) 1753, Febr 26. Magdalena v. Haxthausen, Abtissin des Gotteshauses Ueberwasser zu Münster und Archidiaconissin zu Nienberge etc., ertheilt dem General v. Schlaun die Erlaubniss, auf dem Chor in der Kirche zu Nienberge, hinter der Bank des Herrn v. Schonebeck und zwar neben dem Seitenaltar eine Bank zu setzen und bedrohet Jeden mit einer Strafe von 100 Pfund Wachs, welcher der Ausführung dieses hinderlich seie.

4) 1753, März 3. General v. Schlaun schenkt der Kirche zu Nienberge als Zeichen der Dankbarheit für jene Erlaubniss 12 Thlr. Pastor Hoeter quittirt über den Empfang dieses Geldes.

5) 1753, Juli 27. Pastor Hoeter in Nienberge bittet die Archidiaconissin, die Bank, welche General v. Schlaun in der Kirche zu Nienberge auf dem Grabe des Herrn v. Schonebeck aufgestellt, wieder fortschaffen zu lassen, weil dieselbe den freien Zugang zum Seitenaltare hindere.

6) 1753, Juli 29, Kirchweihfest. Facti species. Sontags den 29. July lauffenden 1753ten Jahrs seindt nach vollendeter Predig morgens ungefehr halb Zwölff Uhren der Herr v. Schenking mit seinen Bedienten, alss in specie den Gärtneren, Jägeren und Laquaijen, wie auch folgende Beuerssleuthe alss schulte Hannasch, Oesterhoff, Zellere Victover, Berning aussm Uhlenbrocker Hock, Schlautman, Floetman, Hunnebeck, Halsband, Eilckman, Falcken-

hagen, Thieman und Ketteler auss denen benachbahrten Wirthshäuseren in die Kirche eingefallen, und die vom H. General Majoren v. Schlaun aldah newlich gesetzte banck gäntzlich in stücken gehawen. Ein welches sich folgender gestaldt zugetragen, Sobaldt der H. v. Schenking mit obbemeldte leuthen in die Kirche kommen, gleich gefraget; Ihr Herren Provisoren ist es euch bewust, dass jehmahls hie eine banck gestanden? Zweytens, habt ihr dem H. General darzu Erlaubnuss gegeben? und drittens wöllet ihr dan mit dem H. General procediren? Nachdehm nuhe jehde frage alle einhellig mit nein beandtwordtet, hat also baldt d. H. v. Schencking die axe oder beyle ergrieffen, und dahmit auff der Banck geschlagen, welchem auch soforth obbemeldte baueren gefolget, und mit gröster Ungestum die banck auss einander gerissen, und in stücke zerhawen, wohbey der Zeller Berning diese worte aussgeruffen: Herauss auss der Kirchen, der hier nichts zu thuen hat, oder ich hawe darzwischen. Da nuhe die banck in der Kirche ausseinander gerissen, und gehawen, haben obbemeldte bauren die stücke auss der Kirchen getragen, und den Kirch-Hoff herunter auff die straesse geworffen, welche herunter geworffenen stücke der Herr von Schencking mit seinen Gärtneren in noch kleinere stück, und splitteren gehawen, und wehrenden Hawen mit aller furie geruffen, die banck soll gantz in stücken, und solte es mihr auch 1000 Rthlr. kosten.

7) 1763, Juli 6. Notarius C. M. Trost theilt, im Auftrage des Officialats zu Münster, den v. Schencking zu Vögeding mit:

a. dass laut Erkenntnisses vom 10. Sept. 1757 v. Schencking verpflichtet seie, die durch ihn und seine Helfer aus der Kirche zu Nienberge geschaffte Kirchenbank zuvörderst wieder in vorigen Stand und Platz herzustellen und die desshalb verursachten Kosten dem Kläger, General v. Schlaun, zu entrichten.
b. dass laut Urtheils vom 17. November 1757 die Gerichtskosten in Münster auf 26 Thaler moderirt seien.
c. dass Beklagter, v. Schencking, mit seiner Appellation, laut Erkenntnisses vom 20. Juli 1759, in Cöln abgewiesen „ex defectu gravaminis“ und in die Kosten, 107 floren 22 xr., verurtheilt seie.

8) 1765, Febr. 16. Vom Officialat-Gericht in Münster wird dem Pastor Hoeter in Nienberge bei Androhung von 300 Gg. verboten, den Vormündern der Minderjährigen v. Schencking abermals hinderlich zu sein, eine Bank in die Kirche zu bringen und dorthin zu setzen, wo diejenige gestanden, welche der Herr

v. Schencking am 29. Juli 1753 eigenmächtig zerschlug und aus der Kirche warf.

9) 1765, Febr. 17. Carolus de Vogelius, Dechant zu Ueberwasser und Archidiaconats-Commissarius untersagt dem Pastor Hoeter zu Nienberge bei einer Strafe von 50 Gg., der durch das Officialats-Gericht verordneten Restitution der v. Schlaunschen Bank sich abermals zu widersetzen.

10) 1765, März 5. Pastor Hoeter zu Nienberge erscheint ad Protocollum Archidiaconale und trägt darauf an, dass dem General v. Schlaun statt jener zerschlagenen und aus der Kirche entfernten Bank eine andere, das Publicum nicht hindernde, Bank angewiesen werde. — Von Zurückgabe jener 12 Thlr. ist aber keine Rede.

11) 1765, Mai 20. Herr v. Schonebeck schenkt dem General Schlaun anstatt der streitigen Bank seine, sich vor dem Altar beatissimæ Virginis Mariæ befindliche, 5½ Fuss breite so wie 7½ Fuss lange, Bank und erhält vom Pastor und dem Kirchenvorstande zu Nienberge die Erlaubniss, die sogenannte Brautbank benutzen zu dürfen, falls die Familie v. Schoneheck nicht in ihren übrigen Bänken genug Platz finden würde. — —

Nach einer Notiz des Freiherrn Werner Constantin besitzen die v. Droste-Hülshoff als Eigenthümer der Häuser Vögeding, Rüschhaus und Degeners in der Kirche zu Nienberge (ausser der dem Hanse Rüschhaus im Jahre 1765, Mai 20, geschenkten Bank) 6 ganze Bänke und 9 Plätze, nämlich

I. Haus Vögeding:

die erste und zweite Bank auf dem Chore ganz.

II. Haus Rüschhaus:

a) die 23. und 24 Bank ganz.
b) in der 36. Bank 2 Sitze.
c) „ „ 17. „ 1 Sitz.
d) „ „ 1. „ unter dem Thurme 3 Sitze.

III. Haus Degener:

a) die 7. Bank auf dem Chor ganz.
b) „ 47. „ unter der Orgelbühne ganz.
c) in der 35. Bank 2 Sitze.
d) „ „ 41. „ 1 Sitz.

1756—63. Gemeinden Osterwick und Holtwick siehe Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Münster 1855, pag. 128—131.

1757, Mai. Die französische Hauptarmee unter dem Marschall d'Etrées lagert 3 Wochen zwischen St. Mauritz und Telgte. Ei-

nige Regimenter französischer Truppen lagen bereits seit dem Anfange des Jahres in Münster.

1758, März 25. Münster von den Aliirten besetzt.

1759. Hannoversche Truppen schleppen aus den Frischen-Kämpen zu Amelsbüren das für das Magdalenen-Hospital in Münster gefällte Holz in ihr Lager.

1759, Juli 9—22. Franzosen, unter dem, auf Hülshoff einquartierten, Marquis d'Armentiers belagern die Stadt Münster, in welcher der General v. Zastrow kommandirte. — Ausführliches über diese Belagerung zu finden im Münsterischen Anzeiger, 1863.

1759, August 1. Französische Hauptarmee von den Alliirten bei Minden geschlagen.

1759, August 10. Alliirte Truppen beschiessen Münster, wo die Franzosen eine starke Besatzung unter dem General Gayon zurückgelassen; ziehen sich aber am 12. wieder zurück.

1759, August 25. Der Braunschweigische General Imhof erscheint vor Münster und eröffnet eine förmliche Belagerung.

1759, Septbr. 3. Von Seite des Hörster- und Neubrücken-Thores ein heftiges Bombardement unternommen, wodurch Nachmittags gegen 2 Uhr in der Hörsterstrasse Feuer ausbrach, welches über 200 Häuser in Trümmer legte. Auch der Martini-Thurm war durch dieses Bombardement zerstört und die Lamberti-Kirche sehr beschädigt worden.

1759, Septbr. 6. Durch die Rückkehr des französischen Heeres unter d'Armentiers werden die Alliirten genöthigt, die Belagerung Münsters aufzuheben; doch hielten sie sich in der Nähe und erneuerten im Anfange October die Belagerung. — Bei nächtlicher Weile drangen Soldaten, welche sich durch Schwärzen des Gesichtes unkenntlich gemacht, bei Wittovers (Weisse-Ufer) Kspl. Nienberge ein, holten den Hausvater aus seinem Bette, und droheten, ihn lebendig zu verbrennen, wenn er nicht den Schlüssel zu der grossen Kiste, ein Versteck, herausgäbe. An Hülfe war nicht zu denken, weil im Hause vor jeder Thür und draussen vor jedem Fenster Posten standen; desswegen wurde der verlangte Schlüssel sogleich verabreicht. Die Soldaten nahmen alles, was ihnen brauchbar zu sein schien, unter andern einen Korb mit silbernen Löffeln, Hochzeitsgeschenke, welche seit Jahrhunderten als todtes Capital aufbewahrt. Am folgenden Tage wandte sich Wittovers Gutsherr, Clemens August I. v. Droste-Hülshoff, an den Lagercommandanten in der Toppheide, welcher eine, voraussichtlich-erfolglose, Untersuchung anstellen liess.

1759, Novbr. 20. Die Franzosen übergeben Stadt und Cita-

delle Münster den Alliirten, welche am folgenden Tage dieselbe besetzten und sich in ihrem Besitze bis zum Ausgange des Krieges behaupteten.

1760. Im Sommer dieses Jahres streifen die Franzosen plündernd bis in die Gegend von Münster. Specielles hierüber in dem oben citirten Hammer Wochenblatte.

1760, Aug. 22. Die Alliirten erobern das Schloss Bentheim, den einzigen festen Platz, welchen die Franzosen in hiesiger Gegend noch besetzt hatten.

1761, Febr. 6. Bischof Clemens August stirbt.

1762, Sept. 17. Maximilian Friederich v. Königseck-Rottenfels zum Bischofe von Münster gewählt.

1763, März 18. Einzug desselben in Münster.

1764. Franz v. Fürstenberg dirigirender Minister in Münster.

1767. Festung Münster demolirt.

1767, Aug. 24. Grundsteinlegung zum Schloss.

1773, Septbr. 16 Jesuiten-Collegium in Münster aufgelöset.

1780, Aug. 16. Erzherzog Maximilian Franz zum Coadjutor in Münster gewählt.

1784, April 15. Bischof Max Friedrich stirbt.

1784, Octbr. 11. Feierlicher Einzug des Bischofes Max Franz.

1792, Febr. Die Münsterischen Executionstruppen verlassen das Lütticher Land.

(1801, Juli 26—27. Bischof Max Franz, der letzte in der Reihe der Münsterschen Fürsten, stirbt.)

§. 16.

Heinrich Johann I. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Bernhards III,

1677—1739.

Da Heinrich Johann der einzige Sohn war, so wurde auf seine Erziehung alle mögliche Sorgfalt verwendet. Nach gut vollendetem Schulcursus, wahrscheinlich in Münster, besuchte er, nach Sitte damaliger Zeit, mehrere ausländische Universitäten. So reisete er am 26. Mai 1694 mit seinem Hofmeister nach Prag, wo er bis zum Ende September 1695 blieb. Von dort aus besuchte er den Herrn v. Ledebur in Perutz. Im December 1695

finden wir ihn in Salzburg, wo er auch noch das folgende Jahr zubrachte. Dass er das Jahr 1697 ebenfalls im Auslande verlebte, erhellet aus zwei Schuldverschreibungen, welche sein Vater ausstellte, erstere am 24. Mai 1697 über 250 Thlr., letztere am 8. November desselben Jahres über 300 Thlr., „um dieses Geld seinem im Auslande weilenden Sohne zu schicken.“

Bernhards Testament vom Jahre 1680 setzte Heinrich Johann zum Universalerben ein und bestimmte in Bezug auf die Abfindung der Geschwister folgendes:

Anna Francisca und Richmod Maria, welche bereits beide eine Stiftspräbende, erstere zu Wilmarsen, letztere zu Hohenholte, besassen, sollen je 1500 Thlr. erhalten. Für Therese wurde dieselbe Summe festgesetzt, jedoch mit der Bedingung, dass ihr der Bruder eine Präbende verschaffe. Für den Fall, dass eine solche nicht zu erlangen, soll sie 2000 Thlr. bekommen. —

Wenn der Sohn ohne ebenbürtige Leibeserben stirbt, soll die älteste der Schwestern allein und sofort in die Erbschaft succediren; jedoch ist eine adliche, ritterbürtige Heirath Bedingung der Succession. —

Auch in diesem Testamente prononcirt Bernhard noch immer seine grosse Abneigung gegen seine Brüder, indem er dieselben von aller und jeder Erbfolge für die Zukunft ausschliesst. Gegen das Ende seines Lebens jedoch scheint er sich mit seinen Geschwistern wieder ausgesöhnt zu haben.

Sobald sich Heinrich Johann nach dem Tode seines Vaters, 1700, im Besitze der Güter sah, ging seine erste Sorge dahin, sich mit seinen Geschwistern, Oheims und Muhmen friedlich auseinander zu setzen.

Im Jahre 1702 verglich er sich mit seinen beiden noch lebenden Schwestern, Anna und Richmod. Als dieselben behaupteten, dass, weil ihre Mutter jenes Testament, worin ihnen 1500 Thlr. als Erbtheil zuerkannt, nicht mitunterschrieben, ihnen

noch der 4. Theil des mütterlichen Vermögens zustehe, so zahlte, Friedens halber, Heinrich Johann jeder von ihnen 4500 Thlr.

Im Jahre 1704 verglich er sich mit seinem Oheim Heinrich zu Telgte. Derselbe hatte, wie wir gesehen, alle seine Brüder überlebt und beerbt; da sich Heinrich Johann seine Zuneigung zu erwerben gewusst, so fiel der Vergleich verhältnissmässig günstig aus. Der Oheim entsagte nämlich allen Ansprüchen auf die Hülshoffschen Güter, wogegen ihm ausser dem, was er bereits empfangen:

1) Obligationen zum Werth von circa 2500 Thlr. cedirt,
2) ein Capital von 8000 Thlr., wovon jedoch mindestens 4000 Thlr. an das Haus Hülshoff zurückfallen sollten, zu zahlen versprochen werden. Zur Sicherheit der Zinsen wurden ihm die Pächte von Ahlbrands- und Witkamps-Erbe, die Zehnten von Diening, Vogd, Wesendrup, die Schultenwiese, die Nienkämpe und die Kämpe beim Hause Brock abgetreten.

Wie im vorigen §. schon bemerkt, setzte im Jahre 1721 dieser Oheim seinen Neffen Heinrich Johann zu seinem Universalerben ein. Zu dieser Erbschaft gehörte auch ein von Heinrichs Frau, Maria von Bischopinck, herrührender Burgmannssitz zu Telgte. Auf den Grundstücken desselben, vor der Stadt und zwar ganz nahe an der nach Warendorf führenden Strasse, hatte sich der Besitzer ein Haus gebauet, welches, weil er dasselbe bewohnte, das Drosten-Haus genannt wurde und auch jetzt noch, wie ich höre, genannt wird. Viel Grund und Boden wird wohl nicht zu demselben gehört haben; denn Heinrich Johann verpachtete, 1738, Haus und Zubehör für 17 Thlr. Später wurde, 1754, von dem Telgter Burglehn zum Landtage aufgeschworen Ernst Constanz, Domherr zu Osnabrück. Was schliesslich aus dieser Erbschaft geworden ist, habe ich nicht auffinden können.

Die Gunst seiner Muhmen wusste sich Heinrich Johann nicht minder zu erwerben; denn er wurde, entweder mittelbar oder unmittelbar, Erbe aller. Wenn nun auch alle diese Erbschaften mit grossen Legaten beschwert waren, so bekam er doch wenigstens einen Theil derjenigen Gelder zurück, welche seinem Vater und ihm abgedrungen waren. Leider sind, wie aus den Testamenten aus den Jahren 1679, 1707, 1714 und 1719 zu ersehen, eine Menge alter Familienstücke (silberne Pokale, Leuchter etc., welche die Töchter wahrscheinlich von den Eltern zum Geschenke erhalten) als Legate in wild-fremde Hände gekommen. Nur der grosse Pokal mit dem Droste-Eickelschen Wappen rührt aus der Erbschaft der Clara Adelheid (Stifterin der 11 Uhrs-Messe im

Dom zu Osnabrück), welche ihn von ihrer Schwester, Frau von Eickel, geerbt hatte. Ihr übriges, bedeutendes Silberzeug, erhielt grössten Theils ein Vicarius, genannt Busch.

1703 den 15. November war die Eheberedung zwischen Heinrich Johann und Anna Mechtildis von Lipperheide zu Ihorst, geboren am 9. Juni 1684 und im folgenden Jahre zu Nottuln als Stiftsdame aufgeschworen. Ihre Eltern waren Caspar von Lipperheide und Apolonia Helena v. Chalon genannt Gehle.

Dieser Ehe entsprossten folgende vier Kinder:

Heinrich Wilhelm. Richmod Mechtildis. Ernst Constanz. Johann Matthias.

1. Heinrich Wilhelm I., geboren 1704, December 4., gestorben 1754, April 14., wurde Stammfolger.

2. Richmod Mechtildis, geboren 1707, Sept. 8., erhielt 1707, am 8. October, durch Resignation ihrer Tante Richmod Anna eine Präbende zu Hohenholte. Diese, sehr schöne aber stolze, Dame hatte oft hochfahrend gesagt, sie würde nur den zum Manne nehmen, welcher mit voller Musik zum Brautwerben nach Hülshoff käme. Als nun einst ihr bejahrter Vetter, Freiherr Christian v. Nesselrode-Hugenpoet, General in oesterreichischen Diensten, zu Hülshoff ins Quartier kam, musste die Regiments-Musik voraufspielen; und als derselbe bald darauf um die Hand seiner schwarzlockigen Cousine anhielt, bestand der Vater auf diese Heirath, weil ihr Wunsch jetzt erfüllt sei. Wirklich fand die Vermählung im Jahre 1733 Statt und sie zog mit ihrem Manne nach Ungarn, wo derselbe Güter besass. Nach dem kurz darauf erfolgten Tode desselben bewarb sich ein reicher Ungar um die schwarzaugige junge Wittwe, welchen sie jedoch auf eine beleidigende Art zurückwies. In Folge dessen machte jener Gebrauch von seinem Indigenat-Rechte und lösete die Güter ihres verstorbenen Mannes für den Taxwerth ein. Sie starb in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Ihr einziges Kind, ein Sohn, ist der Verfasser eines bekannten Theaterstückes, Johann v. Leiden. Unmittelbar vor ihrer Heirath resignirte sie, 1733, den 25. April, ihre Stiftspräbende zu Hohenholte auf ihre Nichte Richmod v. Droste, welche, geboren 1732 den 8. Januar und gestorben 1733 den 12. September, dieselbe nur wenige Monate besass.

3. Ernst Constanz, geboren 1709, August 6., wurde 1729,

August 8., Domherr zu Osnabrück; erhielt 1730 die Collation der von Rudolph v. der Tinnen unlängst in der St. Servatii-Kirche zu Münster gestifteten Erbmänner-Vicarie; wurde 1754, Januar 31, von dem Burghof zu Telgte durch die Herren v. Ketteler-Harkotten und v. Wenge-Enkinckmühle beim Landtage in Münster aufgeschworen; starb 1756 zu Osnabrück, nachdem er vorher seine Präbende auf seinen Neffen und Pathen Ernst Constanz resignirt hatte Ihm verdankt die Familie viel; denn unter andern:

a) nach dem im Jahre 1754 erfolgten Tode seines Bruders übernahm er die Vormundschaft über dessen Kinder und führte diese Vormundschaft mit der grössten Sorgfalt.
b) den südlichen Theil des Schmidhons-Busches liess er zum Lustwald anlegen und die noch jetzt darin befindlichen grössten Castanien-Bäume sind von ihm gepflanzt. — Die 3 Kastanien-Bäume aber, (der vierte brach am 1. März 1867, an einem windstillen Morgen, zusammen) welche unmittelbar vor der Gartenbrücke stehen, wurden von seinem Vater gepflanzt und haben somit jetzt ein Alter von circa 170 Jahren.
c) seine Erbschaft betrug 7500 Thlr.

4. Johann Matthias, geboren 1710, Juli 25., starb sogleich nach der Taufe und ihm folgte die Mutter, 26 Jahre alt, in einigen Tagen nach.

Anna Mechtildis von Lipperheide war, da sie nur eine Schwester, Catharina, Frau des Johann Matthias v. Ascheberg, hatte, in gewisser Beziehung eine Erbtochter zu nennen. Jedoch nach Bestimmungen der Familie fielen die Güter Ihorst, Buddenburg, Hange etc. auf ihre ältere Schwester, und sie musste sich mit einem Brautschatz von 6000 Thlr., wobei sogar noch mehrere im Process begriffene Forderungen waren, begnügen. Als der gutmüthige Heinrich Johann jedoch noch einige Bedenken hatte, jene, wie es scheint, nie realisirten Forderungen statt baarer Münze anzunehmen, legte ihm der kluge Schwager Ascheberg noch ein Stückfass Wein zu.

Dem Heinrich Johann wurde als kleiner Ersatz für den gerechten Schmerz, welchen ihn der frühe Tod seiner feingebildeten und herzlich guten Frau verur-

sachte, die grosse Freude zu Theil, sich endlich wieder in den Genuss der, seiner Familie seit mehr als 150 Jahren entzogenen, adlichen Rechte gesetzt zu sehen. Die Gegner konnten sich nämlich der gegen sie verhängten Execution nicht länger entziehen, und sahen sich desshalb genöthigt, endlich, nachdem alle Winkelzüge erfolglos versucht, der Gerechtigkeit ihren freien Lauf zu lassen, und die noch vorhandenen wenigen vollbürtigen Erbmänner zum Landtage aufzuschwören.

Am 24. December 1715 hatten nämlich das Domcapitel und die Ritterschaft, dem Zorn des Kaisers nachgebend, das Versprechen abgelegt, dem Urtheile, welches die Erbmänner in alle adlichen Rechte wiederum einsetzte, zu gehorchen. Letztere, welche damals nur mehr aus wenigen Personen bestanden, fanden sich desshalb auf dem am 9. November 1716 beginnenden Landtage ein und legten ihre Stammbäume zur Prüfung vor. Allein es wurden ihnen alle erdenklichen Schwierigkeiten gemacht, und obgleich sich die Herren v. der Reck-Steinfurt, Ketteler, Dumstorf und Valke erboten hatten, den Heinrich Johann v. Droste aufzuschwören, so unterblieb dieses doch. Endlich am Ende des Landtages, nämlich am 7. December 1716, erhielt derselbe folgenden Bescheid:

„Die von Ihro Hochfürstlichen Gnaden ad comitia remittirten Wappen des Herrn H. J. Droste zum Hülshoff betreffend ist nach Verlesung und Examination sämmtlicher adjunctorum supplico wie nach prævia soliter communicatione cum reverendissimo capitulo von denen gesammten Herren der Ritterschaft dafür gehalten, dass noch zur Zeit kein ferneres Bedenken dabey übrig und sie wohl zu erleiden haben, dass auf nägst folgendem Landtage mit der Aufschwörung servatis servandis fortgefahren werde.“

Als nun am 15. November 1717, der nächstfolgende Landtag begann, wurde die Sache abermals urgirt. Allein die übelgesinnten Gegner suchten jetzt die aufschwörenden Herren dadurch zurückzuschrecken, dass sie behaupteten, die in dem Eide enthaltenen Worte „Und auf hohen Thumstiftern und Ritterorden Qualification bestehen können“ seien so zu verstehen, dass, wenn einem Erbmanne von auswärtigen Stiftern oder Ritterorden Quæstio Status gemacht werde, so seien sie, die Aufschwörer, für meineidig zu erachten und würden der im Reversal bestimm-

ten Strafe verfallen. Hierdurch erschreckt, wollten die Aufschwörer den Act der Aufschwörung nur dann vornehmen, wenn dem Eide und Reversal die Worte „in vim decreti Cæsaris“ zugesetzt würden, was dann auch geschah Die Gegner hofften wohl, dass dereinst, wenn ein Erbmann seine Aufschwörung bei irgend einer andern Corporation durch ein Zeugniss der Ritterschaft beglaubigen müsse, dass dann dieser, ungebräuchliche, Zusatz die ganze Aufschwörung verdächtigen und die Erbmänner somit wiederum um ihre so theuer wieder errungenen Vorrechte bringen würde. —

Auch in Betreff der Aufnahme ihrer Güter in die ritterschaftliche Matrikel wurde den Erbmännern grosse Schwierigkeit gemacht, indem man nur diejenigen Güter aufnehmen wollte, von denen erweislich schon irgend einer zum Landtage erschienen. Zum Glück für Heinrich Johann war bereits, im Jahre 1441 etc., Johann V. v. Droste zum Hülshofe, also schon lange vor dem Beginne des Processes, zum Landtage geladen; und weil er damals Hülshoff bewohnte, auch kein anderes freies Gut besass, so war er also auch von Hülshoff erschienen. Die wirkliche Immatriculation der Erbmannsgüter fand aber erst am 20. December 1719 Statt. — Ehe die von allen Seiten eingeschüchterten Aufschwörer die wirkliche Aufschwörung vornahmen, verlangten und erhielten sie von den Erbmännern einen Revers, „dass, wenn sie dereinst wegen dieser Aufschwörung in Schaden und Unannehmlichkeiten gerathen sollten, alsdann die Erbmänner ihnen völligen Ersatz leisten wollten.“ Dieser Revers ist vom Tage der Aufschwörung, 7. December 1717, datirt. Es wurden nämlich Heinrich Johann v Droste-Hülshoff und seine, I. 1. pag. 79 angegebenen, Leidensgefährten:

aufgeschworen am 7. December 1717.
introducirt und vereidet am 8. December 1717.
zur Hoftafel geladen am 9. December 1717.

Die Erbmänner hatten gerechten Grund, zu vermuthen, dass ihre Gegner die Absicht hatten, den eben erwähnten Zusatz zur Aufschwörungsformel noch dereinst zu ihrem Nachtheil zu benutzen; desshalb traten sie mit der Forderung auf, dass ihnen die Ritterschaft und das Domcapitel die diesen beiden Corporationen im Urtheil des Reichskammergerichtes auferlegte „cautio ad effectum rei judicatæ“ mit andern Worten Bürgschaft dafür leisten sollten, dass das Urtheil des Reichskammergerichtes in seinem vollen Wesen und Umfange zur Ausführung komme. Die Erbmänner bekamen diese Bürgschaft zwar nicht, obgleich sie

der Fürst ausdrücklich befahl; jedoch erlangten sie durch dieses energische Auftreten, dass sie in Zukunft ohne jenen Zusatz aufgeschworen wurden. —

Der Erbmännerprocess war hauptsächlich durch den vorwiegenden Einfluss der pfründenhaschenden Familie Raesfeld herbeigeführt und wenn auch während des Processes die Mehrheit der Ritterschaft den Erbmännern feindlich gegenüber stand, so war doch eine erhebliche Anzahl von der Berechtigung der Erbmänner überzeugt und vertrat wiederholt deren Ansprüche. Ich nenne von diesen hier:

v. der Horst, Plettenberg, Droste-Vischering, Reck-Steinfurth, Bevern, Dummstoff, Beverförde, Nagel-Loburg, Ascheberg, Ketteler, Valke und Malinkrodt. —

Noch ein Umstand, welcher dazu dienen mag, das ganze Verfahren gegen die Erbmänner in das richtige Licht zu stellen. Obgleich der Process gerade desshalb geführt wurde, weil die Ritterschaft behauptete, die Erbmänner gehörten nicht zur Ritterschaft, so wurden dieselben doch gezwungen, ihren Theil zu den Processkosten, welche der Ritterschaft zur Last fielen, als Mitglieder der Ritterschaft zu tragen, so dass die Erbmänner ausser ihren eigenen Processkosten auch noch theilweise die ihrer Gegner bezahlen mussten. —

Heinrich Johann v. Droste gab sein, wie es in den Collectaneis auf Stapel heisst, „ganz splendides“ Aufschwörungsdiner am 18. December 1717 und war fortan „ein fleissiger Besucher des Landtages“. —

Der Vorbehalt, welcher im Ritterbuche, auf Antrag des Freiherrn v. Merveld, unter dem Stammbaum des Heinrich Johann vermerkt wurde, lautet wörtlich also:

„Anno 1717 den 7. December sind diese Wappen von den dazu erwählten Herrn Aufschwörern benentlich Herrn Obriststallmeister v. der Reck-Steinfurth und Herrn v. Dumstorff zu Rorup

als viel die Herren Erbmänner betrifft in vim decreti et rescripti caesarii bey der hochlöblichen Ritterschaft förmlich aufgeschworen. —

Merkwürdig ist es, dass dieselben Herren, welche den Erbmännern gegenüber so strenge waren, selbst im Jahre 1717 noch viele Edelleute ohne Aufschwörung, gegen einen einfachen Reversal, zum Landtage zuliessen, wie dieses aus den Collectaneis auf Stapel erhellet.

Die Erbmänner waren somit wieder in die ihnen seit mehr

als 150 Jahren entzogenen Rechte gesetzt; jedoch die Verstimmung, welche zwischen ihnen und den Familien ihrer Hauptgegner hervorgerufen, wurde erst dann getilgt, als nach einem Jahrhundert die Stürme der Zeit den Hauptgrund jenes denkwürdigen Streites, die reichen Pfründen des Domcapitels, brachen.

Heinrich Johann:

I.

kaufte im Jahre 1714 zwei Begräbnissstätten in der Sacristei zu Roxel. Die Bescheinigung über bezahlten Kaufpreis, sieben Thaler, stellt aus, am 22. August 1714, Jobst Zürkick genandt Girllhauss pro tempore provisor.

In einem, vor der Sacristei, in der Kirche befindlichen, der v. Droste-Hülshoffschen Familie gehörigen Grabe ruhet, laut folgender über dem innern Eingange zur Sacristei angebrachten Inschrift, der französische Graf J. A. J. de Buisseret de Blavenghem:

D. O. M.

Hic tumulatus resurrectionem exspectat. Die 4ta Martii 1800 depositum est corpus illustris Domini Joannis Alberti Josephi Comitis de Buisseret de Blavenghem, qui propter revolutionem exul Galliæ, patriæ, Deo regique fidelis raptus est mœstissimæ familiæ Monasterii 2da ejusdem mensis, ætatis 70. Post viginti annos filius redii, huncque lapidem posui in memoriam patris carissimi, et filiæ infantis nomine Claræ et in hac ecclesia sepultæ 10ma 1799.

II.

verkaufte im Jahre 1709 dem Gerhard Affhüppe und dem Heinrich Veltmann einen kleinen Busch, belegen unweit Detten „aufm Berge“.

III.

bauete im Jahre 1720 die beim Dorfe Roxel belegene, von seinem Vater angekaufte, Windmühle von Grund auf neu.

IV.

pflanzte die circa 20 Minuten lange Eichenallee am Hause Hülshoff. Ein Theil derselben wurde vor fast 40 Jahren, ein weiterer Theil innerhalb der letzten 10 Jahre gefällt, aber wieder mit Eichen bepflanzt.

schenkte:

1) der Kirche in Hohenholte, vor dem Jahre 1707, die dort noch jetzt gebrauchte Orgel. Dieselbe war für Roxel bestimmt, wurde aber, weil die Roxellaner den Organisten nicht bezahlen wollten, obgedachter Kirche geschenkt.
2) der Kirche in Roxel:
   a. vor dem Jahre 1709, die Statuen der vier grossen Kirchenlehrer.
   b. im Jahre 1711 die Orgel.

Die Namen derjenigen, welche, alle vom jedesmaligen Besitzer des Hauses Hülshoff ernannt, diese Orgel bedient haben, sind:

1) J. Junkerdink, ein Mohr, welchen der Herr v. Droste „aus fremden Ländern“ mitgebracht. Derselbe hatte zur Frau die Vaters-Schwester des, „am 4. Mai 1810 fast 70 Jahre alten und, nach dem Tode seines Vaters Sigismund, 37 Jahre hindurch selbstständig fungirenden“, Roxeler Küsters Anton Joseph Herz. Auch der Grossvater dieses A. J. Herz war Küster in Roxel und hiess Herm Herz.
2) Blinde Anton.
3) Linke (Heubrock?)
4) Holtkötter aus Münster, welchen Temme aus Bösensell einige Zeit vertrat.
5) Schrey, senior.
6) Schmitz aus Senden.
7) J. B. Schrey, junior.
8) J. Nadermann.
9) F. Engking.
10) Lehrerin Sökeland.
11) Lehrerin Sobbe, jetzt noch in Function.

1774 war die Orgel reparaturbedürftig. Der damalige Pastor Hettermann und Clemens August I. v. Droste-Hülshoff wurden einig, die Orgel einige Jahre unbesetzt zu lassen und den Organistenlohn, jährlich 12 Thlr., zur Reparatur derselben zu verwenden, welches Uebereinkommen auch von der Kellnerei in Münster genehmigt wurde. Darauf ernannte Clemens August I. v. Droste einen gewissen Holtkötter aus Münster zum Organisten.

Heinrich Johann I. war ein äusserst gutmüthiger

Herr und sehr angenehmer Gesellschafter. Manchen unschuldigen Streich führte er aus, um andern und sich das Leben zu erheitern. — Aus Liebe zu seinen Kindern, wie er in seinem Testamente sagt, blieb er, obgleich beim Tode seiner Frau erst 32 Jahre alt, Wittwer. — Während der letzten Jahre seines Lebens fühlte er sich immer unwohl, wenn Pfingsten näherte. Der Grund hiervon war wohl folgender, sehr lebhafter Traum. Unten im Hause Hülshoff schlafend, sah er einst im Traume einen ihm unbekannten Geistlichen, welcher ihn administrirte und alsdann seine Frage, ob er sterben müsse, dahin beantwortete: „Jetzt noch nicht; erst nach oben und dann quatuor tempora nach Pfingsten“. Der Pastor in Roxel (T. H. Cappius) starb (1733) und als ihn dessen Nachfolger (J. T. Dingerkus) zum ersten Male besuchte, erklärte er denselben sogleich für den Geistlichen, welchen er früher im Traume gesehen.

Dessen ungeachtet starb Heinrich Johann nicht auf quatuor tempora nach Pfingsten, auch nicht auf Hülshoff, sondern zu Münster im v. Drosteschen Hause an Lamberti-Kirche und zwar am 18. December 1739, alt 61 Jahre. —

Die Hauptbestimmungen in seinem Testamente, Münster den 10. Mai 1733, sind:

I.

Sein Leib soll in der Kirche zu Roxel neben dem seiner, im Jahre 1709 verstorbenen, Gemahlin beigesetzt werden.

II.

Sein ältester Sohn Heinrich Wilhelm, Universalerbe, soll die v. Droste-Hülshoffsche Armenstiftung um 100 Thlr. Capital vermehren.

III.

Als gänzliche Abfindung soll erhalten:

1) sein Sohn Ernst Constanz, Domherr zu Osnabrück,

7000 Thlr., wovon jedoch, zur Erhaltung der Stammgüter, dasjenige abgezogen werden soll, was die Beschaffung jener Dompräbende und die dortige Aufschwörung gekostet.

2) seine Tochter Richmod Adelheid, Gemahlin des Freiherrn Christ. Nesselrode Hugenpott, 5000 Thlr. und den gesetzlichen Theil aus der zu Wetzlar im Rechtsstreit befangenen Mummenschen Pretention.

IV.

Stirbt Heinrich Wilhelm ohne Hinterlassung von männlichen Leibeserben, so ernennt er dessen Bruder Ernst Constanz zum Universal-Erben, wenn sich derselbe alsdann, zur Fortsetzung des v. Droste Hülshoffschen Stammes und Namens, mit einer ritterbürtigen und bei dem Thumb-Capitull zu Münster stiftsmässigen Person verheirathen wird. In diesem Falle soll Ernst Constanz verpflichtet sein, die von seinem Bruder Heinrich Wilhelm etwa hinterlassenen Töchter so abzufinden, dass dadurch die Güter nicht merklich beschwert werden.

§. 17.

Heinrich Wilhelm I. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Heinrich Johann's I.,

1704—1754.

Heinrich Wilhelm, zum körperlich schönen Jüngling herangewachsen, früh in allen ritterlichen Künsten in seltenem Maasse bewandert, ein Meister auf der damals sehr beliebten Flöte, dabei von gewandten und angenehmen gesellschaftlichen Formen, wurde von seinem Vater am 12. September 1722 mit seinem Hofmeister, Vicarius Zum-Brink, und seinem Bedienten Johann, so wie in Begleitung seines Vetters v. Graes zur weitern Ausbildung auf Reisen geschickt. Ihr nächstes Ziel war Salz-

burg. An genanntem Tage reiseten sie, mit Extrapost, von Münster ab und kamen am:

13. September nach Paderborn.
16. „ „ Cassel.
23. „ „ Frankfurt.
5. October „ München und wurden die beiden jungen Herren am 12. December bei der Hochschule zu Salzburg immatriculirt, so wie am 19. d.M. bei Hofe zur Audienz gelassen.

In Salzburg verweilten sie Studien halber ein ganzes Jahr. Kurz vor ihrer Abreise gaben die beiden jungen Herren ihren vielen Bekannten einen Abschieds-Schmauss, wobei es wohl sehr lustig herging, da mehrere von den Pokalen, welche man zum Gesundheit-Trinken gebrauchte, zerbrochen wurden. Unter den Eingeladenen befanden sich unter andern Graf Harrach, v. der Asseburg, v. Fischerer, v. Walbot-Bassenheim und auch ein Graf Fugger, welcher jedoch nicht, wie es scheint, zu den nähern Bekannten gehörte. Bei solchen Gelagen war es dort Sitte, dass jeder Gast zuerst die Gesundheit des Gastgebers ausbrachte und dieser darauf seiner Seits jedem seiner Gäste wieder zutrank. Heinrich Wilhelm vergass, die Gesundheit des Grafen Fugger auszubringen, wodurch sich derselbe so sehr verletzt fand, dass er beleidigende Worte gebrauchte und sogleich zu seinem Degen griff. Es würde hier schon zu einem Zweikampf auf Tod und Leben gekommen sein, hätte nicht die übrige Gesellschaft sich ins Mittel gelegt und eine Quasi-Versöhnung zu Wege gebracht. — Noch an demselben Tage reisete der Graf F ab und nahm, ohne dass es sein Gegner ahnte, seinen Weg nach Rom —

Bis jetzt hatte Heinrichs Reise, also für einen Zeitraum von einem Jahre und 3 Monaten, die, für damalige Zeit sehr grosse, Summe von 3185 fl. id est 1820 Thlr. gekostet. —

Am 19. December 1723 verliess Heinrich Wilhelm mit seinen vorhin erwähnten Reisegefährten Salzburg und nahm den Weg über Insbruck, Triest, Verona, Mantua, Cremona, Pitzighettone nach Mailand, wo er am 6. Januar 1724 ankam. In Pitzighettone sprachen die Herren beim General v. Ketteler ein, welcher ihnen zu Ehren einen Ball veranstaltete. —

Auf dem Wege nach Mailand hatte Heinrich Wilhelm in Fremdenbüchern mehrerer Gasthäuser ihn gröblich beleidigende Ausdrücke gefunden. Bei näherer Untersuchung ergab es sich,

dass der oben erwähnte Graf Fugger diese höchst unnoblen Federübungen gemacht. —

In Mailand verlebte Heinrich Wilhelm äusserst angenehme Tage; war häufig beim Fürsten v. Lichtenstein, lernte einen Herrn v. Geismar kennen und besuchte die ersten Gesellschaften. Als der Frühling herankam, kehrten die beiden obenerwähnten Reisegefährten nach Hause zurück und Heinrich Wilhelm, nur begleitet von seinem treuen Diener Johann und einem schönen Hunde, welchen ihm der Herr v. Geismar zum Geschenke gemacht, reisete am 19. März 1724 von Mailand nach Rom ab, ohne auch nur im mindesten zu ahnen, was ihm in jener Weltstadt das Leben für immer verbittern würde.

Als er in Rom anlangte, fing es schon an, dort heiss zu werden und er fiel in Folge des reichlichen Genusses von Südfrüchten in eine lebensgefährliche Krankheit, welche ihn jedoch nicht fortraffte, weil nach dem Urtheil der Aerzte, „sein Körper noch ungeschwächt und seine Säfte noch nicht verdorben waren.“ Völlig wiederhergestellt wanderte er eines Tages am Ufer der Tiber, als ein durchgehendes Pferd mit einer jungen Dame geraden Wegen auf dieselbe losrannte; Heinrich Wilhelm griff in die Zügel und rettete die Dame dadurch aus der augenscheinlichsten Lebensgefahr. Diese Dame war die Fürstin C (Colonna), deren Eltern jetzt, glücklich durch die Rettung ihres einzigen Kindes, den deutschen Edelmann mit offenen Armen aufnahmen. Durch sein angenehmes Wesen, seine grosse Gewandtheit und Leichtigkeit im Umgange verbunden mit einer grossen Schönheit, welche wegen der blauen Augen und blonden Haare noch mehr Eindruck auf die Italienerinnen machte, wurde ihm der Eingang in die vornehmsten Gesellschaften geöffnet und er durchlebte eine angenehme und interessante Zeit von fast einem Jahre, ohne an seinen Streit mit dem Grafen F. weiter zu denken. Eines Morgens aber, beabsichtigend zur Kirche zu gehen, hat er kaum den Petri-Platz betreten, als jener Graf auf den Nichtsahnenden zuspringt und sein Vorhaben ausgeführt hätte, wenn nicht blitzesschnell Heinrich Wilhelm ebenfalls seinen Degen gezogen und den Stich abgewendet hätte. Gleich nach den ersten Stössen fühlte Heinrich Wilhelm, dass er seinem Gegner in der Fechtkunst weit überlegen sei. Dieses Bewusstsein kühlte sogleich sein Blut und er beschloss, die Gelegenheit abzupassen, wo er denselben durch irgend eine nicht gefährliche Wunde kampfunfähig machen könnte; bis dahin aber sich nur zu vertheidigen. Da sein Gegner aber mit Wuth auf ihn eindrang, so sah er sich

genöthigt, einen Schritt zurückzutreten, wobei er das Unglück hatte, an einen Stein stossend niederzufallen. Graf F. war unedel genug, um diesen Unfall zu benutzen und drang auf das heftigste auf den am Boden Liegenden ein. Heinrich Wilhelm vertheidigte sich zwar sehr geschickt mit dem Degen und der linken Hand, wobei er drei leichte Wunden am linken Arm erhielt; hätte indessen auf die Dauer natürlich unterliegen müssen, wenn nicht sein alter treuer Diener Johann den Grafen F. von hinten beim Rockschoss ergriffen und zurückgezogen hätte, wodurch es seinem Herrn möglich gemacht wurde aufzuspringen und den Kampf unter gleichen Verhältnissen wieder aufzunehmen, Dieser war nur sehr knrz; denn Heinrich Wilhelm, durch das Vorgefallene in Wuth gesetzt und aufgeregt durch den Anblick seines eignen Bluts und den Schmerz seiner Wunden, kannte jetzt keine Schonung mehr und rannte bereits bei dem zweiten Stoss den Degen mit solcher Gewalt durch die Brust seines Gegners, dass das Stichblatt dieselbe berührte. Beim Zurückziehen der Klinge folgte ein Strahl Blut, und Heinrich Wilhelm hat seinen Kindern oft gesagt, dass er die Angst, welche er in dem Augenblicke empfunden, nicht beschreiben könne. Ohne sich umzusehen, eilte er in die Peterskirche und blieb dort, bis er durch Vermittelung der Fürstin Colonna ungefährdet von dort, und am 20. März 1725 aus Rom, fortgehen honnte. Mit seinem Gegner, welcher erst am 3. Tage starb, söhnte er sich völlig aus. —

Nach einem Briefe an seinen Vater, datirt Rom den 7. Januar 1725, beabsichtigte er, auch Neapel zu sehen. Ob er diesen seinen Plan ausgeführt, kann ich nicht ermitteln; jedoch das steht fest, dass er auf seiner Rückreise, und zwar in München, von dem Prinzen Clemens August von Baiern, Bischof von Münster etc., zum Cammerherren ernannt wurde und denselben von dort aus nach Westphalen begleitete, wo er seinen ersten Dienst als Cammerherr im Schloss zu Neuhaus bei Paderborn that. —

Heinrich Wilhelm hat zu seiner Reise gehoben:

in Mailand, 1724, den 16. März . .	277	Thlr.
„ Rom, 1724, den 14. October . .	500	„
„ „ 1725, den 7. Januar . . .	500	„
„ „ 1725, den 20. März . . .	1000	„
	+ 1820	„
ausgegeben von Münster bis zur Abreise aus Salzburg.		
Summa	4097	Thlr.

Dafür hatte er in einer Zeit von 2 Jahren und 7 bis 8 Monaten allerdings vieles gesehen und erlebt; jedoch der Frohsinn seiner Jugend lag auf dem Petri-Platz begraben.

1729 den 1. November war die Eheberedung zwischen Heinrich Wilhelm v. Droste-Hülshoff und Anna Brigitta Droste zu Vischering, Tochter des Erbdrosten Max Heidenreich und der Antoinette v. Büren-Bevern. Ihre Mutter war eine reiche Erbin und brachte dem Erbdrosten die Güter Bevern, Asbeck, Vorhelm, Brandlecht, Lengerich etc. — Gott segnete diese Ehe mit folgenden 8 Kindern:

Clemens August. Richmod Maria. Anna Elisabeth.
Heinrich Johann. Ernst Constanz. Anna Sophia.
Adolph Ambrosius. Ferdinand Godfried.

I.

Clemens August I.,

18. Stammfolger,

geboren 1730 den 17. November, gestorben 1798 den 5. Februar. Taufpathe war der Churfürst Clemens August.

II.

Richmod Maria,

geboren 1732 den 8 Januar, starb 1733 den 12. September.

III.

Anna Elisabeth,

geboren 1733, den 13. Januar, wurde Stiftsdame zu Metelen und starb dort als Abtissin 1805 den 10. April. Ihre Nachlassenschaft fiel dem Neffen Clemens August II. zu, mit Ausnahme von 1800 Thalern, welche sie milden Stiftungen zuwandte.

IV.

Heinrich Johann,

geboren 1735 den 23. Januar,

1) wurde:

1754, August 21., nomineller Rittmeister.
1756, April 29., wirklicher Rittmeister.
1756, August 17., Cämmerer.
1758, Deutsch-Ritter.
1758, Nov. 30., Oberst-Wachtmeister.
1759, März 28., Oberst-Lieutenant.
1763, August 6 , Oberst.
1768, October 29., Chef des Cavallerie-Regiments v. Geldern.

1771, Juni 22., Comthur zu Ramelstorff.
1775, Februar 11., Geheimer Kriegsrath.
1776, Juni 11., General-Wachtmeister.
1776, Comthur zu Oerdingen.
1778, Comthur zu Aachen.
1784, Januar 5., Administrator der Balley Altenbisen.
1785, Comthur zu Petersfuren
1787, Februar 26., als General-Lieutenant Commandeur en chef und Gouverneur von Münster.
1797, Comthur zu Beckeforth und Rathsgebietiger der Balley Altenbisen.

2) kaufte:

1782, den im Krummen-Timpen und auf der Beckerstiege zu Münster belegenen Hof und bestimmte ihn in seinem Testamente vom 2. Juli 1794 zum v. Droste-Hülshoffschen Familienhause

3) liess:

(1789—94?) das Haus Hülshoff umbauen, wozu wenigstens 15000 Thlr. aus seiner Casse flossen. Leider hat er viel Schönes und Alterthümliches in und am Hause zerstört; jedoch handelte er im Geschmacke seiner Zeit.

4) starb,

in Folge einer Erkältung, welche er sich auf der Schnepfenjagd zugezogen, den 5. April 1798 und wurde in der Kirche zu Roxel begraben. Er war, wie sein Vater, ein stattlicher Mann, ein geschickter Reiter, Schütze und Fechter. Seine Untergebenen liebten ihn im höchsten Grade. — Zum Universalerben seines, verhältnissmässig nicht sehr bedeutenden, Vermögens setzte er seinen Neffen Clemens August II. ein.

Zwischen seinen Schmucksachen findet sich ein Ring und eine Tabacksdose, kostbare Geschenke, welche er erhielt, ersteres von Kaiser Joseph, letzteres von der Kaiserin Maria Therese, als er die Nachricht von der Wahl des Prinzen Max Franz nach Wien brachte.

V.

Ernst Constanz,

geboren 1736, Februar (16.?), gestorben 1799, August 17,

war:

1756 Domherr zu Osnabrück.
1759 Besitzer der Erbmänner-Vicarie.
1762 Domherr zu Münster.
1779 Domdechant zu Münster, Archidiacon zu Dülmen etc., Propst des Collegiatstiftes zu Dülmen.

Ueberzeugt, dass nur ein Prinz aus einem mächtigen Hause

die Unabhängigkeit des Landes retten konnte, lehnte er die ihm 1780 bei der Bischofswahl angebotene Candidatur ab und trug durch seinen Einfluss wesentlich dazu bei, dass nicht der Minister v. Fürstenberg, sondern Max Franz v. Oesterreich zum Bischofe von Münster erwählt wurde. Die Worte, welche Erhard, Geschichte Münsters, pag. 609, ihm zuschreibt „er achte sich geehrt genug, dass er, als der erste seines Hauses, der in das Domcapitel gekommen, schon zu der Würde eines Domdechanten gelangt sei“ sind jeden Falles, wenigstens in dieser Fassung, nicht richtig, weil er schwerlich mit seiner Familiengeschichte so wenig bekannt war, um nicht zu wissen, dass schon lange vor dem Erbmänner-Processe Mitglieder der Droste-Hülshoffschen Familie die höchsten Würden im Domcapitel zu Münster erlangt hatten. —

Wie seinem Bruder, dem General, lag auch ihm viel an Erhaltung und Verbesserung der Hülshoffschen Güter. Denn nicht allein hatten seine Neffen während der Zeit ihrer Studien mit ihrem Hofmeister freien Aufenthalt in seinem Hause, sondern er trat dem jüngsten derselben seine Präbende zu Osnabrück ab und ernannte in seinem Testamente vom 16. März 1792 seinen Neffen Clemens August II zum Universalerben seiner bedeutenden Nachlassenschaft.

VI.

Anna Rosina, geboren 1738 den 3. Febr., Stiftsdame zu Borghorst, heirathete 1758 den 27. December Rheinard Christoph v. Schade zu Grevenstein und Ahausen.

VII.

Adolph Ambrosius, geboren 1739 den 22. Juli, trat in Münsterische Militärdienste, brachte es bis zum Major und starb als solcher 1791 zu Lüttich.

VIII.

Ferdinand Godfried, geboren 1741 den 19. August, vertauschte im Jahre 1760 sein Lieutenants-Patent mit dem Habit, wurde Chorherr zu Varlar und nachher Dechant zu Coesfeld, wo er am 29. December 1818 starb. Er war ein eifriger Priester, ein einfacher und genügsamer Mann, der sich mit besonderm Eifer seiner Pfarre annahm. Auch seiner Familie war er sehr zugethan und würde gewiss ein noch grösserer Wohlthäter derselben geworden sein, wenn seine beschränkten Einkünfte grössere Ausgaben gestattet hätten. So aber musste er sich begnügen, mit seinen kleinen Ersparnissen die Umgebung des Hauses Hülshoff zu verschönern. Er war, wie Werner Constantin in einem

seiner Manuscripte von ihm sagt, „ein guter freundlicher Mann, den wir Kinder sehr lieb hatten.“ Sein Testament, weil nicht gerichtlich gemacht, war ungültig und somit wurde sein kleiner, zur Verschönerung des Hauses Hülshoff bestimmter, Nachlass, etwa 2000 Thlr., unter seine vielen Verwandten vertheilt. Gleich wie seine Brüder, der General und der Domdechant, war er ein stattlicher Mann, ein grosser Freund der Jagd und guter Schütze. So wie sein Oheim Ernst Constanz, ebenfalls Domherr zu Osnabrück, den südlichen Theil (Domherren-Büschen) des Schmidhaus-Busches, so liess er den nördlichen Theil desselben zum Lustwalde anlegen und mit einem Pavillon zieren, welcher die Inschrift hat:

Hoc
charitatis pignus
in usum familiæ
posuit
Ferd. de Droste-Hülshoff
Dec. in Coesfeld
1804.

Sogleich nach der Heirath Heinrich Wilhelms trat die Grossmutter der jungen Frau, Amalia v. Reeden, verwittwete F. F. v. Büren-Schencking, demselben, mit Bewilligung des Fürsten, ihr Burglehen zu Nienborg, genannt Asbecker-Platz, ab. Eben diese Frau scheint mit der Heirath ihrer Enkelin einverstanden gewesen zu sein; denn sie hat die Ehepacten mit unterschrieben und bestimmte auch in ihrem Testamente vom Jahre 1721 respective 1731, dass die v. Droste-Hülshoff in das von ihr gestiftete fideicommis, welches die Güter Brandlecht, Langen, Lengerich und Bergeikel umfasst, nach den Droste zu Vischering succediren sollen. — Der Schwiegervater dagegen scheint überhaupt jeder Verheirathung seiner Töchter abgeneigt gewesen zu sein, um dem Mannstamm der Droste-Vischering, das bedeutende, mit seinen Frauen erheirathete, Vermögen möglichst ungeschmälert vererben zu können. Er war daher auch nicht zu versöhnen und gütlich dahin zu bringen, seiner Tochter einen Brautschatz zu bestimmen. Der dieserhalb

entstandene Rechtsstreit endete im Jahre 1737 dadurch, dass der Erbdroste seinem Schwiegersohn Heinrich Wilhelm 25000 Thaler ausbezahlte und ihm und seinen Nachkommen das Recht der Succession in sämmtliche Güter der Droste zu Vischering, beim Aussterben des Mannstammes, zuerkannte. — Heinrich Wilhelm scheint sich auf diesen Vergleich nur eingelassen zu haben, weil er von seinen Gläubigern gedrängt wurde und wenigstens momentan die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht aufbringen konnte. Seine Frau aber hielt den Vergleich für so nachtheilig, dass sie nur durch inständiges Bitten ihres Gemahls zur Unterzeichnung desselben bewogen werden konnte.

Anna Brigitta von Droste starb noch vor ihrem Gemahl, am 12. November 1750, an einem anhaltenden Nasenbluten, nachdem sie einige Jahre vorher (1745) die corporis Christi Andacht in der Pfarrkirche zu Roxel gestiftet hatte. Die Stiftungsurkunde ist dadurch merkwürdig, dass in derselben die genannte schöne Andacht bis in die genauesten details vorgeschrieben wird.

Heinrich Wilhelm:

A.

wurde durch die Herren Nagel-Ittlingen und Kerinck-Borg am 13. December 1730 vom Burglehn zu Nienborg, genannt Asbecker Platz, zum Landtage in Münster aufgeschworen.

B.

erhielt die der v. Droste-Hülshoffschen Familie zustehenden Lehne in gewöhnlicher Art, in den Jahren 1740, 41 und 44.

C.

kaufte zwei Präbenden: 1748 eine zu Metelen für 1100 Thlr., 1751 eine zu Borghorst für 1000 Thlr. Die Statutengelder mussten besonders bezahlt werden.

D.

cedirte im Jahre 1747 der Maria Agnes v. Schonebeck für 1000 Thlr. alles, was ihm als Erbe seines Grossonkels Heinrich zu Telgte noch aus der von Bischopinckschen und Schonebeckschen Discussion zukam.

E.

liess in Folge testamentarischer Bestimmung seines Grossonkels, Heinrich Droste, (durch den Bildhauer Gröninger) eine Kreuzigungsgruppe anfertigen und im Eingange der Hülshoffer-Allee aufstellen. Als im Jahre 1835 der neue Kirchhof in Roxel angelegt wurde, bewilligten Werner Constantin v. Droste-Hülshoff und seine Gemahlin Caroline von Wendt-Papenhausen die Transferirung dieses Kunstwerks nach jenem Kirchhof, dessen schönste Zierde es jetzt bildet. Dagegen wurde der von Drosteschen Familie auf dem Kirchhofe zu beiden Seiten des Kreuzes ein besonderer Begräbnissplatz überwiesen.

Heinrich Wilhelm I. starb 1754, den 14. April (nach einer andern mir vorliegenden Aufzeichnung, den 17. April) in der Blüthe seiner Jahre an der Wassersucht und wurde in der Kirche zu Roxel begraben.

Der schlechte finanzielle Zustand seiner Güter, sowie die stete Erinnerung an den blutigen Ausgang seines Zweikampfs mit dem Grafen Fugger liess Heinrich Wilhelm nie seines Lebens recht froh werden. Wie schwer namentlich letzteres Ereigniss auf ihm gelastet, geht daraus hervor, dass er kurz vor seinem Tode alle seine Kinder an sein Bett kommen liess, sie, besonders die beiden ältesten, Clemens August und Heinrich Johann, welche bereits beide in Militärdiensten standen, vor jedem Zweikampfe warnte, indem er ihnen versicherte, dass das blutige Bild des Grafen F. ihn das ganze Leben verfolgt habe und jetzt nicht von seinem Bette weiche. —

Der Hauptinhalt seines Testamentes, Münster 15. Februar 1754, ist folgender:

I.

Sogleich nach seinem gottgefälligen Hinscheiden sollen für 100 Thlr. Seelenmessen gelesen werden.

II.

Der v. Droste-Hülshoffschen Armenstiftung für Roxel vermacht er 300 Thlr.

III.

Zum Vormund seiner „unterjährigen“ Kinder ernennt er seinen Herrn Bruder, „den Thums-Capitularen zu Osnabrück“.

IV.

Als gänzliche Abfindung aus den elterlichen Gütern sollen erhalten und damit zufrieden sein:

jede seiner Töchter 2000 Thlr.,

jeder seiner Söhne 2500 Thlr.,

wovon jedoch dasjenige abgezogen werden soll, was die jedesmalige Versorgung gekostet hat und noch kosten wird.

V.

Zum Universalerben und Stammfolger ernennt er seinen Sohn Clemens August; sollte derselbe aber keinen männlichen, voll- oder ritterbürtigen Descendenten hinterlassen, so tritt in dessen Stelle sein Sohn Heinrich Johann oder, falls derselbe zur Fortpflanzung des Stammes und Namens „sich nicht anschicken würde“, sein jüngster Sohn Ferdinand.

§. 18.

Clemens August I. v. Droste-Hülshoff,

Sohn Heinrich Wilhelms I.,

1730—1798.

Clemens August scheint früh in Militärdienste getreten zu sein; denn schon im Jahre 1749 finden wir ihn als wohlbestallten Rittmeister in dem v. Wengeschen

Cavallerie-Regiment. 1756, den 29. April (Todesjahr seines und seiner Geschwister Vormundes) resignirte er diese Stelle zu Gunsten seines Bruders Heinrich Johann, welcher, bereits am 21. August 1754 zum Rittmeister ernannt, dieselbe auch erhielt. — Die Abfindung mit seinen Brüdern hatte nicht die geringste Schwierigkeit; denn jeder von ihnen erklärte, sobald er grossjährig und eine Versorgung hatte, dass er auf dasjenige, was ihm nach dem Testamente des Vaters etwa noch zukommen mögte, zum Vortheil der Stammgüter verzichte. Die beiden Schwestern aber, Anna Elisabeth, Stiftsdame zu Meteln, und Anna Rosina, Stiftsdame zu Borghorst, waren mit dem väterlichen Testamente nicht zufrieden und Clemens August entschloss sich desshalb im Jahre 1756, ihnen, Friedens halber, je 2500 Thlr. zu geben, ohne die oben erwähnten Anschaffungskosten für ihre Präbenden in Anrechnung zu bringen. Ausserdem schenkte er ihnen die von ihrer Mutter mitgebrachte silberne „toilette". —

In demselben Jahre verglich er sich auch mit Franz Anton v. Nesselrode-Hugenpoet wegen gegenseitiger Forderungen. Die Sache war folgende: Von dem Brautschatze der Urgrossmutter geb. v. Nesselrode waren 2000 Thlr. nebst Zinsen rückständig geblieben. Es fand desshalb im Jahre 1756 zwischen Clemens August v. Droste und Johann Leopold v. Nesselrode-Hugenpoet ein Vergleich statt, wodurch letzterer hierfür 5000 Thlr. zu zahlen versprach. Nun war aber auch der Richmod v. Droste, Gemahlin des Constanz Erasmus v. Nesselrode-Hugenpoet, in den Ehepacten vom Jahre 1733, ein Brautschatz von 5000 Thlr., so wie ein Antheil aus der Forderung, welche die Familie den Havichhorster Erben machte, zugesagt. Als indess von beiden Seiten die Zahlungen nicht richtig eingeschickt wurden, so verglichen sich endlich im Jahre 1762 Clemens August v. Droste

und Franz Anton v. Nesselrode-Hugenpoet dahin, dass Letzterer seine Rechte an die Deckenbrocksche Forderung auf Ersteren übertrug und allen sonstigen Ansprüchen entsagte, während Ersterer auf den Empfang des Brautschatzes seiner Urgrossmutter verzichtete. —

Die der Familie zustehenden Lehne erhielt Clemens August in gewöhnlicher Art und zwar in den Jahren: 1753, 55, 64, 68, 75, 85. —

Clemens August bekam die Güter in einem höchst mittelmässigen Zustande und hatte ausserdem das Unglück, von den Verheerungen des siebenjährigen Krieges viel zu leiden. —

Jede Armee hatte ihren eigenen Rentemeister, welcher die willkührlich ausgeschriebenen Contributionen sofort im Wege militärischer Execution erhob. So kam dann auch eines Tages der hessische Rentemeister, begleitet von einem Haufen Kriegsvolk zu Fuss und zu Pferde, nach Hülshoff und verlangte sofort 1000 Thlr., widrigen Falles geplündert würde. Was war zu thun? Baares Geld war nicht vorhanden und gegen die Uehermacht konnte man sich nicht wehren. Es wurde desshalb soviel Silbergeräth abgewogen, bis der Werth von 1000 Thlr. herauskam. Mit Thränen in den Augen musste es die Familie ansehen, dass jener Rentemeister schön gearbeitete Fruchtkörbchen, Pokale, Kannen etc. mit den Füssen platt trat, um dieselben bequemer in einen Sack packen zu können. — Die summa totalis der von der Landesregierung gehobenen „Cotisation der dreyen standen des Hochstifts Munster im Jahre **1761**“ betrug 434,294 Thaler, wozu der Herr v. Droste zu Hülshoff 800 Thlr. zahlen musste.

Gegen einzelne Plünderer vertheidigte man sich immer mit gutem Erfolg, was, theils wegen der Festigkeit der Burg Hülshoff, theils aber auch desswegen leicht möglich war, weil mit dem Besitzer des nahe gelegenen Gutes Vögeding ein Uebereinkommen getroffen, wornach man sich gegenseitig, auf ein Zeichen mit der Glocke, zu Hülfe eilte. Stets hingen 18 geladene Gewehre auf Hülshoff in der Küche, denn so gross war die Anzahl der waffengeübten Mannschaft auf der Burg. — Auch die Nachbarschaft wurde gegen einzelne Plünderer geschützt. Unter andern nahm man einst, unter Anführung des nachherigen Domdechanten, vier Personen gefangen, welche bei Wittovers „die

Kisten geleert hatten“. Ein anderes Mal zogen alle 5 Brüder nebst 12 von ihren Leuten nach Degeners, wo 12 Mann plünderten. Nachdem es ihnen gelungen, dieselben zu überraschen, sämmtlich gefangen zu nehmen und zu binden, beabsichtigten sie, dieselben nach Münster zum Commandanten zu bringen. In der Toppheide aber angekommen sahen sie plötzlich ein Lager von einigen 100 Franzosen, ein versprengtes Corps, vor sich. Schnell wurde Kriegesrath gehalten und ein winziger Jäger, klein von Körper aber gross an Muth, welcher früher einem Heiducken in die Tasche gestiegen und denselben darauf geohrfeigt hatte, schlug vor, man solle, geschützt durch eine Wallhecke, möglichst nahe an den Feind heranzukommen suchen, aus möglichster Nähe eine Salve abgeben und mit Benutzung der dadurch entstehenden Verwirrung einzeln zu entkommen suchen. Die Mehrzahl hielt es aber für klüger, die Gefangenen ihrem Schicksale zu überlassen und sich in guter Ordnung zurückzuziehen, was dann auch glücklich gelang. Nur Ferdinand, der nachherige Dechant in Coesfeld, wollte klüger sein als seine Brüder, suchte auf einem nähern Fusswege nach Hause zu gelangen, wurde aber von den nachsetzenden Franzosen in Degeners Wiese ergriffen, und wäre sicher von ihnen mit den eisernen Ladestöcken todt geschlagen, hätte ihn nicht ein Mann, welcher den Wegweiser für diese Truppen abgab, dadurch gerettet, dass er aussagte, er kenne ihn, und könne versichern, dass er fremd sei und nichts mit dem Binden der Soldaten zu schaffen gehabt. Die Uebrigen waren während dessen ungefährdet nach Hülshoff zurück gekommen und wurden von der nachherigen Abtissin zu Metelen gehörig ausgeschimpft, dass sie Ferdinand im Stiche gelassen und somit Schuld an seinem Tode seien. In diesem Augenblick öffnet er die Thür, und sagt „todt ist er noch nicht“. Die nun an ihm vorgenommene Cur, seine Wunden mit Salzwasser zu reinigen, verursachte, wie er im Alter lächelnd sagte, wenn er diese Geschichte erzählte, mehr Schmerz als die Prügel, welche die Beulen und Wunden verursacht hatten. —

1759 den 9. Mai vermählte sich Clemens August mit Maria Bernardina von der Reck-Steinfurt, Tochter des Ferdinand Wilhelm und der Anna Jos. v. Kerkerink-Borg. Gott segnete diese Ehe mit 11 Söhnen, wovon jedoch nur folgende 6 lebend zur Welt kamen:

Clemens August, geb. 1760 Novbr. 7.

Franz Arnold, geb. 1761 Septbr. 23.
Maximilian Friedrich, geb. 1764 Octbr. 23.
Heinrich Johann, geb. 1768 Septbr. 3.
Ernst Constanz, geb. 1770 März 14.
Adolph Aloysius, geb. 1771 April 18.

Alle diese Kinder, auf Hülshoff geboren, wurden in Folge eines der Familie vom Landesfürsten für immer verliehenen Privilegiums, auf Hülshoff, und nicht in der Pfarrkirche zu Roxel, getauft.

I.

Clemens August II.,
19. Stammfolger,
geboren 1760, Novbr. 7., gestorben 1826, Juli 25. zu Hülshoff,
hatte zum Taufpathen den Churfürsten Clemens August,
heirathete:

I. 1790, Juni 24., Rosina v. Böselager zu Honenburg, starb improlis 1790, Novbr. 29.
II. 1793, August 20., Therese v. Haxthausen zu Abbenburg, geboren 1772, Mai 7.,

wovon die noch jetzt in Hülshoff bestehende Hauptlinie abstammt.

II.

Franz Arnold, geb. 1761, Sept. 23., gestorben 1762, Jan. 23.

III.

Maximilian Friederich, geb. 1764, Octbr. 22. auf Hülshoff, gestorben 1840, März 8 auf Alst,
(Taufpathe war der Churfürst Max Friederich,)
erhält 1780, August 5., primam tonsuram,
wird 1782 Domherr zu Münster,
wird 1788 wegen Nienborg zum Landtage aufgeschworen,
resignirte 1788 seine Dompräbende seinem Bruder Heinrich Johann und heirathete 1788 Septbr. 20. zu Münster (Lamberti) Bernardine Engelen von der Engelschanze zu Münster (geb. 1769 Novbr. 15. und gestorhen 1827 Februar 8. zu Münster.

Maximilian Friedrich war ein bedeutender Musiker; von ihm stammen die Drosten in Bonn sowie die Drosten in Würzburg (früher in Alst und Grollenburg) ab.

IV.

Heinrich Johann, geboren 1768, Septbr. 3., wurde, durch Resignation seines Oheims, des Domdechanten Ernst Constanz, Domherr zu Osnabrück. Als sein Bruder Max Friedrich 1788

heirathete, trat ihm derselbe seine Präbende zu Münster ab; er gelangte jedoch nicht zum Besitze derselben, weil bei der Resignation ein Formfehler begangen. Um ihn zu entschädigen, schenkte ihm darauf der Churfürst Max Franz eine Präbende. — Im Jahre (1785?) erhielt Heinrich Johann, nach längerm Rechtsstreit, die für die Erbmänner gestiftete Vicarie ad Stum Antonium und wurde 1822, bei Einrichtung des neuen Domcapitels, Dompropst zu Münster. Als solcher starb er 1836, den 20. Mai. In seinem Testamente, vom 5. December 1832, setzte er die Armen zu Erben ein. Da er aber bereits bei Lebzeiten alles, was er nur eben entbehren konnte, fortgegeben, so betrug sein Nachlass nicht soviel, um davon seine Schulden zu decken.

V.

Ernst Constantin, geboren 1770, März 14., erhielt die seinem Vater vom Herrn v Elberfeld für 8000 Thlr. überlassene Dompräbende zu Münster, resignirte dieselbe und heirathete 1801, Mai 12., Maria Therese von Kerkerinck-Stapel und wurde Stifter der v. Droste-Hülshoffschen Linie auf Stapel. 1802 nahm er den Namen v. Droste genannt Kerkerinck an, und wurde ihm vom Kaiser der Reichsfreiherrn-Titel verliehen.

VI.

Adolph Aloysius, geboren 1771, April 18., starb 1773, Nov. 1.

Frau v. Droste, geb. Maria Bernardina v. d. Reck, war die älteste von 7 Schwestern und rechtmässige Erbin des bedeutenden Reck-Steinfurt'schen Vermögens.

Ihr Vater setzte sie in seinem Testamente zur Universalerbin ein. Da der Process um die Recke-Steinfurt'schen Güter zu seinen Gunsten entschieden war, so wäre Maria Bernardina die Erbin dieser Güter gewesen; weil aber die Drosten in dem zwischen der v. Landsberg-Velen'schen Familie und den v. d. Recke-Volmerstein über die genannten Güter entstandenen Processe nicht intercedirten, sondern die Entscheidung dieses Processes ruhig abwarteten, so wurden sie bei endlicher Anmeldung ihrer Ansprüche wegen Verjährung abgewiesen. Diese Angelegenheit gelangte erst unter dem Freiherrn Werner Constantin v. Droste-Hülshoff zur völligen Abwickelung, und erhielten die Drosten statt der gehofften reichen Erbschaft nur eine unbedeutende Abfindung —

Maria Bernardina war im hohen Grade musikalisch, welche, den Geist erheiternde und das Gemüth veredelnde, Gabe sie auf ihre Kinder und Enkel forterbte.

Auch malte sie recht gut, wie verschiedene ihrer, in Hülshoff noch vorhandener, Bilder bekunden.

Jedoch bei Pflege dieser, das Leben verschönernden, Künste vergass sie nicht ihren hohen Beruf als Mutter und Hausfrau. Die Erziehung ihrer Kinder leitete sie mit liebevoller Strenge; die Dienerschaft überwachte sie auf das sorgfältigste und hielt in allen Dingen auf die strengste Ordnung. Selbst langweiligen Renteigeschäften, so wie der Führung verdrusserregender Processe unterzog sich dieselbe, während ihr Mann mehr dem Jagdvergnügen als häuslichen Angelegenheiten lebte, mit Ausdauer. —

Laut einer mir vorliegenden, von ihrer geschickten Hand, wahrscheinlich vor dem Jahre 1772, angefertigten Berechnung der Hülshoffschen Haushaltung waren täglich am nichtherrschaftlichen Tische (ohne die Bauleute zu rechnen) 22 Personen, nämlich:

1 Haushälterin. 1 Koch. 1 Kammerjungfer. 2 Bediente. 1 Jäger. 1 Kutscher. 2 Kindermägde. 1 Ziermagd. 1 Gärtner. 1 Schlüter. 1 Küchenmagd. 1 „Mehrsche“. 1 Viehmagd. 1 Hausknecht. 1 Gärtnerknecht. 1 „Hinrig Wilmgen“. 4 alte Leute.

In dieser Haushaltung wurden verbraucht:

1) die Producte der, allerdings nicht sehr ausgedehnten, unter eigener Bewirthschaftung befindlichen Ländereien.
2) das Multerkorn aus der Beckfeldsmühle.
3) an Pacht und Zehntkorn jährlich:

35	Malter	6	Scheffel	Roggen.
17	„	10	„	Gerste.
3	„	10	„	Weizen.
2	„	—	„	Buchweizen.
1	„	—	„	Kleine Bohnen.
—	„	9	„	Gelbe Erbsen.
34	„	4	„	Hafer für die eigenen 5 Pferde, so wie für Füllen, fremde Pferde, Hühner, Tauben und „Schruten“.
13	„			Schweinekorn für 10 Jagdhunde und 3 „Spions“.
25	Fuder			Heu für die Pferde.

Ausserdem musste für diese Haushaltung jährlich für baares Geld angekauft werden:

30	Malter	Hafer	120	Thlr.	—	Schillinge.
25	„	2 Scheffel Gerste . . .	150	„	14	„
4	„	8 „ Weizen . .	56	„	8	„
1	„	6 „ Graue Erbsen	18	„	—	„
		Summa	344	Thlr.	22	Sch.

Stroh für 5 Pferde:

1)	2750 „Klapen“ (10950 Pfund) Winterstroh zu Heckerling	27	Thlr.	14 Sch.
2)	10 Fuder zum Streuen	20	„	— „

Stroh für 5 Kühe:

1)	5 Fuder Winterstroh	25	„	— „
2)	10 Fuder Sommerstroh	20	„	— „
	NB. Zum Streuen nichts.			
	Summa	92	Thlr.	14 Sch.

Zum Einschlachten:

4	fette Kühe	76	Thlr.
8	fette Schweine	144	„
3	Malter Korn für 3 Schweine, welche man selbst mästet	15	„
	Summa	235	Thlr.

Für Getränke:

1	Stückfass Wein	200	Thlr.
260	Pfund Hopfen für 260 Tonnen Bier . . .	52	„
20	Haufen Holz zum Backen und Brauen sind werth	100	„
	Summa	352	Thlr.

Dieser bedeutende Verbrauch war wohl mit ein Grund, dass die Oekonomie in Hülshoff aufgegeben und die Haushaltung nach Münster verlegt wurde. Wenigstens wurde, obwohl in Münster immer noch 12 Dienstboten, und in Hülshoff ein Jäger und ein Gärtner gehalten wurden, nach Berechnung der Frau von Droste, durch diese Aenderung an Haushaltungskosten eine Ersparniss von 263 Thlr. baar und von 431 Thlr. an erspartem Multer und Zehntkorn erzielt; wozu ausserdem eine Pacht von 300—400 Thlr. für die früher selbstbewirthschafteten Ländereien gerechnet werden muss.

Die Intraden des Hauses Hülshoff betrugen im Jahre 1777 3285 Thlr., dagegen im Jahre 1780—1781 nur 2498 Thlr., „weil die Mast nicht gut gerathen war und Beckfeld dreischet“, wie es in der betreffenden Notiz heisst. Die Ländereien auf dem Beckfelde waren aber nicht sehr bedeutend, und konnten daher keinen erheblichen Ausfall in den Einkünften bewirken; so dass

dieser also vorzugsweise in dem schlechten Ausfall der Mast gesucht werden muss; ein Beweis, wie wichtig in damaliger Zeit der Ertrag der Mast war.

Interessant ist ein, gleichfalls von der Hand der Freifrau von Droste geschriebenes, Manuscript, betitelt: „Nachricht vom Haus Hülshoff, was die reisigen und das bauvolk alle täge zu essen und zu trinken bekommen". Dieser Küchenzettel scheint schon lange in Gebrauch gewesen zu sein, und gebe ich in folgendem einen kleinen Auszug dieses, 26 Quartblätter füllenden, Manuscripts.

Von Maytag bis Michäli Die reissigen bekommen von Maytag bis Michäli alle morgen warm bier von wasser und milch mitt grobbrodt und rocken.mehl gekochet, und ein soppen von grobbrodt, am fleischtag mit alt fett begossen am fasttag mit öhly und saur begossen. Die reissigen bekommen auch alle morgen am fleischtag weissen schmaltz von ungel und schmaltz gemacht, und ein jeder alle morgen eine kanne bier, und am fastag am platz den schmaltz butter, sommertag bekommen sie am fastag wan käse da ist, am platz soppen käse.

Das bauvolk bekommet das warm bier und auch den soppen wie die reissigen, und am fleischtag gelben schmaltz von halb ungel und halb ohly gemacht, am fastag butter, somertag wan käse da ist so bekommen sie am platz den soppen käse am fastag.

Der grosse baumeister bekommet von maytag bis michäli alle morgen eine kanne recht bier. Das andere bauvolk aber nichts als dünne bier.

Von Maytag bis Michäli des Mittags am fleischtag. Die reissigen bekommen alle mittag kalte milch mitt hotten von wacke gemacht, einerlei gemües, ein stück speck jedweder, ein stück von der schulter, oder wass man hatt, jedweder weissen schmaltz und jeder eine kanne bier. Das bauvolck bekommet alle mittag kalte milch mitt hotten so wie die reissigen, gemüss wie die reissigen, jeder ein stück speck und gelben schmaltz, jeder nur ein stich. — Der grosse baumeister bekommet alle mittag eine kanne bier, das ist davor er das grobbrodt auff den herrentisch muss schneiden, das andere bauvolck bekommet nichts als dünne bier. Wan der grosse baumeister nicht am tisch ist so bekommet derjenige so vor ihm das schwartzbrodt schneidet seine kanne bier. —

Von Maytag bis Michäli des abends, wann fleischtag ist. Die reissigen bekommen alle abend kalte milch mitt hotten von wacke gemacht, gemües wie den mittag, jeder ein stück speck,

oder bluttwurst, oder ander fleisch, weissen schmaltz und jeder eine kanne bier.

Das bauvolk bekommet alle abend kalte milch mitt hotten so wie die reisigen, gemües wie die reissigen und jeder ein stich gelben schmaltz, aber kein fleisch. —

Der grosse baumeister bekommet alle abendt eine kanne bier das andere bauvolk aber nichts als dünne bier. —

Wan der lütke baumeister korn oder heu abladet, so bekommet er allemahl vor jeder fuder so er abladet eine kanne recht bier, vor erbsen und bohnen abzuladen bekommet er aber kein bier.

Wan der schweinejunge kernet, bekomet er alle die morgen so er kernen muss eine kanne recht bier. —

Wan einer von die kötters vor die pferdt hexel schneidet, so bekommet er vor den gantzen tag 2 schilling und gehet mitt das bauvolk am tisch und bekommet nichts mehr zu essen noch zu trinken als wie das bauvolck. —

Wan die kötterweiber hier wäschen oder im garten oder sonsten arbeiten so bekommen sie zu essen wie das bauvolck und nichts als dünne bier zu trincken. —

Michäli abend, St. Martini abend, Christag abend, neujahrs abend, H. Dreykonigs abend, osterabend, pfingstabend, Maria Himmelfahrts abend, diese 8 abend im jahr bekommen die bauleute ein jedweder abend die brast teüte von 8 kanne 6 mahl voll recht bier, die reissigen bekommen dieses aber nicht, und auch nichtes anderst davor. Der grosse baumeister bekommet ohne dem, so wie allezeit seine kanne bier. —

Den abend vor ostern muss lütke Verspohl auch 100 hüner-eyer auss der bauerschaft tilbeck holen, dan esset er den abend mitt die reissigen, und bekommet zu essen wie sie, und auch eine rocken micke und eine kanne bier. —

Die zweymahl wan die reissigen und das bauvolck micken bekommen, so wirdt den schlütter vor ein jedesmahl geben ein maldt rocken, da muss er soviel micken auss backen, das ein jeder reissiger und jeder bauvolck drey micken bekommet. —

Wan die leute gänse zu essen gegeben werden im herbst, so werden sie nicht erst fett gemagt sondern so geschlagtet. Das bauvolck bekommet 2 gänse am platz ihr portione speck oder potthast, und die reissigen bekommen eine gans. Die gänse werden in stücke gehauen, und das blut und alles in ein pott zusammen wie ein peffer gekochet und nichts kein fett beygetahn als nur so viel saltz wie nötig; wan die reissigen nur

mitt sich 6 am tisch sindt so bekommen sie des abends und des mittag von die eine gans, und so wirdt am mittag eine portione vor den abend erst vorauss auss den pott genohmen, wann aber mehr wie 6 personen am reissigen tisch sindt so essen sie die eine gans den mittag gantz auff. —

Es wirdt hier allezeit alle 14 täge gebrauet, und schwartzbrodt gebacken, das brauen allemahl 10 tonne, wozu 20 scheffel gebraucht werden, und ein bettelkorb hopfen, im sommer voll, im winter aber nicht voll, in der erndtzeit differiret es dan aber einige täge nach proportion der arbeiter. Zu das schwartzbrodt wirdt gewöhnlich 21 Scheffel genohmen im sommer aber weniger und dan wirdt offterer gebacken, zu weissbrodt alle woche 2 scheffel. —

Weil bei Selbstbewirthschaftung der Hofesaat wegen der Art, wie das bewerkstelligt wurde, nichts herauskam, so beschloss man, die Ländereien im Ganzen zu verpachten. Zu dem Zwecke erbauete man 1772 auf dem äussern Burghofe das sogenannte Pächtiger Haus (fast neu aufgebauet im Jahre 1843 durch Werner Constantin) und nahm einen gewissen Mulebeck zum Pächter an. Da derselbe jedoch nicht lange blieb (warum, weiss ich nicht), wurden die Ländereien einzeln ausgethan und die Herrschaft wohnte, mit Ausnahme der Sommermonate, in Münster. —

Zum Vergleich mit der Jetztzeit hier folgendes aus dem Intradenverzeichnisse vom Jahre 1777. Darnach hatten angepachtet:

1) Lütke Brintrup und Feldhaus den Geistkamp für 44 Thlr.
2) Alte und junge Brockmann den grossen Schlick und Plaggenmat im Rüschenfeld für 48 Thlr.
3) Heyman und Lütke Thir den Meersch-Kamp für 18 Thlr.
4) Rottkötter den grossen Fridhoff für 30 Thlr.
5) Beckmann den grossen Telgen-Kamp für 14 Thlr.
6) Zumforst und Timmermann das grosse Rott für 22 Thlr. 14 Schillinge.
7) Feldkampschmidt und Schneider Timen das kleine Rott für 11 Thlr.
8) Zeller Neuhaus den Scheidebusch für 21 Thlr.
9) Wassermüller Beysing den Osterkampsbusch für 6 Thlr.
10) Vogt Hölscher und wirklicher Baumeister Bernd Timmermann den Holtkamp und den Hundelo für 43 Thlr. 14 Schl.
11) Schäfer Casper Ketteler
    a) den Kalberkamp für 24 Thlr.
    b) die Mendelwiese für 8 Thlr.
    c) die Schaftrifft und ihre Gerechtigkeit für 12 Thlr.

12) Grosse Westarp und grosse Verspohl die Schuldenwiese für 55 Thlr.

Aus der v. Grüterschen Discussion (cf. pag. 5.) erstand Clemens August I.

1) 1765, Juni 26., das Gut Grosse-Deckenbrock für 5242 Thlr.
2) 1770, Juli 3., das landtagsfähige Gut Welp bei Vechte und überliess es im folgenden Jahre, 1771, Januar 25., dem Herrn Caspar Franz v. Elmendorff für 7500 Thlr., sogleich aus dem Eichholze beschafft.
3) 1775 ein Haus an Lamberti-Kirche in Münster und überliess es in demselben Jahre einem Peter Wilkens für 550 Thlr. —

1767 wurde der, seit dem Jahre 1681 nicht mehr gereinigte, Hülshoffsche Hausteich ausgemodert. Die Kosten betrugen 220 Thlr.

1772, Januar 22., Vergleich in Sachen v. Droste gegen Stadt Ahlen wegen der von Heinrich II. angekauften und bezahlten, aber nicht erhaltenen, Schweine-Mersche. Der Zinsenrückstand wird zu 600 Thlr. belassen und das Capital auf 1666 Thlr. festgesetzt.

1779, November 21., belehnt Bischof Max Friederich den Clemens August v. Droste-Hülshoff mit dem Nienborgschen Burglehn, Schilders Platz genannt. Dieses ist, ausser dem Wiedererwerb des Gutes Deckenbrock, das einzige, welches Clemens August zum Stammvermögen hinzubrachte. —

Wie der Rechtsstreit, welchen Clemens August wegen Beerbung der Maria v. Gehlen hatte, schliesslich beendigt, habe ich nicht ausfindig machen können. Aus den mir vorliegenden Acten erhellet folgendes:

Maria Elisabeth v. Gehlen, Stiftsfräulein zu Freckenhorst, hatte 1711 resp. 1716 in ihrem Testamente ihren Vater, dann ihren Bruder und, falls dieser ohne Leibeserben sterben würde, Heinrich Wilhelm v. Droste-Hüls-

hoff zum Erben eingesetzt. Letzterer Fall war eingetroffen; allein die Intestat-Erben des Conrad Anton v. Gehlen, nämlich der Herr Erbdroste, der Herr v. Böselager-Honenburg und die Fr. v. Eschede, hatten sich in den Besitz der ganzen Erbschaft gesetzt. 1783, Februar 26., wurde der Erbdroste gegen Zahlung von 2500 Thlrn. von der Klage entbunden, gegen die übrigen Erben aber gerichtliches Verfahren vorbehalten. —

Bernardina v. der Reck, dieses Muster einer Frau, starb 1784, Mai 24. Ihr Gemahl, vom Schlagflusse gerührt, folgte ihr 1798, Februar 5., in das bessere Leben nach. Beide sind in der Kirche zu Roxel begraben. —

Clemens August I. übertrug im Jahre 1790 seinem ältesten Sohne, Clemens August II., einen Theil der Güter und ernannte ihn in seinem Testamente, 1792, zu seinem Universalerben unter der Bedingung, dass er sich mit einem katholischen Fräulein von stiftsmässigem Adel vermähle und männliche Descendenten hinterlasse, widrigen Falles die Brüder nach der Reihe succediren sollen.

Clemens August I. war ein grosser stattlicher Mann von festem Körperbau und grosser Kraft; aber kalt und strenge in seinem Aeussern. Dieser letzten Eigenschaften wegen war er von seinen Kindern mehr gefürchtet als geliebt, weil dieselben wohl den gerechten aber nie den liebevollen Vater in ihm erblickten. Gleich seinem Vater war er geübt im Reiten, Fechten und Schiessen. Er wachte strenge über die Gerechtsame seiner Privat- und Koppeljagd. Im Jahre 1776 liess er eine sehr genaue Schnadjagd vom Hause Hülshoff halten. — Mit seinen Geschwistern lebte er auf einem kalten Fusse. Sehr ungern sah er es, dass der General das Haus Hülshoff umbauete. Von dem Augenblicke, als der Bau begann, kam er nie mehr dorthin. Vielleicht ahnte er, dass dort viel Alterthümliches und Schönes zerstört wurde. —

Hier ende ich, gemäss des Vorwortes, die zweite Abtheilung des ersten Theiles der diplomatischen Geschichte der, nach Stürmen von fast 700 Jahren jetzt nur noch allein von den einst zahlreichen Münsterischen Erbmännerfamilien vollbürtig-fortbestehenden Familie v. Deckenbrock. Weil ich, wie auch der Titel vermuthen lässt, nicht eine Biographie, resp. Phantasie, der Herren v. Deckenbrock zu liefern beabsichtigte, sondern nur dem selbstdenkenden Leser durch Andeuten aller ihrer, aus Urkunden oder urkundlichen Auszügen mir bekannt gewordenen, Handlungen es ermöglichen wollte, sich ein Bild von denselben zu entwerfen, so schien es consequent, auch keine Characteristik der Zeit zu geben, sondern von den gleichzeitigen Ereignissen, als Anhaltspunkte für das Gedächtniss, in chronologischer Ordnung, ohne Einmischung meines Urtheils, wenigstens einige kurz anzuführen, welche jene Herren wohl nicht unbeachtet gelassen. In der ersten Abtheilung bin ich dieser meiner Meinung nicht ganz getreu gewesen, weil ich mich, soviel als nur eben möglich, der vom Freiherrn Werner Constantin mit so grossem Fleisse für das Archiv ausgearbeiteten ältern Familiengeschichte anschliessen wollte. Für diese zweite Abtheilung blieb mir aber ein grösseres Feld eigener Thätigkeit, weil leider der Tod den Freiherrn Werner Constantin gehindert hatte, seine grossartigen Sammlungen zu vollenden und das circa 50 Jahre hindurch von ihm Gesammelte zu revidiren. — Des redlichsten Strebens nach Wahrheit und Vollständigkeit bin ich mir bewusst, jedoch von keiner Sache bin ich mehr überzeugt als davon, dass diese Arbeit eine viel gediegenere geworden, wenn die Fürsehung es dem, aus dessen literarischem Nachlasse grössten Theils geschöpft, vergönnt hätte, dieselbe selbst zu redigiren. —

Dem jetzigen, urkundlich-nachweisbar einundzwanzigsten, Stammherren, Landrath des Kreises Münster,

spreche ich hier meinen aufrichtigsten Dank aus für das ganz unbegränzte Vertrauen und Zutrauen, mit welchem mir derselbe das reichhaltige, vortrefflich geordnete, Hülshofer Archiv öffnete und es mir somit möglich machte, meine Kräfte zum ersten Male in einer solchen Arbeit zu versuchen. — Gebe Gott, dass die v. Deckenbrock noch lange auf der alten Hülshove fortbestehen und dass folgender, wie es scheint gegen Ende der 1840ger Jahre, flüchtig auf's Papier geworfener ehrenwerther Wunsch des Freiherrn Werner Constantin, welchen ich unter seinen zahllosen Notizen finde, bei jeder Generation in Erfüllung geht:

„Ich übergebe Euch hier, meine lieben Kinder, die Geschichte Euerer Familie. Ich habe dieselbe aus Urkunden bearbeitet, welche ich in dem langen Zeitraum von circa 30 Jahren aus allen möglichen Archiven des Landes nach Durchlesung vieler 1000 Urkunden zusammengebracht habe. Sie ist somit in soweit richtig, als es überhaupt möglich ist, die Geschichte einer Familie, welche keine grosse Rolle in der Landesgeschichte gespielt hat, aufzustellen. Auf jeden Fall ist sie weit richtiger wie die meisten derartigen Genealogien, wo der Verfasser den ersten Ahnherren entweder direct oder indirect von einem Sohne des Herzogs Widdikind oder gar von einem edlen Römer abstammen oder wenigstens von Carl dem Grossen geadelt werden lässt. Derartige Lächerlichkeiten findet Ihr in meiner Familiengeschichte allerdings nicht aufgetischt; dagegen habe ich Euch aber Euere Vorfahren bis zu einer Zeit nachgewiesen, wo zuerst die Geschlechtsnamen in den Urkunden in Gebrauch kommen und von welcher Zeit an es deshalb auch zuerst möglich ist, richtige Genealogien aufzustellen. Nur die wenigsten Familien des niederen Adels können ihre Stammbäume weiter bis in den Anfang des 13.

Jahrhunderts hinaufführen und nur einzelnen mag es gelingen höher hinauf zu reichen. Ich habe Euch diese Geschichte Euerer Familie, meine lieben Kinder, desshalb aufgestellt, damit Ihr Erstens

daraus sehet, dass Euere Voreltern zwar niemals grosse, reiche und vornehme Herren waren, dass sie aber von einem guten alten adlichen Herkommen sind, die ihr mässiges Besitzthum, welches ihnen Gott geschenkt, ungeschmälert durch viele Jahrhunderte zu erhalten gewusst haben. Desshalb bin ich auch noch gegenwärtig im Besitz der meisten alten Stammgüter, ein Vorzug, dessen sich nur wenige Familien zu erfreuen haben und den Euere Vorfahren allein dadurch möglich gemacht haben, dass in allen Generationen, eine einzige ausgenommen, stets Liebe und Eintracht unter den Geschwistern geherrscht hat und alle von dem Wunsche beseelt waren, die Familiengüter möglichst bei dem Hauptstamme zu erhalten. Desshalb ermahne ich Euch auch zur Liebe und Eintracht unter einander; denn glaubt es nur, mein Nachfolger in den Gütern wird, wenn er, wie doch nothwendig, auch der Fortsetzer der Familie sein soll, mit Sorgen ohne Zahl zu kämpfen haben, selbst für den Fall, dass die Anforderungen seiner Geschwister auf das billigste Maass normirt werden. Zweitens

könnt Ihr aus dieser Geschichte lernen, dass Euere Vorfahren brave gottesfürchtige Leute waren. Auch waren sie von den ältesten Zeiten her in den Wissenschaften gut bewandert, woran auch Ihr Euch ein Beispiel nehmen möget."

Haus Hülshoff, den 7. April 1869.

J. Holsenbürger.

Berichtigungen und Zusätze.

Schmutztitel, linea 16: 1570—1798, statt: 1570—1863.
Pagina 7, lin. 25: hervor, statt: herror.
Pag. 25, lin. 19: Dorbaum, statt: Dorbnum.
Pag. 25 und Pag. 92—94: Everwinus Droste nobilis ac Reipubl. Monasteriensis ad quindecim annos Consul optime meritus, Consulum ac Senatorum decus, tempore obsidionis urbis Monasteriensis in prætorio Zur Borch die quinta mensis Maji Anni Domini 1535 vita defunctus in parochiali Ecclesia zu Handorpe ante summum Altare sepultus in pace quiescit.

Gertrudis Stevenings virtuosa matrona prætacti Everwini Drosten Consulis uxor pia ac devota in urbe Monasteriensi Anno 1542 ipso die Huperti Episcopi in Domino obdormivit atque ante valvas maiores parochialis Ecclesiæ D. Mariæ Virginis tumulata quiescit, tribus filiis, Joanne, Everwino et Alhardo Drosten fratribus viris egregiis et præclaris in vita relictis.

Everwinus Droste Reipubl. Monasteriensis Senator prudens et circumspectus in militia sub gloriosissimo et invictissimo Imperatore Carolo V. nec non Carolo Duce Geldriæ plurimum exercitatus in prætorio zur Borch vitam cum morte Anno 1542 die 10. mensis Decembris cummutavit in Ecclesia zu Handorpe tumulatus quiescit.

D. Joannes Droste collegiatæ ecclesiæ ad sanctum Ludgerum Canonicus senior optime meritus Dei et Ecclesiæ zelo fervidus ipsam prætactam Ecclesiam impiorum ac sceleratorum Anabaptistarum hæreticorum manibus miris modis destructam prophanatam et eversam, post urbem Monasteriensem recuperatam Anno salutis humani generis 1535 omni qua potuit sedulitate ac industria pristino alicui decori, nitori et splendori restituens, simulac Divinum cultum assidue promovendo, tandem ipso die Sancti Cuniberti Episcopi Anni 1558 migravit ab hoc sæculo, vivit in

Christo, humatus in choro ibidem, ubi in pace factus est locus eius et in Syon habitatio eius.

Sequens Epitaphium in Ecclesia zu Nienberge sic positum.

Isaias, Cap. 40: Omnis caro fœnum et omnis gloria eius quasi flos agri. —

Alhardo Drosten Zum Ulenbroick nobilitate familiæ et rebus fortiter gestis viro clarissimo qui cum sub invictissimo et gloriosissimo Imperatore Carolo V. in Pannonia aliisque Germanis Principibus meruisset maxime sub Caroli Sicambrorum Ducis auspiciis rem sæpius strenue gessisset tandem et sub R. et illust.mo principe D. Francisco de Comitibus a Waldeck et in obsidione et expugnatione urbis Monasteriensis stipendia fecisset bello atque armis edoctus sub eodem quoque in recuperandis oppidis Cloppenberga Vechta necnon Emslandia per incursionem et vastationem Comitum Oldenburgensium amissis 1538 signifer equestris exstitisset dierum et annorum plenus nihil aliud hoc tristissimo sæculo quam dissolvi et esse cum Christo desiderans ac suspirans oculis in eundem intentis die Sabbati 16. Junii Anno 1582 placide obdormivit cui in pace sit locus et habitatio in Syon Anna Kerckeringh uxor obsequentissimique filii Everwinus Heydenricus Alhardus et Joannes Droste germani fratres hoc quod habuerunt postremum suæ carissimum maritum et respective patrem optime de se meritum observantiæ pietatis et amoris monumentum cum luctu et lacrimis poni curarunt —

David.

Homo vanitati factus est dies eius sicut umbra prætereunt.

(Neben der Schrift steht:)

Droste Kerckeringh. Stevenings. Peick. Schüle. (Senna?) Wyck. Schenckings. (Hülshofsche Archiv)

Hermann, Domprobst zu Münster, beurkundet im Jahre 1204:

1) dass der Domherr Heinrich v. Dortmund den Hermann v. Hulethe bewogen, auf einen gewissen Domcapitularischen Zehnten aus dem „als Freckenhorstisches Kirchenbeneficium“ dem Lubert v. Bevern überwiesenen wüsten Erbe Lengerich „in parochia Hardorpe“ zu verzichten.
2) dass er diesen Zehnten dem Altare S. S. Mariæ et Catharinæ im südlichen Thurm des Domes eignet.

(Regesta III. pag. 17. Niesert, Beit. II. pag. 596.)

Pag. 31. lin. 29: Den jetzigen Stapeler Hof (damals „iuxta balneum Judæorum“) in Ueberwasser.

Pag. 32 lin. 29: Johann, statt: Johenn.

Pag. 39 lin. 19: Obedienz Greving in Amelsbüren.

Das Domcapitel erstand im Jahre 1271 „curiam Grevinchof“ vom Marschall Conrad von Rechede und übte, als Besitzer dieses Oberhofes Greving, abwechselnd mit dem Propst ad Stum Mauritium, als Schirmherr des benachbarten Schulzenhofes Overinck (jetzt Everding geschrieben) das Patronatsrecht aus über die Pfarrstelle in Amelsbüren, was wohl darin seinen Grund hat, weil, nach dem Urtheil vou Localkundigen, dic Pastoratsländereien sichtlich aus den Grundstücken jener beiden Höfe genommen sind.

(Regesta III. pag. 465. Niesert, U. S. VII. pag. 558 etc.)

Im Jahre 1369 scheint das Stift ad Stum Mauritium noch nicht Herr des Hofes Everding gewesen zu sein; denn in diesem Jahre erlaubt Balduin, Edler v. Steinfurt, dem Hermann von dem Busche, welcher von ihm mit der Vogtei über den Hof Overinck belehnt war, das Holz dieses Hofes in Eintracht mit dem Capitel ad Stum Mauritium zu verkaufen und zu verbrauchen.

(Niesert, U. S. IV. p. 302. Wilkens, D. v. St. p. 72.)

Die Vogtei über den dortigen Haupthof Radwarding (Rahring) versetzten im Jahre 1305 die Edlen von Steinfurt dem Stifte ad Stum Mauritium. (Wilkens, D. v. St. pag. 18 und pag. 52.)

Pag. 83 lin. 11: Alberding im Kspl. Nienberge, statt: im Kspl. Roxel.

Pag. 122 lin. 36: trotz, statt: trotzt.

Pag. 142 lin. 7: Anführung, statt: Aufführung

Pag. 145 lin. 37: Zeit, statt Zuit.

Pag. 148: Rudolph von der Tinnen, Kirchspiels Amelsbüren, 1612—1702, ist Begründer der Tinnenschen Fundation. Hier mein kurzer, aber hoffentlich getreuer, Auszug aus seinem, ihn und die Zeit characterisirenden, viel besprochenen jedoch wenig bekannten, weitschweifigen Testamente. —

Nach einer bombastischen Einleitung verordnet er:

1. Die mit seiner seligen Eheliebsten Richmoden v. Travelmann aufgerichteten Ehepacten, soweit dieselben ihn und seine angeerbten Güter betreffen, werden hiermit revocirt und annullirt.
2. Sein Leib soll neben seiner seligen Eheliebsten mit christkatholischem Begräbniss, jedoch sonder einigem Pomp und Pracht, in der Kirche zu Amelsbüren beygesetzt werden.

3. Er legirt und vermacht den kenntlichen und heimlichen nothleidenden Hausarmen:
   a) des Kirchspiels Amelsbüren . . . fünf Thaler.
   b) „ „ Ludgeri in Münster „ „
   c) „ „ Lamberti „ „ „ „
   d) „ „ Martini „ „ „ „
   e) „ „ Servatii „ „ drei „

   Die betreffenden Pastore sollen dieses Geld von den Executoren erhalten und dasselbe nach Gutdünken vertheilen, um für seine Seele fleissig zu bitten.
4. Den Herren P. P. Capucinis und den Jungfern Stæ Claræ in Münster soll, einem jeden Kloster, ein guter Haufen Holz auf seine Kosten geliefert werden, um für seine arme Seele nach Dero Belieben etliche Messen zu lesen und zu bitten, dass Gott ihr durch Fürbitte der h. Mutter Gottes, des h. Joseph und des h. Antonius von Padua gnädig erscheinen und eine fröhliche Auferstehung verleihen wolle.
5. Für die Exequien so wie für Beten auf der Canzel des Kirchspiels werden die Executoren die Gebühren gebührlich zu entrichten wissen.
6. Zu dem hohen Altar in der Kirche zu Amelsbühren vermacht er zehn Thaler oder, falls es allbereits gemacht sein sollte, zu der dasigen Procession.
7. Seiner dabei zu gedenken giebt er, falls sich dieselben ehrlich verhalten und beim Vertheilen der elterlichen Güter keine Schwierigkeiten machen:
   a) der Judith Richmod v. d. Tinnen, Töchterlein seines seligen Sohnes Egbert von der Tinnen, wenn es in der römisch-katholischen Religion erzogen wird, zweihundert Thaler.
   b) seinem Sohne Jacob Johann von der Tinnen, Canonico und Thesaurario ad Stum Mauritium, 200 Thlr.
   c) seinem Sohne Godfried v. d. Tinnen, Ihro Churfürstlich Durchlaucht zu Cöln Rittmeister, 200 Thlr.
   d) seiner Tochter Maria Lucretia, 200 Thlr.
   e) seinem Sohne Lubert v. d. Tinnen, 200 Thlr.
   f) seinem Sohne Nicolaus Balduin v. d. Tinnen, Canonico zu Scheda, gibt er usu fructuarie zeit Lebens jährlich zehn Thlr.; ebenso
   g) seiner Tochter Catharina Richmod, Canonissin zu Rengering, jährlich zehn Thlr.

Wer beim gütlichen Vergleich über die Quote der elter-

lichen Güter keinen vernünftigen Raisonnen Platz geben will oder guter Herren Verwandten und Freunde wohlmeinende Reden in den Wind schlagen oder gar die Weitläufigkeit suchen würde, dieser oder diese soll nur Silber und Gold von ihm geniessen und zufrieden sein.

8. Seine Bücher und Scripta, vereinigt mit der von seinem Schwiegervater ererbten Bibliothek, bleiben Custodi und Verwahrsam seiner Herren Executoren und zur alleinigen Benutzung seiner Kinder und deren leiblichen Nachkommen erga restitutionem fidelem und Erlegung ihrer Hand.
9. Seine Kleidung und sein Linnen, so er zu seinem Leibe gebraucht, ausgenommen Silber, soll heimlichen und bedürftigen Armen gegeben werden.
10. Hat er bei seinem Tode einen gottesfürchtigen Bedienten, weil es doch halb arme Leute sind, so kann ihm ein Kleid und etwas getragenes Linnen mitgegeben werden.
11. Alles ungeschnittene Linnen und seine mobilia gibt er seinen Söhnen und Töchtern. Sollte Jemand bei der Vertheilung kenntlichen Zwiespalt machen, dieser oder diese soll nicht allein von den mobilibus und dem Linnen, sondern auch von der vorhin erwähnten Gift excludirt sein und die andern Friedlichen es unter sich zu theilen haben. Das Linnen befand sich zu Münster:
    a) in seinem Hofe auf dem alten Steinweg in der Kiste, vor welcher die vier Bääres-Wappen stehen.
    b) in dem Hofe auf der Loerstrasse in einem Kistigken, vor welchem Tinnens und Wendts Wappen ausgeschnitten stehen.
    c) auf dem untersten Balken daselbst in einer neuen Kiste.
    d) in einer schwarzen ungeschlossenen Kiste und an einem Honk in seiner seligen lieben Schwiegermutter Linnenschap auf selbigem Steinwerk.
    e) in einer schlichten Kiste auf dem alten Steinweg auf dem Steinwerk.

    Es können die Herren Executoren sonder zu inventarisiren und viel Werks zu machen, seinen Söhnen und Töchtern solches bona fide zur Hand bringen und seine lieben Söhne und Töchter sollen auch also damit friedig sein sonder einige Contradiction und Widersetzung.
12. Zur Fundation einer adlichen Stifts- oder Fräulein-Präbende giebt und vermacht er tausend Thaler Capital, welches bei guten Leuten so lange auf Zinsen gelegt werden soll,

bis von den Zinsen ein Stiftsfräulein nicht überflüssig, sondern ehrlich leben kann. Diese Präbende soll an einem beliebigen, seinen Herren Executoren und Erben gefalligen Orte fundirt werden zu Gunsten einer Tochter seines jedesmaligen Stammerben, wenn sie (die Tochter) sich hierzu beständig erklärt. Dieses Fräulein kann die Präbende geniessen, aber nicht eher selbst zur Erhebung der Einkünfte vermöge eines ihr von den Executoren zu übergebenen Registers obiger Renten zugelassen werden, bis es das 25. Lebensjahr complet erreichet. Besagtes Fräulein kann auf einem Stift oder anderwärts ehrlichen Platz nach Belieben mit einer Magd sich aufhalten, soll jedoch verpflichtet sein:

a) gewisse Gebete für die Abgestorbenen und Lebenden aus der Familie v. d. Tinnen zu verrichten.
b) die Kirche mehr als eine Weltliche zu besuchen.
c) die elterlichen Güter nicht weiter zu beschweren, sondern einen beständigen Abstand davon zu thun, wenn ihr von dem Stammerben etwas an Mobilien und jährlicher Küchensteuer zugekehrt wird. Sollte der Fall eintreten, dass bei langer Vacanz die Summe höher anwachse als zum ehrlichen Unterhalte eines Fräuleins und einer Magd nöthig ist, so stellt er seinen Herren Executoren anheim, das super nach dieser seiner wohlmeinenden Meinung, nach ihrer (der Executoren) besten Meinung nützlich wieder anzuwenden in usum familiæ von der Tinnen.

13. Er fundirt die Summe von zwanzig Thaler Capital als einen Thaler Rente, um alle Jahre vier Messen zu lesen, die eine am Feste Sti Antonii de Padua, die andere nach Belieben im Jahre zu des h. Antonius Ehre, auf dass durch seine Fürbitte der Erbmännerprocess bald entschieden werde und wenn dieses, Gott dafür zu danken und für die Lebenden und Abgestorbenen aus den Familien Tinnen und Travelmann zu bitten. Dieser Thaler kann bei der Vicarie ad Stum Servatium in Münster, so von den von der Tinnen daselbst fundirt und davon dependirt cum denuntiatione vicarii, annectirt werden.

14. Zu seinem Stammerben setzt er seinen Sohn Godfried ein, falls er die nachfolgenden conditiones völlig adimpliret, sonst einen andern seiner Söhne, wovon der ältere den Vorzug haben soll. Die Eigenschaften seines jedesmaligen

Stammerben sind, ausser dass er sich eignet Güter, Namen und Stamm von der Tinnen zu conserviren, folgende:

a) Respect, Liebe und kindlicher Gehorsam gegen seine Eltern.
b) Besitz des allein seligmachenden römisch-katholischen Glaubens.
c) Heirath, mit consens seiner Eltern oder, falls dieselben todt, seiner nächsten Blutsverwandten, einer der römisch-katholischen Religion zugethanen Person, deren adliche Wappen auf allen Stiftern, Thumpräbenden und Landtagen ohne einige Contradiction oder Tadel zugelassen worden und werden.
d) Keine Schulden machen ohne consens der Herren Executoren.
e) Friede, Einigkeit und Freundschaft mit seinen Geschwistern.
f) Keinen entleiben, oder kenntlich davon wieder absolvirt sein.
g) Kein fruchtbares Holz fällen.
h) Kein unzüchtiges und rohes Leben führen.

Brüder, Schwestern, Oheims oder Möhnen, welche den Herren Executoren darthun, dass der Stammerbe der einen oder andern dieser Bedingungen nicht entspricht, sollen hundert Thaler aus den Erbschaftsrenten erhalten und dieselben unter sich und die Executoren zu gleichen Theilen vertheilen. Der Name des Angebers resp. der Angeberin kann verschwiegen werden.

15. Der jetzige und künftige männliche Erbe wird freundlichst ersucht, sich der Erhaltung und Fortsetzung seiner alten von der Tinnen-Familie stets angelegen und sorgfältig dafür zu sein.
16. Zu seinen Executoren ernennt er fürest den Hochwürdigen und Wohlgeborenen Herrn Herrn Jacob Johann von der Tinnen, Canonicum und Thesaurarium ad Stum Mauritium, seinen lieben Sohn und dann den Hochwohl Ehrwürdig und wohlgelehrten Herrn Herrn Heinrichen Langen, wohlverordneten Pastoren ad Stum Lambertum in Münster; falls dieselben ihn aber nicht überleben sollten, so ernennt er an Platz seines Sohnes Jacob Johann denjenigen seiner Söhne, welcher demselben ordine ætatis succedirt. Sollte dieser aber ein kenntliches impedimentnm haben, oder vielleicht der Erbe sein, so soll der sequens folgen.

17. Diese Herren Executoren bittet und begehrt er, diesen seinen letzten Willen genau nach ihrem besten Bedünken pro concordia, conservatione bonorum et familiæ zu exequiren und was die Executoren bestimmen, soll angesehen werden, als hätte er es selbst gethan, auch wenn es nicht wörtlich mit diesem Testamente, sondern nur mit seiner alleinigen Intention, concordia, conservatio bonorum et familiæ, übereinstimmt.

18. Für die Mühewaltung soll jeder der Executoren, bis alles zu einem richtigen Statu gebracht, jährlich zehn Thaler, von da ab aber jährlich sechs Thaler Renten aus seiner Erbschaft beziehen.

19. Die Herren Executoren sollen:

1) einen Briefkasten mit drei Schlössern versehen machen lassen zur Aufbewahrung seiner Rentenbriefe und Güterregister.

2) vom vermuthlichen Stammerben vor seiner Heirath einen bündigen Revers verlangen, dass derselbe sich in Allem dieser Disposition conform verhalten will. Dieser Revers, sowie die Urkunde über die Abfindung des Erben mit seinen Geschwistern, kann in jene Briefkiste gelegt werden.

3) einen getreuen und aufrichtigen, hinlänglich Caution leistenden emonitorem mit einem gebührlichen salarium anstellen, welcher alles emoniren, jährlich den Herren Executoren Rechnung abstatten und nichts an den Stammerben herausgeben soll, als wozu er von den Executoren expresse Commission und Vollmacht hat.

4) dem muthmasslichen Stammerben, bevor er zu seinem völligen Alter kommt, den Inhalt dieser Disposition mittheilen, damit er sich nicht unwissend durch Brechung eines oder andern Punktes der Erbschaft unfähig mache.

5) wenn der Erbe sich nicht qualificirt oder wegen Nichthaltung eines oder andern Punctes von der Erbschaft, usque dum alius succedat, excludirt würde, die Einkünfte bei guten Leuten wieder belegen oder Erbgut dafür kaufen.

6) zu der jährlichen in der Behausung des emonitoris abzunehmenden Rechnung und anzustellenden Berathung, wie der vielleicht vorhandene Vorrath am besten zu employren sei, entweder den wirklichen Erben oder

des muthmasslichen Erben nächsten Verwandten resp. nächste Verwandtin berufen. Die Kosten einer discreten und bescheidenen Bewirthung bei dieser Gelegenheit kann der emonitor in Rechnung bringen.

7) auf Grund dieser Disposition in ihrem Namen, nicht im Namen des Erben, Capitalien belegen und Güter ankaufen, weil der Erbe nichts als aus ihren Händen hiervon erhebet.

8) von dem erwähnten Briefkasten zwei Schlüssel an sich nehmen und den dritten dem wirklichen Erben oder dem nächsten Verwandten resp. der nächsten Verwandtin des muthmasslichen Erben überlassen.

9) Schloss und Schlüssel umändern lassen, wenn der Erbe abgesetzt würde und er den Schlüssel nicht zurückgäbe.

10) wenn in des ältesten Sohnes Linie vorgenannte Qualification zum Erben aufhören oder kein Mannerbe in gerader Linie dasein sollte, einen sich qualificirenden vom Erblasser in der Seitenlinie Abstammenden zum Erben ernennen. In diesem Falle soll des ältesten Sohnes Linie die Prærogative haben.

11) wenn auch in der Seitenlinie nicht mehr ein sich qualificirender Erbe wäre als derjenige, welcher sich gegen diese Disposition vergriffen, und doch die Mannlinie wäre und es also in langer Zeit noch ersetzt werden könnte, aus den Einkünften etliche Almosen nach Erachten an Hausarme geben, so wie die Einkünfte der Vicarie ad Stum Servatium in Münster um etwas verbessern, hingegen dem Herrn Vicario etwas nach Gutachten zur Ehre Gottes zu verrichten auflegen, und mit Zuziehung eines oder andern Verwandten einen vernünftigen Schluss machen, wie die Intraden best anzulegen sind. Es ist nicht die Meinung des Erblassers, denjenigen, welcher gegen diese so wohlmeinende und leichte Disposition muthwillig handele, noch dazu Gutes zu thun; was Obgemeldete aber in diesem Falle beschliessen, soll gehalten werden, als wenn es von Wort zu Wort hier inserirt wäre.

12) wenn ein oder anderes Capital der nachgelassenen Renten durch Discussion oder sonsten verloren ginge, aus den Einkünften der andern den Erben soviel kürzen, dass ein gleiches Capital wieder belegt werden kann

und also die Summe der nachgelassenen Capitalien vollständig (geheel) verbleibe.

13) wenn Missverständniss über diese vom Erblasser simpel und einfältig selber aufgesetzte Disposition vorfallen sollte, dieselbe nach dem wohlmeinenden einfältigen Inhalt, Frieden, Namen und Stamm zu erhalten, auslegen, oder, wenn dieses nicht hilft, durch Unparteiliche, Verständige und Wissenhafte ausdeuten lassen, oder, wenn alles noch nicht hilft, nach klaren aufgesetzten facti species auf einer Universität ausdeuten lassen. Sollte gegen Vermuthen alsdann noch ein oder anderer unruhiger Kopf sich nicht fügen wollen, so wird jede Obrigkeit ersucht, in möglicher Kürze de plano grossgünstig abzuhelfen.

14) die mit der seligen Eheliebsten Richmoden von Travelmann aufgerichteten Ehepacten, soweit dieselben den Erblasser und sein Gut betreffen, als hiermit revocirt und annullirt betrachten.

15) die nicht anderweitig vermachten Mobilien des Erblassers dem Sohn Jacob Johann von der Tinnen überlassen unter der Bedingung, dieselhen nach Gutbefinden unter Geschwister und Verwandte zu vertheilen.

16) die arcana patrimonii des Erblassers möglichst geheim halten.

17) die pia legata sogleich nach dem Tode des Erblassers aus dessen Baarschaft abstatten, die andern aber erst nach einem Jahr und 6 Wochen. Sollten sich beim Tode des Erblassers Capitalien vorfinden, so sollen dieselben möglichst bald an gute Leute belagt werden.

18) wenn ein oder anderer Sohn seines jetzigen oder künftigen Erben Talent zum Studiren hätte, und falls er in ein Collegium gebracht werden kann, nach ihrem Gutdünken mit einer Steuer zum Studiren beispringen und es dem Erben kürzen.

19) ermächtigt sein, sich für ausserordentliche Mühewaltung aus dem Vermögen des Erblassers zu entschädigen.

20) bei ihrer ersten Rechnung sich zwei Nachfolger erwählen, wovon der eine der nächste Blutsverwandte des Erben, der andere aber ein aufrichtiger, gottesfürchtiger, verständiger Mann sein soll, von welchem sie glauben, dass er dieser wohlmeinenden Disposition gut vorstehen werde. Den Consens der Gewählten sollen

sie beweislich einholen und in Schriften beilegen. Für Zurückschaffen des Briefkasten-Schlüssels von einem gestorbenen Executor soll der emonitor jedesmal zwei Thaler ausserhalb salarii zu erwarten haben.

21) wenn keine Söhne oder nächsten Blutsverwandten mehr vorhanden sein oder sich excusiren sollten, einen qualificirten Herren, als vorhin gemeldet, in seinen Platz substituiren, wenn nicht die Herren Executoren ein bequemeres Mittel finden, welches alsdann bei der Posterität steif und fest gehalten werden soll, als wenn es im Testamente geschrieben stände.

22) nicht nach Gunst und Freundschaft verfahren, sondern einzig nach dieser Disposition zur Erhaltung des Namens und des Vermögens. Die Geschwister werden begehrt von dem Ihrigen dem Stammerben beizuspringen, auf dass die Welt kann spähen und sehen, dass sie rechte Schwestern und Brüder seyn.

23) nach dem Tode des Erblassers nichts inventarisiren, sondern einem Jeden bona fide das ihm Bestimmte geben.

24) wenn aus den Einkünften des ersten Jahres nicht alle legata auf einmal bezahlt werden können, die ältesten seiner L L. Kinder zuerst abfinden und dann in den folgenden Jahren die andern mit hinzugefügten Interessen. Diejenigen aber, welchen das legatum usufructuarie zugesichert, sollen ihre Pension jährlich ad vitam beziehen.

25) es mit dieser Disposition folgendermassen halten, falls die Mannlinie des Erblassers ausstirbt, oder nur Töchter, oder weder Söhne noch Töchter, oder nur ein Sohn dawäre, welcher Namen und Stamm nicht begehret fortzusetzen. Geschieht es beim Leben eines oder mehrerer Kinder des Erblassers, so sollen sogleich nach dem Tode des Stammerben die jährlichen Gesammteinkünfte der Vicarie ad Stum Servatium zu achtzig Thaler gebracht werden aus den zuerst einkommenden Intraden. Die Herren Executoren sollen diese Vicarie einem armen, gottesfürchtigen und zugleich gelehrten Studenten, so seine studia hier zu Münster cum laude absolvirt hat und keine Mittel besitzt unterzukommen, überweisen und ihm bestimmen, was er hierfür mehr an Gebeten und Messen lesen muss. Der Vicarius soll aber zu Münster residiren und die Kirche in persona

bedienen. Die Herren Executoren sollen die andern Renten-Intraden an die noch lebenden Kinder ad unum usque in gleiche Theile vertheilen und dieses ad vitam. Wenn aber die Abtödtung der Mannlinie nach dem Tode der Kinder des Erblassers geschieht, sollen die Executoren sechstausend Thaler Rentenbriefe absondern und damit ein adliches Canonicat irgendwo fundiren zu Gunsten eines der nächsten Verwandten oder sonst eines Beliebigen, der seine adlichen ritterbürtigen Wappen bis zu den Annichen rein hat, und hier in Münster, wo nicht philosophiam totam jedoch zum wenigsten logicam cum laude absolviret, und hernach von seinen Eltern nach Rom ad collegium germanicum geschickt wird, um daselbst philosophiam et theologiam zu absolviren. In Rom kann er mit den Intraden der 6000 Thlr. etwas assistirt werden, wenn die Eltern von Mitteln gekommen. Sollte man das Canonicat nicht an einem Orte nach adlicher Standesgebühr fundiren können, so kann Einer an einem ehrlichen oder geistlichen Orte davon leben und seine ordines empfangen. Dieser Herr Canonicus soll vorzüglich für die von der Tinnen und von Travelmann zu beten verpflichtet sein. Die Einkünfte von dem, was alsdann noch an Erbgütern oder Renten übrig sein und bleiben wird, haben die Herren Executoren an heimlich bedürftige, presshafte und gottesfürchtige Erbmannsgeschlechter, an sich auszeichnende Studenten zu vertheileu oder sie können auch nach ihrem besten Gutdünken ein Fundationcken zu Gottes des Allmächtigen, der heiligen Mutter Gottes Mariæ, des h. Joseph und des h. Antonii de Padua, des Erblassers heiligsten Patronen, Ehren im Namen des Erblassers machen. — Alle sollen best beten für die Abgestorbenen aus den Familien von der Tinnen und Travelmann, so wie zu der Intention der christkatholischen Kirche. — Erblasser behält sich vor, diesen seinen letzten Willen ändern zu können. — Rudolph von der Tinnen hat dieses von ihm selbst anfgesetzte Testament eigenhändig unterschrieben und von sieben Zeugen unterschreiben lassen am ersten Juli 1688.

Die Unterschriften beglaubigt Henricus Vogel Notarius. Die copia authentica, woraus dieser Auszug gemacht, ist unterschrie-

ben und untersiegelt von Joan Gerhard Lepping, Notarius publicus et immatriculatus debiteque requisitus. —

Pag. **149** lin. 35: auf Hülshoff, statt: au Hülshoff.
Pag. **183** lin. 5: Aufforderung (des Kaisers?)
Pag. **184** lin. 28: emploierois, statt: emploiercis.
Pag. **185** lin. **15**: aucune, statt: aucane.

Von demselben Verfasser sind ferner erschienen:

3077

mots usuels allemands-français,

disposés

d'après leurs significations.

Louvain, Ch. Peeters, 1861.

(Vergriffen.)

Familie von Deckenbrock

(v. Droste-Hülshoff).

Erster Theil:

Die Herren v. Deckenbrock

und

ihre Besitzungen.

Erste Abtheilung:

1209 — 1570.

Münster 1868. (Preis: 20 Sgr.)

Index alphabeticus

omnium librorum ex annis 1800—68, qui catalogo teste in Bibliotheca Regia Paulina Monasteriensi Idibus Augustis anni 1868 asservabantur.

8224 Titel.

Monasterii 1869. (Preis: 20 Sgr.)

(In Bearbeitung.)

Index alphabeticus

omnium librorum e sæculis XV.—XVIII., qui catalogo teste in Bibliotheca Regia Paulina Monasteriensi Idibus Augustis anni 1868 asservabantur.

Monasterii 1869.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holsenbürger, Johann T.

Familie v. Deckenbrock (v. Droste-Hülshoff)

Bd.: 1,2

Münster 1869
Bamberg, Staatsbibliothek -- Gen.o.26-b#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11448358-7